



Leipziger Leitfaden für Kinderschutz



Leipziger Leitfaden für Kinderschutz



Stadt Leipzig
Dezernat Jugend, Soziales,
Gesundheit und Schule
Jugendamt

Herausgeber: Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Jugendamt

1. Auflage 2010

Verantwortlich: Dr. Siegfried Haller

Redaktion:

Stephanie Hauk, Koordinatorin Leipziger Netzwerk für Kinderschutz

Maria Ziegenbalg, Praktikantin des Jugendamtes, Studentin für Diplom-Sozialpädagogik/
Sozialarbeit der Hochschule Zittau/Görlitz

Titelbild: Grundlage "Haus Kinderschutz", Jugendamt Dortmund

Fotonachweis:

Seite 16: Parkkrankenhaus Leipzig

Seite 18: Klinikum St. Georg gGmbH, Abteilung Unternehmenskommunikation

Seite 22: Universitätsklinikum Leipzig, Department für Frauen- und Kindermedizin, Pressestelle

Seiten 23, 29, 31, 103: Stadt Leipzig

Seite 26, 85: Mahmoud Dabdoub

Seite 28: BilderBox-Bildagentur GmbH

Seite 66: WohlfühlFOTOS Susann Bolle, Wohlfuehlfotos.de

Seite 77, 84: Maria Ziegenbalg

Seite 78, 95, 98: PhotoCase.com

Seite 87: MDR/G. Hopf

Seite 91: Ramona Heim, Fotolia.com

Seite 100: Eine Welt e. V. Leipzig

Gestaltung, Grafik, Layout und Satz: Stadt Leipzig/Jugendamt Leipzig/Martin Gransow

Verlag: Stadt Leipzig/Jugendamt

Druck: Roland Koch Druckerei Leipzig

Redaktionsschluß: 12.07.2010

Anschrift: Stadt Leipzig – Jugendamt – Naumburger-Str.26 – 04229 Leipzig

Telefon: 0341 1234492 – Fax: 0341 1234484

E-Mail: jugendamt@leipzig.de

Internet: <http://www.leipzig.de/jugendamt>

Mit freundlicher Unterstützung und Förderung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Rahmen der Kampagne "Kinderschutz in Sachsen".

Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit Quellangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Steckbriefe der Netzwerkpartner	8
1.1 Leipziger Netzwerk für Kinderschutz	9
1.2 Arbeitsgemeinschaft Leipzig	10
1.3. Sächsische Bildungsagentur bzw. Leipziger Schulen	11
1.4. Gesundheitswesen	12
1.4.1. Gesundheitsamt	12
1.4.2. Niedergelassene Kinder- und Jugendärzte/-innen/Pädiater/-innen	14
1.4.3. Niedergelassene Hebammen	15
1.4.4. Park-Krankenhaus Leipzig	16
1.4.5. Klinikum St. Georg gGmbH	18
1.4.6. Sozialpädiatrisches Zentrum Leipzig	19
1.4.7. Universitätsklinikum Leipzig,	22
1.5. Jugendhilfe (ausgewählte Bereiche)	23
1.5.1. Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst (ASD)	23
1.5.2. Erziehungsberatungsstellen	24
1.5.3. Leistungserbringer Erzieherische Hilfen in Leipzig	25
1.5.4. Kindertageseinrichtungen	26
1.5.5. VKKJ – Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)	27
1.5.6. Schulsozialarbeit	28
1.6. Polizei	29
1.7. Leipziger Netzwerke und Arbeitskreise	31
1.7.1. Netzwerk Eltern- und Familienbildung	31
1.7.2. Netzwerk Familien in Trennung	32
1.7.3. Netzwerk Frühe Hilfen	33
1.7.4. Netzwerk gegen Häusliche Gewalt und Stalking	34
1.7.5. Netzwerk pregnant	35
2. Standardisiertes Informationssystem bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	38
3. Datenschutz	48
4. ABC des Kindeswohls	62
Anhaltspunkte, gewichtige	63
Beratung – Beratungsstellen im Überblick	64
Elterliche Sorge	66
Falldokumentation	67
Frühe Hilfen	68
Führungszeugnis, erweitertes	70

Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz	71
Häusliche Gewalt	77
Hilfen zur Erziehung	78
Informationen, notwendige für den ASD	79
Jugendschutz	80
Kindeswohlgefährdung	81
Kindeswohlgefährdung-Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch	83
Kindeswohlgefährdung-Vernachlässigung	84
Lebensbedürfnisse, kindliche	85
Links-Internet	86
Literatur	87
Mitteilungspflicht	89
Notrufe	90
Opferschutz	91
Pro Kind Sachsen	92
Qualifizierung	93
Risikofaktoren	94
Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	95
Trennung und Scheidung	97
U- Untersuchungen (ugs.),	98
UN-Kinderrechte	100
Wächteramt, staatliches	103
Zuflucht	104

Anlagen:

Quellenverzeichnis	106
Stichwortverzeichnis	107
Publikationsverzeichnis	110
Kopiervorlagen	117

Vorwort



„Vertrauensvoll miteinander für die Kinder unserer Stadt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen den „Leipziger Leitfaden für Kinderschutz“ vorstellen, der Ihnen umfassende Informationen rund um das Thema Kinderschutz/Kindeswohl innerhalb Leipzigs gibt.

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen in den verschiedenen Arbeitsfeldern war es dem Leipziger Netzwerk für Kinderschutz ein Anliegen, Sie als Fachkräfte bei Fragen zum Thema Kinderschutz, bei möglichen Fällen von Kindeswohlgefährdung, aber auch in der Kooperation und Kommunikation mit Netzwerkpartnern zu unterstützen. Ziel ist es, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen weiter zu festigen, Begrifflichkeiten klar zu definieren und Sie somit in Ihrer Arbeit zu stärken.

Die vorliegende Broschüre beinhaltet das professionsübergreifende, standardisierte Informationssystem und gibt Ihnen zielgerichtet Auskünfte zu den verschiedenen Arbeitsbereichen, zu Datenschutzbestimmungen auf den unterschiedlichen Ebenen Kommune, Land und Bund, den gesetzlichen Grundlagen und weiteren wichtigen Themen.

Unser besonderer Dank gilt allen Mitwirkenden des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz, vor allem den Mitgliedern der interdisziplinären Qualitätszirkel „Standardisiertes Informationssystem“ und „Recht“, ohne deren großes Engagement diese Broschüre in der vorliegenden Form nicht möglich gewesen wäre.

Ebenso danken wir allen Institutionen und Einrichtungen, die durch ihre Zuarbeit der Steckbriefe einen wesentlichen Beitrag zum Inhalt des „Leipziger Leitfadens für Kinderschutz“ geleistet haben.

Dem Freistaat Sachsen danken wir für die finanzielle Unterstützung der Broschüre.

Wir wünschen uns, dass Ihnen die vorliegende Broschüre Anregungen bietet, zu mehr Verfahrenssicherheit im Umgang mit dem Thema Kinderschutz führt und Ihnen dabei hilft, Ihre interdisziplinäre und alltägliche Arbeit weiter zu entwickeln.

Gern können Sie uns Ihre Meinung zum „Leipziger Leitfaden für Kinderschutz“ mitteilen.

Viel Spaß beim Lesen und Entdecken wünschen Ihnen

Prof. Dr. Thomas Fabian
Bürgermeister und Beigeordneter für
Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Dr. Siegfried Haller
Leiter des Jugendamtes

1

Steckbriefe der Netzwerkpartner

1. Steckbriefe der Netzwerkpartner

Dieses Kapitel gibt einen grundlegenden Überblick über Aufgaben der einzelnen Professionen beziehungsweise des Arbeitsfeldes, deren gesetzliche Grundlagen sowie Berührungspunkte mit Kindeswohlgefährdung und Handlungsmaxime bei einem Verdacht oder konkretem Fall einer Gefährdung Schutzbevollmächtigter.

Es geht darum, ein besseres Verständnis für die eigene und andere Berufsgruppen zu entwickeln, um in konkreten Fällen die Zusammenarbeit optimaler zu gestalten.

Die folgenden Steckbriefe wurden zum größten Teil von Akteuren der Professionen bzw. Institutionen angefertigt.

Bei Änderungswünschen, Anmerkungen oder anderweitiger Rückmeldung nutzen Sie bitte die vorliegenden Formulare.

1.1 Leipziger Netzwerk für Kinderschutz

Das „Leipziger Netzwerk für Kinderschutz“ wurde im Rahmen des Landesprojektes „Netzwerke für Kinderschutz Sachsen – Pro Kind Sachsen“ initiiert und erhält eine Grundförderung bis Dezember 2011. Die Verortung des Projektes liegt beim Jugendamt der Stadt Leipzig.

Derzeit kooperiert das Netzwerk mit über 70 Institutionen, Einrichtungen und bestehenden Arbeitskreisen/Netzwerken aus den Bereichen Soziales, Kinder- und Jugendarbeit, Gesundheit, Schule und Bildung, Sicherheit und Justiz, der ARGE U 25 etc. als Partner im „Leipziger Netzwerk für Kinderschutz“.

Ziele und Inhalte:

- Schutz des Kindeswohls
- Förderung eines gesunden körperlichen, seelischen und geistigen Aufwachsens Schutzbefohlener
- Aufgabenstellung:
 - Unterstützung der Eltern in ihrer Elternverantwortung. Mütter und Väter sollen ihre Elternrolle aktiv wahrnehmen und kennen. Bindungsfähigkeiten und Bindungsaufbau zum Kind sowie Stärkung der Erziehungskompetenz ist hierfür ein wichtiges Instrument.
 - Sicherstellung von Hilfe- und Kontrollstrategien
- Aus- und Aufbau, Sicherung einrichtungsinterner Verfahrensstandards zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Aus- und Aufbau sowie Sicherung geeigneter Hilfeangebote für Mütter, Familien und Kinder im frühpräventiven Bereich.
- Weitere Qualifikation des Fachpersonals zum Thema Kindeswohlgefährdung
- Aufbau eines standardisierten Informationssystems zwischen den Netzwerkpartner/-innen zur Absicherung schnellstmöglicher Hilfe in Risiko- beziehungsweise Gefährdungssituationen

Ergebnisse:

Im August 2009 wurde das „Leipziger Handbuch für Familien“ veröffentlicht. Es bietet Familien die Möglichkeit, zielgerichtet Informationen zu Hilfsmöglichkeiten und Ansprechpartnern zu erhalten, um bei Bedarf schnellstmöglich Unterstützung zu erhalten und Kontakt mit Beratern und Helfern aufzunehmen. Im September 2010 wird eine zweite Auflage des „Leipziger Handbuches für Familien“ veröffentlicht.

Zu Beginn des Jahres 2010 wurde eine Plakatkampagne mit dem Thema „Elternsein“ mit Hilfe von Citylights, Plakaten in den Verkehrsmitteln des LVB, A3-Plakaten in Institutionen verteilt und Postkarten der Motive präsentiert. Der Kerngedanke bestand darin, dass selbst positive Situationen auch anstrengend und ermüdend sein können. Die Eltern sollten erkennen, dass viele Menschen sich mit gleichen Sorgen und Problemen plagen und es geeignete Unterstützungsangebote in Leipzig gibt.

Zweimal jährlich tagt die Netzwerkkonferenz um die Netzwerkpartner/-innen über den aktuellen Stand und die laufenden Projekte des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz zu informieren und aktuelle Themen aufzugreifen. Jedes Jahr werden überdies verschiedene Fachveranstaltungen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohl ausgerichtet.

Weitere Informationen zum Leipziger Netzwerk für Kinderschutz finden Sie im Internet unter: www.leipzig.de/netzwerk-kinderschutz, www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de

1.2 Arbeitsgemeinschaft Leipzig

Am 1. Januar 2005 ist das Zweite Sozialgesetzbuch in Kraft getreten, das die Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende, die hilfebedürftig sind regelt. In der Trägerschaft der Agentur für Arbeit Leipzig und der Stadt Leipzig wird zur Umsetzung dieses Gesetzes die ARGE Leipzig gegründet. Von der ARGE werden diejenigen arbeitslosen Menschen der Stadt Leipzig betreut, die keinen Anspruch auf das von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Arbeitslosengeld haben. Hauptanliegen ist die Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt, aber auch durch Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Förderung, Qualifizierung und Marktersatz. Darüber hinaus zahlt die ARGE Leipzig die Grundsicherungsleistungen an die hilfebedürftigen Menschen aus. Die Grundsicherung setzt sich aus dem im Sozialgesetzbuch II bundesweit einheitlichen sogenannten Regelsatz und den von der jeweiligen Kommune definierten angemessenen Kosten für die Unterkunft zusammen.

Inwiefern kann die Arbeitsgemeinschaft bei Kindeswohlgefährdung unterstützen?

Inwiefern kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Leipzig mit Kindern in Kontakt?

1. Zur stichprobenartigen Überprüfung der Angaben von Kundinnen und Kunden, zum Beispiel über die Wohn- und Familiensituation, hat die ARGE Leipzig einen Bedarfsfeststellungsdienst eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, Sachverhalte vor Ort, das heißt in den Wohnungen der Bedarfsgemeinschaften¹, zu der oftmals auch Kinder gehören, zu prüfen.
2. Kundinnen oder Kunden bringen ihre Kinder in die ARGE Leipzig mit.

Was kann die Arbeitsgemeinschaft tun?

Erkennen die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ARGE Leipzig eine mögliche Kindeswohlgefährdung informieren sie den Allgemeinen Sozialdienst der Stadt Leipzig (ASD).

Kindeswohlgefährdung durch Sanktionen?

In speziellen Situationen muss durch die ARGE Leipzig, gemäß § 31 SGB II, eine Kürzung der Leistung, eine sogenannte Sanktion, ausgesprochen werden. Unter anderem ein Grund für eine solche Sanktion ist die Kündigung einer Arbeitsstelle ohne einen wichtigen Grund, die unbegründete Ablehnung eines Stellenangebotes oder einer Qualifizierungsmaßnahme ohne einen verständlichen Grund oder das Nichtnachkommen einer Einladung der ARGE Leipzig ohne Grund.

Es gilt: Nur derjenige, der die Pflichtverletzung verursacht hat, erhält die Leistungskürzung. Alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Familie) erhalten weiterhin die zustehenden Leistungen in voller Höhe.

Achtung: Ist eine Bedarfsgemeinschaft mit Kindern unter 14 Jahren insgesamt von Leistungskürzungen über 30 Prozent betroffen, wird der ASD über die eventuelle Gefährdung des Kindeswohls informiert. Der ASD prüft dann eigenständig ob und welche Maßnahmen zu veranlassen sind.

Weitere Informationen zur ARGE Leipzig finden Sie im Internet unter: www.arge-leipzig.de

¹ Unter Bedarfsgemeinschaft wird eine wirtschaftliche Einheit verstanden. Als Bedarfsgemeinschaften können sowohl Einzelpersonen, als auch Familien zählen. Die Bedarfsgemeinschaft unterscheidet sich von der reinen Wohngemeinschaft oder auch Haushaltsgemeinschaft.

1.3. Sächsische Bildungsagentur bzw. Leipziger Schulen

Die Sächsische Bildungsagentur mit Sitz in Chemnitz ist die dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde.

Zu den Aufgaben der SBA gehören insbesondere

- die Sicherung der Einhaltung geltender Gesetze, Verordnungen und Vorschriften im Rahmen ihres schulaufsichtlichen Handelns
- Beratung der Schulen und aller an Schule beteiligten Partner
- Unterstützung durch Schulpsychologen und Prozessmoderatoren
- Angelegenheiten des Lehrpersonals und
- Die Organisation der regionalen Lehrerfortbildung.

Um den regionalen Aufgaben entsprechen zu können, befinden sich in Chemnitz, Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau Regionalstellen dieser Behörde.

Die Regionalstelle Leipzig führt im Bezirk der Landesdirektion Leipzig u.a. die Fach- und Rechtsaufsicht über die Schulen durch. Die Schulen sind für die Erfüllung des Staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages zuständig (§1 Sächsisches Schulgesetz).

Im Rahmen dieser Aufgaben gibt es folgende Berührungspunkte mit dem Kinderschutz

1. Erfüllung des Staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages wie sich aus Art. 7 Abs.1 Grundgesetz, Art. 101 Sächsischer Verfassung und § 1 Sächsisches Schulgesetz ergibt.
2. Feststellung der Schule, dass vermutet wird oder feststeht, dass Kinder vernachlässigt werden, weil
 - a. die Kinder unregelmäßig die Schule besuchen
 - b. die Lehrer/-innen Anzeichen von körperlicher und psychischer Gewalt bei Kindern feststellen
 - c. andere Anzeichen von möglicherweise vorhandenen Vernachlässigungen, wie
 - d. Unterrichtsmaterialien fehlen öfter, Kinder haben nichts zum Essen mit etc.
3. Verletzung der Schulpflicht aufgrund religiöser oder anderer Gründe (Überwachung der Schulpflicht seit dem 01.08.2008 Aufgabe der Stadt Leipzig (Schulverwaltungsamt))

Für diese Aufgaben gibt es rechtliche und pädagogische Lösungen seitens der Schule bzw. der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig, die aber nur ein Teil des Problems lösen. Für eine weitergehende Lösung ist dann die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen nötig, die für den Kinderschutz zuständig sind.

Weitere Informationen zur Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig finden Sie im Internet unter: www.sachsen-macht-schule.de/sba/sbal.htm

1.4. Gesundheitswesen

1.4.1. Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt nimmt als Teil des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) eine Vielzahl von Aufgaben auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) von 1991 wahr. Die Mitarbeiter/-innen des Gesundheitsamtes sind grundsätzlich nicht kurativ tätig. Sie nehmen im Wesentlichen überwachende, vorsorgende und fürsorgliche Aufgaben wahr.

Das Aufgabenspektrum des Gesundheitsamtes umfasst die folgenden Tätigkeitsschwerpunkte:

- Beobachtung, Bewertung und Überwachung der gesundheitlichen Situation der Bevölkerung im Sinne der Bevölkerungsmedizin
- Beratung, Vorsorge und Hilfsangebote im Sinne der Individualmedizin
- Beurteilung der gesundheitlichen Lage als Beitrag zur politischen Entscheidungsfindung
- Förderung der gesundheitlichen Chancengleichheit durch zielgruppenspezifische Angebote an Bevölkerungsgruppen mit besonderem Hilfebedarf
- zentrale Verantwortung für Infektionsschutz

Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Mitarbeiter/ innen folgender Bereiche unmittelbar Kontakte mit Kindern, mit Schwangeren, mit Familien, mit Klienten und könnten ggf. Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen:

1. Schwangerschaftskonflikt- und Familienberatung

- Beratung bei Schwangerschaft und bei Schwangerschaftskonflikt (§§ 218, 219 StGB)
- Beratung und Vermittlung sozialer und finanzieller Hilfen für Schwangere (Hilfestellung bei der Beantragung etc.)
- Beratung zu psychosozialen Fragen, ggf. Weitervermittlung
- Hilfe und Unterstützung für Familien mit Kind/Kindern in finanziellen Notlagen durch Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Stiftung
- „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“
- Einzel- und Paarberatung bei Problemen in der Partnerschaft oder persönlichen Krisen nach Trennungen etc.

2. Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

- kinder- und jugendärztliche Untersuchungen der Kinder im vierten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen, Schuleingangsuntersuchungen, Reihenuntersuchungen der 2. und 6. Klassenstufe und der Schüler in Förderschulen
- sozialmedizinische Beratung und Empfehlung gesundheitsfördernder Maßnahmen
- Durchführung von Impfungen und Impfberatung
- Amtsärztliche Begutachtung insbesondere zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfes oder zur Eingliederungshilfe

3. Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst

- jährliche Durchführung der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen (Kinder aller Altersgruppen) und in Schulen (Klassenstufe 1 bis 7, in Förderschulen bis Schulabschluss)
- Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen bis zur Klassenstufe 6

4. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

- Beratung und Diagnostik bei psychischen Störungen
- Erstellung amtsärztliche Gutachten und Stellungnahmen
- Betreuung der Förderschulen für geistig Behinderte

5. Infektionsschutz

- fallbezogene Ermittlung über Art, Ansteckungsquelle und Ausbreitung von Infektionskrankheiten
- Untersuchung von Kontaktpersonen, ggf. vorbeugende Gabe von Antibiotika
- Impfberatung und postexpositionelle Impfungen von Kontaktpersonen
- ggf. Erteilung eines Besuchsverbotes der Kindertageseinrichtung oder der Schule
- Aufklärung über die Übertragungswege von Infektionskrankheiten und erforderliche Hygienerichtlinien

6. STD/AIDS-Beratungsstelle

- Beratung/Untersuchung auf sexuell übertragbarer Krankheiten einschließlich HIV/AIDS
- anonyme individuelle Beratung zu HIV/AIDS, kostenfreier „AIDS-Test“
- vorbeugende Hepatitis-Impfung als Indikationsimpfung
- psychosoziale Begleitung von Menschen mit HIV und AIDS

7. Drogenreferat/Suchtprävention

- Individuelle Beratung Suchtmittelabhängiger oder -gefährdeter und Vermittlung in weiterführende Hilfeeinrichtungen
- Fallkonferenzen des Netzwerk „pregnant“ (Hilfsangebote für Schwangere, junge Eltern, Familien oder deren Angehörige mit Sucht- oder Drogenproblemen oder psychischen Störungen)

8. Psychiatriekoordinator

- individuelle Beratung psychisch Erkrankter und/oder deren Angehörigen
- fallbezogene Koordination und Vernetzung bestehender Hilfen

Weitere Informationen zum Gesundheitsamt Leipzig finden Sie im Internet unter: www.leipzig.de/de/buerger/service/dienste/gesundheit

1.4.2. Niedergelassene Kinder- und Jugendärzte/-innen/Pädiater/-innen

Arbeitsauftrag allgemein

Kinderärzte sind die Experten für die körperliche, soziale, psychische und intellektuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie führen Vorsorgeuntersuchungen durch (U-Untersuchungen), erkennen und behandeln angeborene sowie ausschließlich oder hauptsächlich im Kindes- und Jugendalter vorkommende Erkrankungen. Auch können sie z. B. die Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten veranlassen.

Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)

- Impfungen,
- Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen),
- ambulante oder stationäre Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr,
- Verschreibung von Heilmitteln (Hebammenleistungen über die Zeit des Wochenbettes hinaus bei Ernährungsschwierigkeiten, Frühförderung, Ergotherapie, Psychotherapie u. a.),
- bei ambulant tätigen Kinderärzten: Überweisung in Krankenhäuser/Kliniken.

Gesetzliche Grundlagen

Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies umfasst insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch). Bei stationär arbeitenden Kinderärzten zusätzlich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG). Weiterhin ist das Sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz zu nennen. (SächsKiSchG)

1.4.3. Niedergelassene Hebammen

Hebammenhilfe kann in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett geleistet werden.

Vorteil: Schon in der Schwangerschaft besuchen Hebammen die Frauen häufig zu Hause (keine Pflicht), so dass die Hebammen das häusliche Umfeld im Verlauf einer Betreuung oft sehr gut kennen lernen können.

Schwangerschaft:

- Geburtsvorbereitungskurs,
- Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen (auch ohne ärztliche Hinzuziehung bei normalen Verläufen),
- Beratungen (telefonisch und persönlich) und
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden möglich.

Geburt:

- In Deutschland gesetzliche Hinzuziehungspflicht einer Hebamme zu jeder Geburt! Krankenhausgeburten, Geburtshausgeburten² und Hausgeburten³ möglich.

Wochenbett:

- Zeit nach Geburt bis 8 Wochen. Nach Geburt bis vollendete 8 Wochen ist bestimmte Anzahl an Hebammenbesuchen möglich.
- Rückbildungsgymnastik.

Die Frauen melden sich „freiwillig“ bei der Hebamme Ihrer Wahl. Das heißt einige Frauen werden nicht durch Hebammen betreut.

Gesetzliche Schweigepflicht

Hebammen unterliegen der Schweigepflicht. § 203 StGB. Eine Erleichterung der Datenweitergabe bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung trat aufgrund von § 5 SächsKischG ein, welches im Juni 2010 entsprechend novelliert wurde.

In Deutschland hat jede gesetzlich versicherte Frau Anspruch auf Hebammenhilfe, die durch ihre Krankenkasse bezahlt wird.

Bei privat versicherten Frauen richtet es sich, nach dem Vertrag der Frau mit der betreffenden Privatversicherung, ob Hebammenleistungen ganz oder zum Teil übernommen werden.

² mögliche Zuzahlung der Schwangeren notwendig; Weitere Leistungen kostenpflichtig für Schwangere
³ mögliche Zuzahlung der Schwangeren notwendig; Weitere Leistungen kostenpflichtig für Schwangere

1.4.4. Park-Krankenhaus Leipzig

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

Leitbild

Die Wahrung von Kinderrechten nach der UNO Kinderrechtskonvention und die hohe Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdung unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen sind Bestandteil des täglichen Arbeitens mit leicht verletzbaren Patienten.



Die Klinik

Die Klinik bietet am Standort Leipzig im Rahmen der Institutsambulanz eine multiprofessionelle Diagnostik und multimodale Therapie an.

Spezialsprechstunden für die Altersgruppe der 0 bis 3-Jährigen, FIS (Frühe Interaktionsstörung), Traumasprechstunde und Drogensprechstunde (in der Beratungsstelle „Drahtseil e. V.“). Im teilstationären Bereich stehen Behandlungsplätze für die 0 bis 3-Jährigen (Mutter-Vater-Kind-Tagesklinik), für die 3 bis 5-Jährigen, Schulkinder und Jugendliche zur Verfügung. Im stationären Bereich bietet eine spezielle Kleinkinderstation die Möglichkeit der sequentiellen Mitaufnahme von Eltern.

Zwei weitere Stationen für Kinder und Jugendliche bieten mit ihrem altersgemischten Konzept und dem Schwerpunkt der Psychosomatik mit altersspezifischer Gruppenpsychotherapie ein entwicklungsorientiertes Konzept an.

Die Jugendlichenstation bietet die Behandlung in einer sozialtherapeutischen (auch Möglichkeit der Unterbringung mit Freiheitsentzug) und einer Psychotherapiegruppe mit intensiver gruppentherapeutischer Arbeit und freizeitpädagogischen Elementen an.

Die Therapiestation für abhängigkeiterkrankte Kinder und Jugendliche (Teen Spirit Island) bietet mit ihrem zweiphasigen Konzept von Aufnahme- und Behandlungsphase und der Behandlung der Grundstörung mit gruppentherapeutischen, sport- und freizeitpädagogischen Schwerpunkten eine Chancen zur Übernahme von Verantwortung, Erlernen von Selbstwirksamkeit und Teilhabe am Prozess.

Im Jahre 2009 behandelte das Park-Krankenhaus vollstationär 435 und teilstationär 375 Kinder und Jugendliche.

In der Institutsambulanzen werden jährlich 2.500 Patienten versorgt.

Kindeswohlgefährdung

Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung mit körperlicher und sexueller Gewalt spielen im Park-Krankenhaus als Ausgangslage für die Entwicklung einer seelischen Erkrankung eine große Rolle. Etwa 25 – 30 % unserer Kinder haben entsprechende traumatische Vorerfahrungen.

In einer internen multiprofessionellen Arbeitsgruppe wird jeweils die Kindeswohlgefährdung und die weiteren rechtlichen Schritte diskutiert und umgesetzt.

Krisenintervention

Das Park-Krankenhaus hat aufgrund des traumatherapeutischen Schwerpunktes über 10 Mitarbeiter/-innen, die in traumatherapeutischen Techniken ausgebildet sind, zum großen Teil zertifiziert nach der Deutschen Gesellschaft der Psychotraumatologie.

Es stehen Kapazitäten sowohl im Bereich der Akuttraumatherapie als auch der Behandlung von Traumafolgestörungen zur Verfügung.

Im Bereich der Behandlung von „Frühen Interaktionsstörungen“ sind oftmals auch die Gewalterfahrungen der Eltern in den interaktionellen Prozessen mit ihren Babys wieder zu erkennen. Auch im Bereich der Behandlung der 3 – 6-jährigen sind Erfahrungen im Bereich der Vernachlässigung, Misshandlungen und körperlichen und sexuellen Gewalt an vorderster Stelle. Durch transgenerationale traumatherapeutische Techniken unter Wahrung der Rechte des Kindes wird multiprofessionell lösungsorientiert mit den familiären Systemen gearbeitet.

Netzwerk

Die Integration in das Netzwerk wird durch die Mitarbeiter/-innen gewährleistet. Kindeswohlgefährdung werden mit Kindern, Eltern und ASD offen kommuniziert und Lösungen werden möglichst gemeinsam erarbeitet.

Öffentlichkeitsarbeit

Als Mitglied im Traumanetzwerk Sachsen und mit den speziellen psychotraumatherapeutischen Qualifikation des Park-Krankenhauses, ist dieses an vielfältigen öffentlichen Veranstaltungen beteiligt, publiziert in Zeitschriften, kooperiert mit den entsprechenden Diensten der Stadt Leipzig und optimiert am Handlungsbedarf orientiert unsere internen Leitlinien.

**Weitere Informationen zum Park-Krankenhaus Leipzig finden Sie im Internet unter:
www.parkkrankenhaus-leipzig.de**

1.4.5. Klinikum St. Georg gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Durch die Kinderklinik am Klinikum St. Georg wird die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit akuten und chronischen Erkrankungen gewährleistet. Neben der schwerpunktmäßigen, überregionalen Betreuung von Patienten mit gastroenterologischen und pulmonologischen Krankheitsbildern, ist in den Fachbereichen Rheumatologie/Immunologie sowie Neonatologie/Pädiatrische Intensivmedizin eine hoch spezialisierte Diagnostik und Therapie gewährleistet.



Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls bzw. das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden auf Grundlage der vorhandenen Leitlinien und klinikspezifischer Richtlinien durchgeführt. Bei Verdacht auf Kindesmisshandlung werden die betroffenen Patient/-innen auf einer Überwachungsstation aufgenommen, die über 24 Stunden fachärztlich geleitet wird. Das interdisziplinäre Vorgehen beinhaltet die Information von Kolleg/-innen der Klinik für Gynäkologie, Klinik für Traumatologie, der Psychologin sowie der Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes. Durch die Zusammenarbeit mit dem Sozialpädiatrischen Zentrum Leipzig, welches sich im Gelände befindet, ist eine umfassende psychosoziale und neuropädiatrische Langzeitbetreuung der betroffenen Kinder und ihrer Familien gewährleistet.

Besonderen Wert legt das Kinderklinik Klinikum St. Georg auf eine frühzeitige Erkennung gefährdeter Kinder. Patient/-innen der neonatologischen Stationen werden mit ihren Eltern gemeinsam psychosozial in Zusammenarbeit der Ärzte/-innen der neonatologischen Fachabteilung und der Mitarbeiter/-innen der SPZ betreut. Dabei werden Schwerpunkte auf die Prävention von Gewalt in sozial schwierigen Familien, sowie besonders in Familien mit belastender Drogenanamnese gelegt. Es erfolgen Gesprächsrunden an denen Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes, der Drogenberatungsstellen und die Klinikärzte/-innen beteiligt sind.

Durch gemeinsame Veranstaltungen und Veröffentlichungen, sowie Vorstellung von Hilfsmaßnahmen im Internet soll die Öffentlichkeit auf das Problem der Gewalt gegen Kinder hingewiesen und eine wirksame präventive Arbeit unterstützt werden.

Weitere Informationen zur Kinderklinik des Klinikums St. Georg finden Sie in Interne unter: www.sanktgeorg.de/kinder-jugendmedizin.html

1.4.6. Sozialpädiatrisches Zentrum Leipzig

Die Sozialpädiatrischen Zentren sind nach § 119 SGB V eine institutionelle Sonderform interdisziplinärer ambulanter Krankenbehandlung. Unter kinderärztlicher Leitung (im SPZ Leipzig seit 01.05.09 Ärztlicher Leiter Kinderarzt und Kinder- und Jugendpsychiater, Psychotherapeut) sind Sozialpädiatrische Zentren zuständig für die Untersuchung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Kontext mit dem sozialen Umfeld, dazu gehört unabdingbar die Beratung und Anleitung von Bezugspersonen. Sozialpädiatrische Zentren sind zuständig für die Untersuchung und Behandlung von Säuglingen, Kleinkindern, Schulkindern und Jugendlichen (von 0 -18 Jahren), insbesondere mit Krankheiten, die Entwicklungsstörungen, drohende und manifeste Behinderungen sowie Verhaltensstörungen und/oder seelische Störungen, aber auch Regulations- und Beziehungsstörungen jeglicher Ätiologie bedingen. Auch die diagnostische Abklärung bei Verdacht auf die genannten Krankheits- und Störungsbilder gehört zu den Aufgaben der Sozialpädiatrischen Zentren.

Die umfassende Einbeziehung und Würdigung des Kindes bzw. Jugendlichen, seiner Familie und seines sozialen Umfeldes ist der ganzheitlichen Sichtweise geschuldet. Das SPZ nutzt dabei seine spezielle Konzeption der interdisziplinären Teamarbeit in einem ärztlich geleiteten multiprofessionellen Team. Die interdisziplinäre Kompetenz, die für ein SPZ, charakteristisch ist, ist begründet auf dem regelmäßigen und unmittelbaren patientenbezogenen Austausch der verschiedenen Berufsgruppen. Die Arbeit der Teams mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seiner Familie wird geprägt durch eine Grundhaltung, die deren Ressourcen und Kompetenzen würdigt und versucht, ihre Autonomie zu stärken.

Der interdisziplinäre diagnostische Prozess hat immer die spezifischen Krankheitssymptome und psychosozialen Aspekte einer Störung zu berücksichtigen. Er schließt eine biographische sozialpädiatrische Anamneseerhebung und Fachgruppenübergreifende Untersuchungen ein. Das heißt, die ambulante sozialpädiatrische Versorgung ist auf diejenigen Kinder ausgerichtet, die wegen der Art, Schwere, Dauer oder Komplexität ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit/ Behinderung nicht an anderer Stelle von Ärzten/-innen oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können. Der Komplexität dieser Fälle wird dem multiprofessionellen Team des SPZ gerecht, indem Diagnostik, Ressourcendiagnostik, Behandlungsplanung und Therapie sowie Verlaufskontrollen durch ärztlich geleitete Teams evaluiert werden.

Ein besonderes Merkmal der sozialpädiatrischen Arbeit liegt in der Analyse der Ressourcen im Bezug auf die Systeme Kind, Familie, Umfeld und Mitarbeiter/-innen im SPZ. Dazu werden emotionale, neurologisch-somatische, interaktive und soziale Faktoren einbezogen. Unter besonderer Berücksichtigung der Stärken ist es das Ziel, eine Gesamtanalyse der Möglichkeiten der Kinder zu entwickeln. Benutzt werden sollen dabei insbesondere die Möglichkeiten, die sich aus dem Zusammenwirken dieser 4 Systeme ergeben. So kommt das SPZ auch seinem gesetzlichen Auftrag zur Kooperation, Netzwerkarbeit mit niedergelassenen Ärzten/-innen und Therapeuten/-innen, Frühförderstellen, Kindereinrichtungen, Schulen, Gesundheitsamt, Sozialamt, Jugendamt, Bildungsagentur und anderen medizinischen Einrichtungen nach.

In die Behandlungspläne fließen neben der sozialpädiatrischen Diagnose und dem Ressourcenprofil zusätzlich Erkenntnisse aus dem zu erwartenden Entwicklungsverlauf und andere prognostische Faktoren mit ein. So ergibt sich auch die Notwendigkeit der Verlaufsdiagnostik zur Fortschreibung der Behandlungsplanung und die fortlaufende Evaluation des Behandlungsprozesses durch regelmäßig stattfindende ärztlich geleitete multiprofessionelle Teams aller am Behandlungsprozess Beteiligten.

Das Ziel der Behandlungsmaßnahmen im SPZ sind Heilung, Linderung und Vorbeugung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen, Behinderungen und deren Komplikationen sowie die Verbesserung der Lebensqualität und Stärkung des Selbstwertgefühls, der Selbstbestimmung und der psychischen Autonomie von Kind/Jugendlichem und Familie. Dabei bietet das Konzept der interdisziplinären Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team besondere Möglichkeiten, diese Ziele zu erreichen und der Komplexität des Einzelfalls gerecht zu werden. Neben der professionellen Kompetenz und Empathie sind das Vertrauen in die Fähigkeiten von Kind und Familie zentraler Bestandteil therapeutischer Interventionen und wesentlich für die Qualität von Beziehungsarbeit. Patient und Familie werden aktiv und lösungsorientiert in den Behandlungsprozess einbezogen

und bestimmen den Ablauf soweit wie möglich verantwortlich mit. So werden eigene Problemlösungsstrategien und Eigenaktivitäten gefördert.

Aktuell wird an der Erarbeitung eines modifizierten Therapiekonzeptes mit allen Mitarbeiter/-innen des Hauses gearbeitet, um dieser Herausforderung auch in Zukunft gerecht zu werden. Die Mitarbeiter/-innen des SPZ sind gefordert, den frühen Interaktions- und Beziehungsstörungen und ihrer Behandlung mehr Augenmerk beizumessen. Daher wurde das Angebot erweitert um eine Spezialsprechstunde „Sorgenkinder – Elternsorgen“ (Frühe Interaktionsstörung für Kinder von 0 - 5 Jahren), die in Kooperation mit dem Park-Krankenhaus Leipzig, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, angeboten wird.

Insbesondere die Elternberatung und therapeutische Begleitung (z. B. zur Krankheitsbewältigung) bedarf der Intensivierung. Hier wird auch der wesentliche Beitrag zur Wahrung des Kindeswohls und zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder gesehen. Elterngruppen und Elternschulungen sind deshalb unabdingbarer Bestandteil der sozialpädiatrischen Aufgabe (Aktuell ADHS- Elterngruppe, Elterngruppe für Eltern mit Kindern mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen „Stepping Stones“, Frühgeborenen-Elterngruppe, Elternschule für sozial schwache Eltern in loser Folge, Elternschule mit SAFE- ähnlichem Programm in Vorbereitung).

Schwerpunktmäßig ist das SPZ bedarfsentsprechend dabei, das Angebote für Kinder und deren Eltern mit Frühgeburtlichkeit, Bewegungsstörungen, Anfallsleiden, Erkrankungen aus dem autistischen Formenkreis und ADHS (Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom) sowie Traumatisierungen zu verbessern. Derzeitig wird die Sprechstunde für Kinder mit Bewegungsstörungen um das Angebot der Spastik reduzierenden Botulinumtoxin-Therapie erweitert. Diese Angebotserweiterung basiert auf einer kürzlich neu erarbeiteten Kooperationsvereinbarung mit der Kinderklinik des Klinikums St. Georg.

Mit Kinderärzte/-innen und Kinder- und Jugendpsychiater/-innen im ärztlichen Team bietet das SPZ dafür gute Voraussetzungen, dies in die multiprofessionelle Teamarbeit einzubringen. Die Mitarbeiter/-innen des SPZ sind gefordert, die interdisziplinäre und institutionelle Netzwerkarbeit weiterzubringen. So wurde eine verbesserte Kooperationsvereinbarung mit der Kinderklinik des Klinikums St. Georg gGmbH (besonders Abteilung Neuropädiatrie und Neonatologie), eine weitere besteht mit dem Park-Krankenhaus Leipzig, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Autismusambulanz. Mit dem Gesundheitsamt der Stadt Leipzig soll die bestehende Kooperationsvereinbarung erneuert werden. Zudem sieht sich das SPZ nach wie vor als unersetzliche ambulante Brücke zwischen Kinderarztpraxen, Rehabilitationseinrichtungen und anderen Einrichtungen.

Vernetzung mit:

- Gesundheits-, Jugend- und Sozialamt (Diagnostik, Therapieplanung, Entscheidungshilfen für die Amtsärzte),
- Bildungsagentur,
- Frühförderstellen,
- AG „Frühförderung“, Ständige Konferenz der Psychologen, Kinderärzttestammtisch, Netzwerk der Kinderärzte, Stammtisch der Kinder- und Jugendpsychiater,
- Mitarbeit in den Netzwerken ADHS, Regionales Netzwerk „Frühe Hilfen für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern Leipzig“, Netzwerk „Frühe Hilfen“ der Stadt Leipzig für den Kinderschutz in der Stadt.

Weiterhin Teilnahme und Durchführung von:

- Fortbildungsveranstaltungen für Kinderärzte/-innen, Kinder- und Jugendpsychiater/-innen, Kindergartenerzieher/-innen, Sonderpädagog/-innen, Frühförderpädagog/-innen, Eltern, in Planung auch für Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes,
- Teilnahme am „Tag der Begegnung“, an der Arbeit des Stadtelterrates bezüglich Früherkennung kindlicher Entwicklungsstörungen.

Zugangswege/Wartezeiten/Fallzahlen

Für 2010 hat das SPZ mit den Krankenkassen eine Fallzahl von 3100 pro Jahr vereinbart. Bezüglich der Wartezeiten sind die Mitarbeiter/-innen durch die personelle Ausstattung begrenzt. Sie sind aber bemüht, die Einbestellung der neuen Patienten nach Dringlichkeit zu staffeln. Dafür haben wir seit einigen Jahren ein Fragebogenteam, das wöchentlich tagt, eingerichtet, das ermöglicht, Kindern mit dringender Indikation und/oder in Krisensituationen zu berücksichtigen. Säuglinge werden nach wie vor sofort behandelt. Für die Kinder der Spezialsprechstunde „Frühe Interaktionsstörung“ werden kürzere Anmeldefristen gewahrt. Die Kinderärzte der Region Leipzig können das SPZ diesbezüglich direkt (oder per Überweisungsschein) kontaktieren, Eltern über unsere Fragebögen, welche u. a. online über unsere Homepage abrufbar verfügbar sind.

Die Kooperationspartner der Stadt Leipzig:

- Kinderklinik St. Georg GmbH
- Parkkrankenhaus Leipzig
- Netzwerk der Kinderärzte/-innen Leipzig
- Gesundheitsämter Stadt Leipzig/Landkreis Leipziger Land
- Frühförderstellen
- Autismusambulanz

haben durch ein gesichertes Planungssystem die Möglichkeit, kurzfristige Vorstellungstermine innerhalb von 4 Wochen zu erhalten. Hauptzuweiser an das SPZ sind die Kinderärzte/-innen, aber auch die Kinderpsychiater/-innen. Viele Familien sind Selbstmelder oder kommen auf Empfehlungen von Kindereinrichtungen, Jugend- und Gesundheitsamt, oder anderen Helfer/innen, besorgen sich dann aber den vom SPZ benötigten Überweisungsschein von ihrem/ihrer Kinderarzt/Kinderärztin.

Weitere Informationen zum Sozialpädiatrischen Zentrum Leipzig finden Sie im Internet unter: www.spz-leipzig.de

1.4.7. Universitätsklinikum Leipzig,

Department für Frauen- und Kindermedizin

- Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendliche,
- Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie,
- Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters,
- Klinik für Frauenheilkunde



Die Ärzte und Ärztinnen des Universitätsklinikums Leipzig orientieren sich bei ihrem Vorgehen bei

(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung infolge körperlicher Misshandlung, sexueller Misshandlung und bedrohlicher Vernachlässigung an klinikinternen Handlungsrichtlinien, Stand Oktober 2009

- Bezug nehmend auf die retrospektive Studie der Universitätsklinik von 2009 wird die Verdachtsdiagnose einer Kindesmisshandlung in ca. 66% durch Ärzte (ca. 1/3 Klinikärzte!) gestellt
- Seit 2008 wurden ca. 150 Kinder mit einem Verdacht auf Kindesmisshandlung im Department für Frauen- und Kindermedizin vorgestellt
- Seit 1999 besteht eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe Kinderschutz bei Kindesmisshandlung am Department für Frauen- und Kindermedizin mit Pädiater/-innenn, Kinderchirurg/-innen, Kinder- und Jugendpsychiater/-innen, Psycholog/-innen, Rechtsmediziner/-innen, Sozialpädagog/-innen und Gynäkolog/-innen, Fallkonferenzen mit Abwägung der Bedrohlichkeit und der involvierten Rechtsgüter (Schweige-/Meldepflicht), Netzwerkaufbau und -pflege

Krisenintervention/-management in der Klinik durch die AG Kinderschutz

- Primärer Schutz des Kindes bei Verdacht auf Kindesmisshandlung für 24 Stunden/Tag über die Notfallambulanz; unter Abwägung von Bedrohlichkeit und Risikofaktoren bei Kindesmisshandlung stationäre Aufnahme
- Medizinische inklusive intensivmedizinische Betreuung der betroffenen Kinder
- Kontaktaufnahme und Beziehungsaufbau mit von Kindesmisshandlung bedrohten Kindern, Jugendlichen und betroffenen Familien bzw. sorgeberechtigten Bezugspersonen
- Psychologische Betreuung der betroffenen Kinder und Familien
- Informationsübermittlung an soziale Einrichtungen und Vermittlung von Unterstützungsangeboten für die Eltern über den Kliniksozialdienst

Versorgungsspektrum

- Aufbau und Sicherung des psycho-sozialen Netzwerkes
- Langfristige Nachbetreuung der betroffenen Familien über unsere Spezialsprechstunden
- Behandlung psychosomatischer Erkrankungen, psychiatrischer Erkrankungen
- Ambulante und stationäre Psychotherapie (bei Bedarf Traumatherapie)
- Betreuung aller Altersgruppen bis zur Adoleszenz inklusive deren Familien

Öffentlichkeitsarbeit

- Vorträge für verschiedenste Interessentenkreise, Interviews in der Presse und Publikationen in Fachzeitschriften
- Kooperation und Erfahrungsaustausch mit Kinder-Jugend-Notdienst, Jugendamt/Allgemeiner Sozialdienst und Beratungsstellen
- Erarbeitung von Handlungsrichtlinien bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, die im Internet frei verfügbar sind

Weitere Informationen zum Universitätsklinikum Leipzig finden Sie im Internet unter: www.uniklinikum-leipzig.de

1.5. Jugendhilfe (ausgewählte Bereiche)

1.5.1. Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) ist eine Organisation, welche soziale Dienstleistungen der Kommune auf der Grundlage des Grundgesetzes bereitstellt. Organisationsrechtlich ist der ASD ein Verwaltungsteil innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung. Der Allgemeine Sozialdienst in Leipzig ist in 9 Sozialbezirke gegliedert und Anlaufstelle für Hilfen in vielfältigen Notlagen. Er hat den Auftrag, insbesondere auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Bundessozialhilfegesetzes (SGB XII), soziale Hilfen ganzheitlich, gesetzes- und generationsübergreifend zu gewähren.

Die zentralen Ziele der Organisationseinheit ASD sind wie folgt formuliert:

- Eltern sowie Personen, welche die Elternrolle ausüben besitzen ausreichend Kompetenzen, um angemessen für die Entwicklung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu sorgen
- In der Ausübung des Wächteramtes ist dafür gesorgt, dass Kinder und Jugendliche ihre Entwicklungsaufgaben entsprechend ihres Alters bewältigen
- Junge Volljährige sind in der Lage, ein eigenständiges gesellschaftsfähiges Leben zu führen
- Erwachsene sind in der Lage, ein menschenwürdiges Leben zu führen



Das Handeln des ASD bewegt sich im nicht auflösbaren Spannungsverhältnis der Beratung und Unterstützung im Sinne von Partizipation und Freiwilligkeit einerseits und der Intervention und Kontrolle in Bezug auf die Ermittlung und Feststellung von Sachverhalten im Rahmen des staatlichen Wächteramtes andererseits.

Der ASD sieht sich in der Begründungspflicht hinsichtlich seiner Aufgabenerfüllung. Das umfasst die Prüfung der Notwendigkeit von Leistungen, die Entwicklung von Perspektiven und Zielstellungen, die Einbeziehung relevanter Dienstleistungen und Institutionen, die passgenaue Auswahl und Gewährung von Hilfen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips, die Kontrolle des Hilfeverlaufs und dessen Ergebnis. Damit übernehmen die Organisationsmitglieder Fach- und Ressourcenverantwortung.

Durch die Standardisierung grundlegender Verfahren sichert der ASD gegenüber Kooperations-, Netzwerkpartnern und Einwohner/-innen der Stadt in seinem Vorgehen und Handeln Transparenz, Berechenbarkeit und Nachhaltigkeit.

Die Forderung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) verlangt betriebswirtschaftliche Nachweise für Effizienz und Effektivität von Sozialarbeit. Somit sind Produkte und Leistungen des ASD messbar und überprüfbar zu machen.

Der ASD wendet ein modernes Berichtswesen an, das den Focus einerseits auf das Volumen von Maßnahmen und andererseits auf den Prozess, der die wichtigsten Schnittstellen Diagnose, Entscheidung über notwendige/geeignete Hilfe, gewährte Maßnahmen, den Hilfeverlauf und die Zielerreichung abbildet, richtet.

Alle Organisationsmitglieder sind ständig bestrebt, die Arbeit so zu gestalten, dass sie immer wirksamer und effizienter wird. Die Anforderungen an die Organisation ASD werden durch Veränderungen in der Sozialgesetzgebung, Aktionsprogramme auf Bundes- und Landesebene, Veränderungen der Lebenslagen, politische Forderungen nach Wirkungsorientierung und kommunalpolitischen Schwerpunktsetzungen beeinflusst. Insofern versteht sich der ASD als lernende Organisation, die vorausschauend veränderte Anforderungen wahrnimmt und die

Wandlungsfähigkeit sichert und gestaltet. Im Rahmen des städtischen Wächteramtes hat der ASD den gesetzlichen Auftrag das Kindeswohl zu prüfen (Artikel 6 Grundgesetz und § 8a SGB VIII). Der ASD erhält alle Mitteilungen, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthalten und alle kindeswohlrelevanten Aspekte in Hinblick auf Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung.

Dies erfolgt schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch - auch anonym von Behörden, Institutionen und Bürgern. Der ASD geht jedem Hinweis nach und prüft in eigener Verantwortung, ob und wenn ja, welcher Hilfebedarf vorliegt. Die Prüfung erfolgt vor Ort, in der Regel durch zwei Mitarbeiter/-innen, wobei die Lebenssituation und die Kinder/Jugendlichen zwingend in Augenschein genommen werden. Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt eine Inobhutnahme, die im Einzelfall zur Einschaltung des Familiengerichtes führen kann. Die Kinder/Jugendlichen werden dann vom ASD gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen und in Bereitschaftspflegestellen bzw. dem Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Leipzig vorerst untergebracht.

Weitere Informationen zum Allgemeinen Sozialdienst Leipzig finden Sie im Internet unter: www.leipzig.de/de/buerger/jugend/beratung/asd/index.shtml

1.5.2. Erziehungsberatungsstellen

Wann/Wo Berührung mit Kindeswohl/Gefährdung Kindeswohl

- Erziehungsberatungsstellen sind in die Vorgehensweisen des § 8a SGB VIII eingebunden – die Vereinbarung mit der Stadt Leipzig regelt diesbezüglich die Handlungsmaxime zur Umsetzung des Schutzauftrages.
 - Folgende Klassifikation von Kindeswohlgefährdung zeigt auch die Berührungsmomente der Erziehungsberatungsstellen mit einer potentiellen Kindeswohlgefährdung:
 - Vernachlässigung
 - Körperliche Misshandlung
 - Psychische Misshandlung
 - Sexuelle Misshandlung
 - Häusliche Gewalt
 - Hochstrittigkeit/Instrumentalisierung
 - Dies beinhaltet ein Arbeiten mit den Opfern (Kinder bzw. die davon betroffenen Eltern/ Elternteile) sowie möglicherweise mit den Tätern.
- Eine mögliche Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Fallbesprechung. In dieser wird innerhalb des Teams abgeklärt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht und gegebenenfalls welche weiteren Schritte vollzogen werden müssen.
- Es wird abgeklärt, ob eine Krisenintervention als notwendig erachtet wird.
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird in einem gemeinsamen Gespräch mit den Eltern (Bezugspersonen) nach Lösungsmöglichkeiten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gesucht. Reicht die besprochene Hilfeform nicht aus, um die fragliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird der ASD diesbezüglich informiert.
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung kann der ASD (oder andere Institutionen) unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden (Transparenz gegenüber Mitbeteiligten).
- Die Mitarbeiter/-innen der Erziehungsberatungsstellen unterliegen der Schweigepflicht, wobei stets Kinderschutz vor Datenschutz steht.
- Bei begleitetem Umgang, z.B. nach häuslicher Gewalt, steht weiterhin der Schutz des Kindes/ der Kinder im Vordergrund. Die Schwierigkeit in solchen Fällen liegt darin den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen des Kindes/der Kinder, der Kindesmutter und des Kindesvaters gerecht zu werden, bei gleichzeitigem Schutz für das Kind/die Kinder.

1.5.3. Leistungserbringer Erzieherische Hilfen in Leipzig

In Leipzig werden von 36 Leistungsanbietern der freien und öffentlichen Jugendhilfe über 600 differenzierte Angebote der erzieherischen Hilfen vorgehalten.

Aufgabe der Profession/Aufgaben im Arbeitsgeschehen

Die Verantwortung der Leistungserbringer umfasst die komplette Umsetzung der im Hilfeplan mit den Familien und dem ASD vereinbarten ambulanten, teilstationären sowie stationären Leistungen und Maßnahmen entsprechend der festgelegten Zielsetzungen. Die besondere Verantwortung der Leistungserbringer bestand (und besteht) in der zeitnahen- und zielorientierten Umsetzung der Hilfe, wobei folgende Qualitätsanforderungen und Arbeitsprinzipien im Mittelpunkt standen und stehen:

- Annahme und Wertschätzung der Familie im gesamten Hilfeprozess,
- Orientierung an den Ressourcen des Familien- und Bezugssystems,
- Selbstbefähigung der Adressaten/Hilfesuchenden und Erhalt der Verantwortung der Familie,
- Lösungsorientierung,
- Ressourcenorientierung im Sozialraum,
- Umsetzung von Konflikt- und Krisenmanagement,
- Arbeit mit dem gesamten Bezugssystem,
- Professionelle Beziehungsarbeit,
- Dokumentation.

Berührungspunkte mit Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich gilt im laufenden Hilfeplanverfahren bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung die „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)“ zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt Leipzig) und den Freien Trägern. Daraus ergeben sich für die Träger gegenüber dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD)/der Jugendgerichtshilfe Handlungs- und Mitteilungspflichten, die im konkreten Hilfeplan und ggf. im Schutzkonzept für das Kind festzuschreiben sind.

Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 77/78 a ff. SGB VIII beschreiben die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der beschriebenen Ziele in den einzelnen Leistungsangeboten unter Berücksichtigung der durch den öffentlichen Träger zur Verfügung gestellten Ressourcen. Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- Sicherstellung einer hohen Qualität der Mitarbeiter/-innen bei der Wahrnehmung von sowie im Umgang mit Gefährdungssituationen von Kindern im Kontext der Erzieherischen Hilfen,
- Qualifikation der Mitarbeiter/-innen hinsichtlich geeigneter Methoden der Krisenintervention sowie zum Thema Datenübermittlung.

Rechtliche Grundlagen

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

1.5.4. Kindertageseinrichtungen

Arbeitsauftrag allgemein

Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und erfüllen hierbei einen alters- und entwicklungsspezifischen Auftrag.

Grundlage der täglichen Arbeitspraxis ist der Sächsische Bildungsplan, der einen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag verfolgt, d. h.: Erwerb und Förderung von Kompetenzen wie:

- Selbständigkeit,
- Verantwortungs- und Gemeinschaftsfähigkeit,
- Toleranz/Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen,
- Toleranz/Akzeptanz gegenüber behinderten Menschen,
- Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können.



Dieser Auftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Dabei sollen Alter und Entwicklungsstand, sprachliche und sonstige Fähigkeiten, die Lebenssituation sowie die Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seine ethnische Herkunft berücksichtigt werden.

Kinderbetreuungsangebote im Überblick:

- Kinderkrippen für Kinder ab der 9. Woche bis 3-jährige Kinder,
- Kindergärten für 3 bis 6-Jährige,
- Kinderhort für 6 bis 10-Jährige,
- Kindertagespflege (=Tagesmütter/Tagesväter), in der Regel bis zum 3. Lebensjahr.

In Leipzig werden regelhaft Kinder bis zur Einschulung in Kindertageseinrichtungen betreut, die sowohl Kinderkrippe- als auch Kindergartenangebote vorhalten.

Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)

Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d.h. Möglichkeiten bestehen:

1. Selbständiges Wahrnehmen/Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung,
2. Unterrichten/Einbeziehung der Leitung
3. Risikoeinschätzung/Gefahrenereinschätzung im Kollegium nach Möglichkeit,
4. Einbezug von Kindern und Eltern/Sorgeberechtigten
5. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft entsprechend der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt
6. Hausbesuch, Meldung der Leitung/Tagespflegeperson an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes, auch nach einem Gespräch mit den Eltern ernsthaft gefährdet scheint

Gesetzliche Grundlagen

§§ 22 - 26 SGB VIII,

§ 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege).

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen(SächsKitaG), veröffentlicht am 30. Januar 2006,

Weitere Informationen zu Kindertageseinrichtungen in Leipzig finden Sie im Internet unter: www.leipzig.de/de/buerger/jugend/betreuung/kitas

1.5.5. VKKJ – Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

Aufgaben

- Betreuung nach erfolgter Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
- Beratung (auch telefonisch) und sozialpädagogische Krisenintervention für Kinder, Jugendliche und deren Familien rund um die Uhr an 365 Tagen/Jahr
- Übernahme des Bereitschaftsdienstes zu den Schließzeiten des Jugendamtes für Aufgaben nach § 42 und 50 SGB VIII
- Mutter- Kind- Platz für minderjährige Mütter/Väter

Vermittlung und Zusammenarbeit mit den Bereitschaftspflegestellen bzw. die Inobhutnahmeplätze der Mädchen- WG des Internationalen Bundes

Der KJND betreut Kinder und Jugendliche nach einer erfolgten Inobhutnahme und bietet ihnen einen Schutzraum, um weitere Gefahren und Notsituationen zu vermeiden. Ziel dabei ist immer eine zeitnahe Klärung der Krisen- und Notsituation, die mittels einer systemischen, ganzheitlichen Methodik auch die Unterstützung des familiären und sozialen Umfeldes in der konkreten Krisen- und Notsituationen umfasst.

In der Zusammenarbeit mit der Familie und dem Allgemeinen Sozialdienst werden zur Sicherung des Kindeswohls neben dem Hilfeplan insbesondere auch die in der Stadt Leipzig bestehenden Anforderungen zum Schutz des Kindeswohls durch den Leistungserbringer umgesetzt. Dies umfasst u.a. eine Garantenstellung über Handlungspflichten der sofortigen Informationsvermittlung bei sich abzeichnender oder sofortiger Kindeswohlgefährdung an den ASD im Rahmen der Leistungserbringung. Der KJND ist telefonisch und auch örtlich rund um die Uhr zu erreichen, so dass sich Kinder und Jugendliche, Eltern und Verwandte aber auch Nachbarn und andere Personen jederzeit mit Fragen, Sorgen oder Hinweisen bezüglich eines in Not geratenen Kindes oder Jugendlichen an die Einrichtung wenden können. Besondere Bedeutung bekommt die telefonische Beratung zu den Schließzeiten anderer Beratungsstellen.

Sozialpädagogische Leistungen

1. Sicherstellung materieller Grundversorgung (Essen, Schlafen, Körperpflege),
2. Schaffung von Entlastung durch Sicherheit, Ruhe und Zeit sowie Gewährleistung emotionaler Zuwendung und
3. umfassende sozialpädagogische Beratung und Stabilisierung mit dem Ziel Handlungsperspektiven aufzuzeigen

Bereitschaftsdienst für den ASD und das Jugendamt

Zu Schließzeiten (Abend- und Nachtstunden, Wochenende sowie Feiertage) des Jugendamtes/ASD übernimmt der KJND alle Aufgaben des Jugendamtes zum Schutz des betroffenen Kindes oder des betroffenen Jugendlichen im Sinne des § 42 SGB VIII. Die Aufgaben bestehen in

- der Prüfung/Feststellung von Gefährdungssituationen vor Ort nach eingegangenen Meldungen,
- die Entscheidung über die Inobhutnahme ggf. auch aus dem elterlichen Haushalt heraus sowie
- die Einholung einer Entscheidungsgrundlage des Familiengerichtes bei fehlender Mitwirkung der Sorgeberechtigten nach § 50 SGB VIII.

Die Fälle werden mit Dienstbeginn des Jugendamtes/ASD an die zuständigen Sozialarbeiter übergeben.

Vermittlung u. Kooperation mit den Bereitschaftspflegestellen

In Abstimmung mit dem ASD werden bei Geeignetheit kleine Kinder nach erfolgter Inobhutnahme in Bereitschaftspflegestellen vermittelt. Ebenso erfolgt bei Geeignetheit die Vermittlung von in Obhut genommenen Mädchen in eine Mädchen- WG.

Weitere Informationen zum VKKJ, beziehungsweise dem Kinder- und Jugendnotdienst finden Sie im Internet unter: www.vkkj.de

1.5.6. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 und § 13 SGB VIII.

Schulsozialarbeit versteht sich als ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe an Schule und trägt unterstützenden Charakter. Die Zielgruppe von Schulsozialarbeit sind alle Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Schule, insbesondere diejenigen, die zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhten Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Wenn möglich und erforderlich werden Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer in die Fallarbeit einbezogen.

In der Stadt Leipzig wird an 20 Schulen Schulsozialarbeit angeboten (Stand 2009):

- 6 Schulen zur Lernförderung
- Förderzentren für Erziehungshilfe
- 1 Sprachheilschule
- 1 Grundschule
- 9 Mittelschulen
- 1 Gymnasium



Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Schulsozialarbeit ist in die Vorgehensweise der „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)“ eingebunden. Folgende Signale im Schulalltag geben hauptsächlich Hinweise auf eine

- Kindeswohlgefährdung:
- Schulverweigerung
- Delinquenz
- Gebrauch von legalen und illegalen Drogen
- Verhaltensauffälligkeiten (z. B. ungesteuerte Aggressivität, Zurückgezogenheit, selbstverletzendes Verhalten, gravierende Missachtung von gültigen Normen und Werten, gravierendes inadäquates Verhalten besonders in Stresssituationen)
- Anzeichen auf Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge
- Anzeichen auf physische Vernachlässigung (z. B. ungepflegtes Äußeres, ungenügende Ernährung)

In der Regel werden mit dem/der Schüler/-in Gespräche geführt, um auf einer Vertrauensbasis Informationen über Ursachen der beobachteten Signale zu erhalten und die Veränderungswünsche des/der Schüler/-in zu erfahren. Wenn möglich wird Kontakt zu den Eltern aufgenommen und auf Veränderungen hingewirkt. Dies schließt eine Vielfalt von Angeboten sowie Vernetzungen mit dem ASD und anderen Akteuren der Jugendhilfe sowie medizinischen Diensten ein.

Wenn im Ergebnis der Risikoeinschätzung Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, finden Fallbesprechungen mit Klassenleiter und trägerintern mit Teamkollegen statt. Zeigen die Eltern keine angemessene Bereitschaft zur Problembearbeitung, wird beim ASD eine Anzeige auf Verdacht der Kindeswohlgefährdung gemacht.

Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Information an den ASD auf dem schnellstmöglichen Weg.

1.6. Polizei

Die Direktion gliedert sich in die Bereiche

- Schutzpolizei
- Kriminalpolizei
- Abteilung Polizeivollzugsdienst
- Verwaltung
- Direktionsbüro/Pressestelle

Gesetzliche Grundlagen

Sächsisches Polizeigesetz

§ 1 Allgemeines

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten,
2. Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen und
3. Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.

(2) Außerdem hat die Polizei die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. z. B. StPO

Begriffsbestimmung

Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts strafrechtlichen Inhalts, wodurch ein Ermittlungsverfahren beabsichtigt eingeleitet oder in Gang gesetzt wird.

- bei allen Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Geschäftsstellen der Gerichte
- schriftlich, fernschriftlich, mündlich, fernmündlich, zu Protokoll
- persönlich, vertraulich, anonym, pseudonym
- als Berechtigter, als Geschädigter, als Zeuge, Selbstanzeige

Ein Hinweis bezieht sich auf ein bereits laufendes Ermittlungsverfahren und kann dieses beschleunigen oder erleichtern.

Eine Mitteilung ist die Bekanntgabe eines polizeirelevanten Sachverhaltes, welcher keinen (noch keinen) strafrechtlich relevanten Charakter besitzt.

Strafrechtliche Relevanz von Falschanzeigen

§ 164 StGB Falsche Verdächtigung

Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.



Verfahrensablauf

Nach Eingang einer Anzeige oder eines Hinweises erfolgen Sofortmaßnahmen, wie beispielsweise Zeugenvernehmung, Festnahme, Tatortarbeit, Erste Hilfe oder Prüfung einer Kindeswohlgefährdung. Das Resultat der Sofortmaßnahmen entscheidet über den weiteren Verlauf. Entweder werden Ermittlungen eingeleitet oder der Fall wird an die zuständige Stelle weitergeleitet. Zum Abschluss kommt es zu einem Verfahrensabschluss.

Berührungspunkte und Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

Bei Vorliegen des Verdachts der Kindeswohlgefährdung erfolgt gemäß einer Dienstanweisung der PD Leipzig vom 11.09.2007 unverzüglich die Information an das Jugendamt.

Unterbringung gemäß § 36 SächsLJHG – Gefährdung des Kindeswohls

Gem. § 36 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz hat die Polizei in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger erforderlich erscheinen, das Jugendamt zu erfolgen. (...) Die Unterrichtung des Jugendamtes sollte zweckmäßig durch unverzügliche Übersendung eines Sachstandsberichtes (...) per Telefax erfolgen. (...)"

Bei Nichterreichbarkeit oder Gefahr im Verzug/unaufschiebbaren Maßnahmen wird immer der Kinder- und Jugendnotdienst informiert und die weiteren Maßnahmen besprochen.

Präventionsangebote der Polizei

- Vorbeugung von Wohnungseinbrüchen
- Kinder- und Jugendprävention
- Drogenprävention
- Verkehrserziehung und –aufklärung
- Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
- Veranstaltungskalender der Polizeidirektion Leipzig

Weitere Informationen zur Polizei in Leipzig finden Sie im Internet unter:

www.polizei.sachsen.de/pd_leipzig/index.htm,

www.polizei.sachsen.de/pd_leipzig/uebersichtskarten.htm

1.7. Leipziger Netzwerke und Arbeitskreise

1.7.1. Netzwerk Eltern- und Familienbildung

Netzwerkpartner:

- BBW Leipzig für Hör- und Sprachgeschädigte gGmbH
- Begegnungsstätte Mühlstrasse e. V.
- Caritasverband Leipzig e. V.
- Deutscher Kinderschutzbund OV Leipzig e. V.
- FAIRbund e. V.
- Jugendamt der Stadt Leipzig
- Sächsisches Landesjugendamt
- Mütterzentrum e. V. Leipzig



Zielstellungen

Familienbildung wirkt im Hinblick auf Familienfreundlichkeit. Alle beteiligten Träger verbindet das Anliegen für Eltern und Familien der Stadt Leipzig bedarfsgerechte, stärkende und unterstützende Angebote bereit zu halten. Im Laufe der Zusammenarbeit entwickelte das Netzwerk folgende Zielstellungen:

- Entwicklung von gemeinsamen Leitsätzen und Standards
- Transparenz und Vernetzung der familienbildenden Angebote für Familien und Fachkräfte in Leipzig
- Informationsaustausch unter den beteiligten Trägern
- Lobbyarbeit für Eltern- und Familienbildung
- Einbindung neuer Netzwerkpartner

Arbeitsergebnisse

- Entwicklung von Fachstandards der Eltern- und Familienbildung (als Vorschlag und Diskussionsgrundlage für das Jugendamt Leipzig)
- Fachtagung „Familienbildung als Bestandteil von Familienfreundlichkeit in Wirtschaft und Gesellschaft? - Vom Wunschenken zur Wirklichkeit“; 13.07.07 in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung Leipzig
- Fachtag in Kooperation mit der Friedrich - Ebert-Stiftung November 2007
- Präsentation beim Fachtag in Meißen („Der gewünschte Teilnehmer ist zur Zeit leider nicht erreichbar...“) am 03.06.08
- Präsentation zur Fachtagung in Leipzig: „Auftrag und Arbeitsschwerpunkte des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.“(NZFH; Jugendamt Stadt Leipzig; Netzwerk für Kinderschutz Leipzig) „Professions- und institutionenübergreifende Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitssystem im Bereich Früher Hilfen“ am 05.09.2008
- Mitarbeit im Qualitätszirkel des Netzwerkes für Kinderschutz „Angebots- und Kontaktübersicht“ 2008/09
- Präsentation bei der 3. Konferenz des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz“ am 26.01. 2009

Weitere Informationen zum Netzwerk erhalten Sie unter: www.muehlstrasse.de/nefb.html

1.7.2. Netzwerk Familien in Trennung

Netzwerkpartner:

- Beratungsstellen
- Familiengericht
- Gutachter/-innen
- Jugendamt der Stadt Leipzig, Allgemeiner Sozialdienst (ASD)
- Mediator/-innen
- Rechtsanwälte/-innen

Diese, am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Personen, haben sich im November 2006 zu einem offenen Netzwerk zusammengeschlossen, um nach Möglichkeit

1. jedem Kind, dessen Eltern sich trennen, beide Elternteile zu erhalten.
2. die Eltern in die Lage zu versetzen, ihre gemeinsame Elternverantwortung wahrzunehmen.

In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren werden den Eltern von allen beteiligten Professionen die vorgenannten zwei Ziele vermittelt. Oftmals sind es die Kinder, die am meisten unter einer solchen Situation leiden. Kinder lieben in jedem Fall jedes Elternteil gleichermaßen. Da aber Kinder ihren Eltern gegenüber immer loyal sind, befinden sich diese oft in einem schweren Dilemma.

Das Netzwerk trifft sich vierteljährlich, um gemeinsam aktuelle Themen aus der familienrechtlichen Praxis zu diskutieren und die Verfahrensweisen bei einem Gerichtsverfahren zu besprechen beziehungsweise zu qualifizieren.

Das Verfahren soll nach folgenden Grundsätzen ablaufen:

Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wird betroffenen Eltern von allen Professionen empfohlen, zunächst eine außergerichtliche Beratung oder Mediation zur Konfliktbeilegung durchzuführen.

Danach erfolgt der Antrag an das Familiengericht. Anschließend nimmt das Jugendamt umgehend Kontakt zur Familie auf. Binnen eines Monats nach Antragstellung kommt es zur mündlichen Verhandlung, dem Gerichtstermin.

Abschließend sind die Eltern zu einer Beratung, beziehungsweise Mediation verpflichtet. Ziel ist es, eine außergerichtliche Einigung der Eltern zu erwirken. Bei Scheitern der Elterngespräche erfolgt eine Mitteilung an das Gericht und von dort eine Terminbestimmung möglichst in den folgenden vier Wochen. Wenn Sie wissen möchten ob eine bestimmte Person Mitglied im Netzwerk ist oder sie speziell mit einem Mitglied des Netzwerkes Kontakt aufnehmen wollen, können Sie Ihre Anfrage an die Ansprechpartner/-innen senden.

Weitere Informationen zum Netzwerk erhalten Sie unter: www.familie-in-trennung.de

1.7.3. Netzwerk Frühe Hilfen

Regionales Netzwerk für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in Leipzig

Leitbild

Für junge Familien, Mütter, Väter, Schwangere, Neugeborene, Säuglinge und Kinder bis zum Alter von 3 Jahren sind bei Störungen in dieser sensiblen Entwicklungsphase für Erwachsene und Kinder komplexe Hilfen notwendig.

Das regionale Netzwerk hat sich gebildet, um dieser Komplexität von somatischen, psychischen und sozialen Faktoren entsprechende umfassende therapeutische Hilfen zur Verfügung zu stellen. Bei misslungenen Interaktionsprozessen zwischen Erwachsenen und Säuglingen ist eine Gefährdung der Entwicklung von Kindern und die Misshandlungsgefahr besonders groß. Schnelle unkomplizierte, an den verschiedenen Bereichen ansetzende Hilfen, gut koordiniert mit gemeinsamen Fallkonferenzen und einem guten Kennen der unterschiedlichen Institutionen und Professionen können das Risiko bei der Entwicklung der kleinen Menschen reduzieren.

Das Netzwerk wurde auf Initiative des Park-Krankenhauses Leipzig nach dem Aufbau einer Sprechstunde für Frühe Interaktionsstörungen mit dem SPZ gemeinsam gestartet. Es hat sich zu einem umfangreichen professionellen Netzwerk entwickelt.

Netzwerkpartner:

- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie,
- Park-Krankenhaus Leipzig
- Sozialpädiatrisches Zentrum
- Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendliche der Universität Leipzig, Universitätsklinikum Leipzig AöR, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters
- Zentrum für psychische Gesundheit Leipzig, Rooming in Angebot für seelisch kranke Mütter und ihren Babys
- Sächsisches Krankenhaus Altscherbitz, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
 - Mutter-Kind-Behandlungseinheit, Baby und Kleinstkind wird als Begleitperson bei seelischer Erkrankung der Mutter mit aufgenommen
 - www.skh-altscherbitz.de
- Praxis Dr. med. Springer, Kinderärztin
 - Schwerpunkt: Beratung bei Fütterstörungen und Sondenentwöhnung
 - www.kinderaerztin-springer.de
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien „Cactus e. V.“
 - Familien- und Partnerschaftskonflikte, interkulturelle Familienprobleme, Erziehungsprobleme, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen bei Kindern
- Mütterzentrum e. V. Leipzig
 - Soziale Kontakt für Mütter, Alltagskultur und Leben mit Kind
- Hebammenverbände in Leipzig
- La Leche Liga Deutschland e. V.
 - Information zur Unterstützung beim Stillen
- Schatten und Licht
 - Selbsthilfeorganisation für Frauen mit postpartalen psychischen Beschwerden
 - Information, Austausch, Vermittlung wohnortnaher Kontakte

1.7.4. Netzwerk gegen Häusliche Gewalt und Stalking

“Opferschutz ist am wirksamsten zu leisten, wenn die beteiligten Berufsgruppen in Form eines Netzwerkes regelmäßig zusammenarbeiten.“ (www.gegen-gewalt-leipzig.de, Zugriff 18.06.2010)

Seit 2004 organisieren und koordinieren Mitarbeiter/-innen der Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (KIS) in Trägerschaft des Vereins „Frauen für Frauen“ e. V. das Leipziger Netzwerk gegen häusliche Gewalt und Stalking.

Netzwerkpartner:

- Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (KIS)
- Polizeidirektion Leipzig
- Täterberatungsstelle der Triade GbR
- Leipziger Frauenhäuser
- Staatsanwaltschaft
- Rechtsmedizin
- Referat für Gleichstellung und des Ausländerbeauftragten der Stadt Leipzig
- Opferhilfe
- Weißer Ring
- Jugendamt/Allgemeiner Sozialdienst (ASD)
- Kinderschutzzentrum
- mehrere Rechtsanwälte/-innen

Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit im Rahmen von Facharbeitsgruppen weiter vertieft, in denen Vertreter/-innen des Koordinierungsgremiums, sowie bei Bedarf externe Fachkräfte, mitarbeiten. Folgende Themenschwerpunkte werden bearbeitet und im Koordinierungsgremium abgestimmt:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Kinder als (Mit)betroffene häuslicher Gewalt
- Justiz
- Migrant/-innen als Betroffene häuslicher Gewalt
- Fort- und Weiterbildung
- Stalking
- Gesundheitliche Folgen häuslicher Gewalt
- Ältere Menschen als Betroffene häuslicher Gewalt
- Schulprävention

Häusliche Gewalt

“Häusliche Gewalt umfasst alle Erscheinungsformen physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt zwischen Menschen, die in nahen sozialen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben.“ (www.gegen-gewalt-leipzig.de, Zugriff 18.06.2010)

Stalking

Der Begriff stammt aus der englischen Jägersprache und bedeutet übertragen „Anpirschen“, „Anschleichen an das Wild“ oder „Einkreisen der Beute“.

“Auf die Interaktion von Menschen bezogen kommen die Begriffe „Psychoterror“, „unzumutbares Nachstellen/Verfolgen“, „schwerwiegende Belästigung“, „Liebeswahn“ der Umschreibung des Phänomens am Nächsten.“ (www.gegen-gewalt-leipzig.de, Zugriff 18.06.2010)

Weitere Informationen zum Netzwerk erhalten Sie unter: www.gegen-gewalt-leipzig.de

1.7.5. Netzwerk pregnant

Im Netzwerk pregnant arbeiten folgende Vertreter mit:

- Leitung und Moderation: Suchtbeauftragte der Stadt Leipzig
- Vertreter der Schwangerenkonfliktberatungsstellen
- Sozialdienste der Krankenhäuser
- Suchtberatungsstellen
- Jugendamt - Allgemeiner Sozialdienst (ASD), Streetwork, Jugendgerichtshilfe
- Caritasverband (Agneshaus -Mutter-Kind-Wohnen)
- Mutter- Kind- WG
- Familienberatung
- Substituierende Ärzte sollen mitwirken

Zielgruppe

Das Netzwerk bezieht sich ausschließlich auf folgende Zielgruppen:

- drogenkonsumierende⁴/substituierte⁵ schwangere Frauen,
- drogenkonsumierende/substituierte werdende Väter,
- drogenkonsumierende/substituierte Mütter/Väter/Eltern,
- Kinder, deren Mütter/Väter/Eltern Drogen konsumieren/substituiert werden.

Ziele

Alle an dem Netzwerk beteiligten Institutionen verfolgen als gemeinsame Ziele:

- ein dauerhaft gemeinsames Leben von Mutter/Vater/Eltern und Kind zu ermöglichen,
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Zielgruppe und eine verbindliche Kooperation mit den Vertragspartner/-innen der drei Bereiche Krankenhäuser, Drogenhilfe und Jugendhilfe.

Voraussetzung zur Zielerreichung: Sicherstellung der Basisversorgung

Als Minimalbedarf, der für das Aufwachsen eines Kindes als erforderlich erachtet wird, erkennen die Mitglieder des Netzwerkes die nachstehenden Basiskriterien an. Die Kriterien lehnen an die Anfang der 80er Jahre von dem Büro "Kinder drogenabhängiger Eltern (KDO)" in Amsterdam entwickelten Leitlinien an. Die Basiskriterien sind nicht absolut zu sehen, sondern enthalten den erforderlichen Ermessensspielraum für die Mitarbeiter/-innen, um eine individuelle Entscheidung darüber treffen zu können, welche Kriterien zu erfüllen sind und wie die Erwartungen der Mitarbeiter/-innen dazu genau aussehen.

Diese Erwartungen sind mit den Müttern/Vätern/Eltern deutlich zu besprochen, damit die Betroffenen die an sie gestellten Anforderungen kennen. Die Kriterien sind so früh wie möglich, in den ersten Kontakten zu thematisieren.

Basiskriterien:

- Es ist Wohnraum mit Möglichkeiten der Beheizung sowie der Gewährung von Wasser- und Stromversorgung vorhanden. (eigener oder bei Eltern, Großeltern)
- Die Wohnverhältnisse befinden sich in hygienischem Zustand (z. B. keine extremen Verschmutzungen wie Schimmel, Kot, Erbrochenes, Müll),
- Der Lebensunterhalt ist abgesichert.
- Die ärztlichen Versorgung, z. B. Einhaltung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfterminen, Arztbesuche bei Erkrankungen und Befolgen ärztlicher Anordnungen, ist abgesichert.

4 drogenkonsumierend meint: vorwiegend Konsum illegaler Drogen, z. B. Heroin, Kokain u. a.
5 substituiert meint: Substitution mit Methadon, Polamidon oder Codein

- Es gibt eine feste kontinuierlichen Bezugsperson für das Kind (Mutter, Vater, Oma)
- Strukturierter Alltag zur regelmäßigen täglichen Versorgung des Kindes:
 - verlässlicher und geregelter Tag-Nacht-Rhythmus für das Kind,
 - regelmäßige, ausreichende und altersgemäße Ernährung,
 - Körperhygiene,
- Es ist alters- und witterungsgerechte Bekleidung für das Kind vorhanden.
- Die Aufsichtspflicht ist gewährleistet.
- Es ist eine ausreichende pädagogische Förderung, Erziehung und emotionalen Zuwendung (z. B. Bereithaltung von Spielmaterial) gewährleistet.
- Tagesstrukturierende Angebote: Kindergarten, Tagesstätten, Hort, werden genutzt.
- Der Schulalltag ist abgesichert (Schulpflicht, Unterrichts- und Arbeitsmaterialien vorhanden).
- Bei Bedarf: Förderung durch pädagogische oder therapeutische Einrichtungen.

Grundzüge der Zusammenarbeit:

- Die Mitglieder gestalten Rahmen und den Umgang mit den Betroffenen so, dass sie Vertrauen in die Beratungs- und Hilfeangebote entwickeln können und die Hilfen auch in Anspruch nehmen.
- Die Mitglieder verständigen sich darauf, die Mitarbeitsbereitschaft der Mütter/Väter/Eltern - soweit nicht vorhanden - zu erwirken und die Bereitschaft zu wecken, mit mindestens einer von ihnen ausgewählten Institution zusammen zu arbeiten und mit dieser in Kontakt zu bleiben. Der Zeitraum hierfür ist gemeinsam festzulegen. Mit dieser Regelung wird beabsichtigt, die Verbindung zur Mutter/dem Vater/den Eltern und den Kinder dauerhaft besser zu erhalten.
- Die Mitglieder informieren die Betroffenen ausführlich über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sie und ihr Kind und geben ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Leistungen und Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können.
- Den Müttern/Vätern/Eltern werden in den ersten Kontakten die Basiskriterien erklärt. Sie werden darüber informiert, welche Minimalanforderungen diese Basiskriterien zur Versorgung ihres Kindes aus Sicht der Mitglieder beinhalten. Die Vorgehensweise/Konsequenzen bei Gefährdung des Kindes werden deutlich vermittelt.
- Im Rahmen eines kontinuierlichen Hilfeprozesses erfolgt eine Situationsanalyse mit den Müttern/Vätern/Eltern und der Hilfebedarf wird regelmäßig aktualisiert.
- Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an den Netzwerktreffen und an Fallkonferenzen.
- Eine Abstimmung mit dem ASD wird in jedem Fall gewährleistet.

Die Netzwerktreffen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Darüber hinaus finden Fallbesprechungen statt. Diese werden einberufen, wenn bei einer Stelle eine Betroffene/Schwangere betreut wird. Fallbesprechungen finden ca. 4- 5 Mal im Jahr statt. Nicht immer ist die Teilnahme aller Mitglieder zwingend. Der ASD ist in jedem Fall anwesend. Eine Beteiligung der Betroffenen selbst war nur einmal gegeben, wird aber angestrebt. Bei Bedarf werden weitere Institutionen herangezogen.

Weitere Informationen zum Netzwerk erhalten Sie bei:

Frau Sylke Lein
 Gesundheitsamt
 Suchtbeauftragte der Stadt Leipzig
 Telefon: 0341 123 6761
 Fax: 0341 123 6795
 E-Mail: sylke.lein@leipzig.de

2

Standardisiertes Informationssystem bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2. Standardisiertes Informationssystem bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Der nachfolgende Leitfaden wurde von Leipziger Fachexperten aus Schule, Medizin, Beratungsstellen, Jugendhilfe, Polizei und Justiz erarbeitet.

Das schematische Verfahren beschreibt grundlegende Abläufe, die in der Arbeit vor Ort an die konkreten Bedarfe und fachlichen Standards der jeweiligen Einrichtungen/Professionen angepasst werden können. Der Verfahrensablauf kann als Leitlinie für die Erarbeitung eigener Verfahrensstandards genutzt werden.

Grundsätzlich soll das Abwägen der Hilfeleistung vor dem Hintergrund der eigenen Profession durch die Anwendung des sogenannten "gesunden Menschenverstandes" erfolgen.

Gegenüber den Familien und Sorgeberechtigten muss das Verfahren zur Abklärung von Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung transparent gemacht werden.

Ergänzende Erläuterungen zu Begriffen des nachfolgenden Schemas:

Kollegiale Beratung/Teamberatungen sind zusätzlich zu den benannten Zeitpunkten zu jeder Zeit möglich und sollten je nach Bedarf und konkreter Fallkonstellation flexibel genutzt werden.

Bei der Wahrnehmung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung ist zunächst festzustellen, ob aktuell eine akute Gefahr für Leib und Leben („Gefahr im Verzug“) besteht und damit die Vorschriften des rechtfertigenden Notstandes eintreten. Der allgemeine rechtfertigende Notstand und seine Voraussetzungen sind in § 34 StGB geregelt. Es handelt sich um einen Rechtfertigungsgrund, der ein rechtsgutverletzendes Verhalten gestattet und den dadurch Beeinträchtigten zur Duldung verpflichtet. Die Vorschrift besagt folgendes:

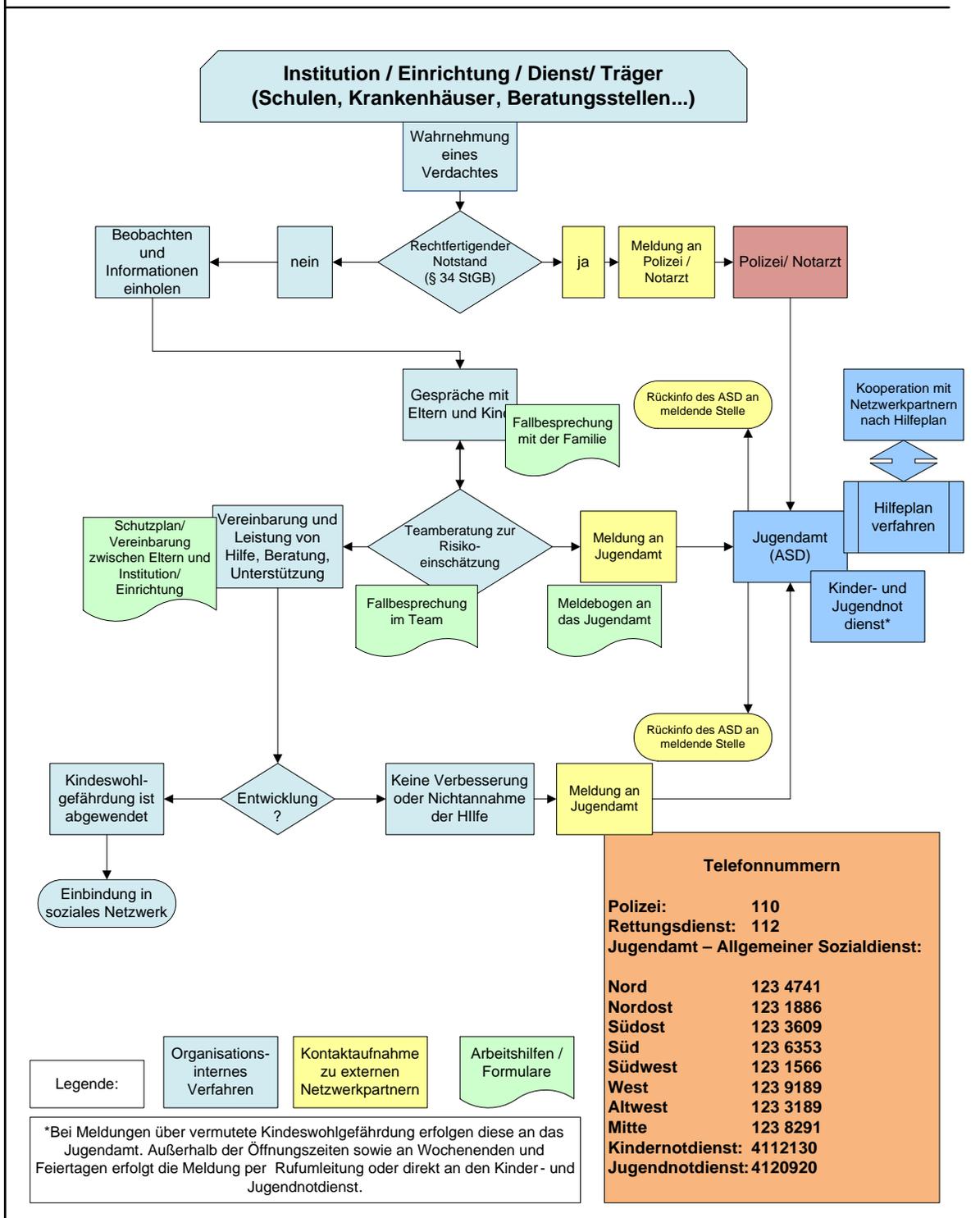
„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“ (§34 STGB)

Gefahr im Verzug (GiV) ist ein Begriff aus dem Verfahrensrecht. Er bezeichnet eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird. Im Rechtslatein steht *periculum in mora* „Gefahr bei Verzögerung“.

Die Gespräche mit Eltern und Kindern sollten – je nach vorliegender Problemlage – getrennt durchgeführt werden, um dem Kind ggf. die Gesprächssituation zu erleichtern.

Leitfaden Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Mai 2010



Nachfolgende Formulare beziehen sich auf die entsprechenden Vermerke im Schema und dienen als Empfehlung für eine zielgerichtete Dokumentation der eigenen Handlungsschritte in der Arbeit mit Familien in Risikosituationen und sichern gleichzeitig eine effektive, klare und transparente Kommunikation und Information zwischen den Fallbeteiligten sowie den Kooperationspartner/-innen ab.

**Fallbesprechung im Team
auf Grund der Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen**



Kind/Jugendlicher (Name, Vorname, Geb.-Datum)

Anschrift

Sorgeberechtigte

Telefon-Nr.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt durch:

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

Träger

Telefon - Nr.

Nachstehend „gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt und in dem Fallgespräch vorgetragen:

Am Fallgespräch haben folgende Personen teilgenommen:

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

☞ bitte wenden:



Folgende Ergebnisse/Festlegungen erfolgen:

- Gespräch mit

Mutter/Vater/Vormund

am:

Ort:

- Es werden nachstehende Hilfen, Unterstützungen seitens der Einrichtung/des Dienstes angeboten:

- Information des Jugendamtes (schriftlich an zuständigen ASD, siehe Meldebogen an den ASD)

- ...

- ...

Datum/Unterschrift

Fallbesprechung mit der Familie

auf Grund einer vermuteten Gefährdungssituation eines Kindes/Jugendlichen



Kind/Jugendlicher (Name, Vorname, Geb.-Datum)

Anschrift

Sorgeberechtigte

Telefon-Nr.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt durch:

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

Träger

Telefon - Nr.

Nachstehend „gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt und in dem Fallgespräch vorgetragen:

Erklärungen der sorgeberechtigten Eltern/des Kindes zur vorgetragenen Situation:

☞ bitte wenden:

Folgende Ergebnisse/Festlegungen erfolgen:

- Der Familie/dem Kind werden nachstehende Hilfen, Beratungsleistungen, Unterstützungen seitens der Einrichtung/des Dienstes angeboten:

- Information des Jugendamtes (schriftlich an zuständigen ASD, siehe Meldebogen an den ASD)

- ...

Am Fallgespräch haben neben o.g. Personen teilgenommen:

Vater _____
(Name)

Mutter _____
(Name)

Vormund/Beistand _____
(Name)

Andere Personen _____
(Name)

Datum/Unterschrift

Schutzplan/Vereinbarung zwischen Eltern und Institution/Einrichtung



Für das Kind/den Jugendlichen _____
 Name, Vorname Geb.-Datum

Die Unterzeichnenden verständigen sich auf nachstehende Maßnahmen/Aktivitäten/Termine:

was	durch wen	wie und bis wann	Überprüfung (erfolgt/nicht erfolgt)

Werden die vorstehend getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten, erfolgt

-
- Information des Jugendamtes (ASD) gem. § 5 SächsKiSchG

Unterzeichnung der vereinbarenden Personen:

 Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift

Meldebogen an das Jugendamt**Hinweis auf vermutete Kindeswohlgefährdung**

Institution/Einrichtung _____

Name des Meldenden: _____ Tel.: _____ FAX: _____

Datum der Meldung: _____ Uhrzeit: _____

An das Jugendamt (Allgemeine Sozialdienst)**per Fax**

Sozialbezirk/Faxnummer:	Nord	123 4795	West	123 9155
	Nordost	123 1901	Alt-West	123 3185
	Süd	123 6355	Südwest	123 1568
	Südost	123 3610	Mitte	123 8340
	Ost	n.n.	KJND	411 2130

Für das Kind/die Kinder

Name, Vorname Geburtsdatum wohnhaft (Straße/bei ...)

Name, Vorname Geburtsdatum wohnhaft (Straße/bei ...)

Name, Vorname Geburtsdatum wohnhaft (Straße/bei ...)

kann die Gefährdung des Kindeswohls nicht ausgeschlossen werden. Es wird um eine Prüfung des Kindeswohles gebeten.

Sorge-/Erziehungsberechtigte:

Name, Vorname wohnhaft (Straße/bei ...)

Name, Vorname wohnhaft (Straße/bei ...)

Kurzschilderung des Sachverhaltes/des Vorkommnisses/der Problemstellung:

(Evtl. ergänzende Informationen sind umseitig vorzunehmen)

Unterschrift des Meldenden: _____

3

Datenschutz

3. Datenschutz

Dank der Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls“ des Landkreises Zwickau konnte ein Glossar zum Thema Datenschutz, datenschutzrechtliche Bestimmungen erarbeitet werden.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz

Zielstellung

Wir möchten Ihnen im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise einen Überblick über verschiedene Fragen zum Datenschutz geben, um Sie in Ihrem täglichen Handeln zu unterstützen. Daher wurden in diesem Kapitel datenschutzrechtliche Begriffe erklärt und Hinweise zu den folgenden Themen zusammengestellt:

1. Wie wende ich den Bundesdatenschutz oder Sächsisches Datenschutz an?
2. Wer wendet welche Gesetze an?
3. Was ist Sozialdatenschutz?
4. Was sind personenbezogene Daten?
5. Was versteht man unter Datenverarbeitung?
6. Mit welchen Maßnahmen sind Daten zu schützen?
7. Welche Grundsätze gibt es bei der Datenverarbeitung zu beachten?
8. Was ist allgemein beim Speichern von Daten zu beachten?
9. Was versteht man unter jedem der Grundsätze?
10. Was bedeutet und bewirkt ein „Rechtfertigender Notstand“?
11. Überblick Rechtsgrundlagen des Datenschutzes nach Professionen
12. Wo finde ich weiterführende Informationen zum Datenschutz?

1. Wie wende ich den Bundesdatenschutz oder den Sächsischen Datenschutz an?

In Ihrem täglichen Tun mit Eltern, Schülern, Kindern, Jugendlichen, Patienten oder auch Klienten verarbeiten Sie Daten. Hierbei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Diese sind allgemein im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie für den Freistaat Sachsen im Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG) normiert.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG)
<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Stellen des Bundes • nichtöffentliche Stellen (Private) 	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen
Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Bundesbehörden • Einrichtungen in privater Trägerschaft, wie, Krankenhäuser, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzte, Psychologen oder Berater 	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt, Gesundheitsamt, • Landesbehörden, • Polizei, Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe • Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises oder der Städte und Gemeinden wie öffentliche Schulen

Darüber hinaus gelten für die einzelnen Berufsgruppen meist weitere spezielle Datenschutzvorschriften, z. B. Datenschutzregelungen für die Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch VIII. Spezielle Datenschutzregelungen für den Umgang mit Sozialdaten finden sich für alle öffentlichen Stellen im Sozialgesetzbuch (SGB I und X).

2. Wer wendet welche Gesetze an?

Um herauszufinden, welche datenschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden sind, muss eine Untergliederung in öffentliche und nichtöffentliche Stellen vorgenommen werden:

Öffentliche Stellen	Nichtöffentliche Stellen
<p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landkreis, Städte und Gemeinden, • Einrichtungen in Trägerschaft der Kommunen, • öffentliche Schulen und Kindertageseinrichtungen, • Jugend-, Gesundheits-, Sozialamt, • freie Träger der Jugendarbeit, • Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht 	<p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen in privater Trägerschaft, wie: <ul style="list-style-type: none"> ○ Private Krankenhäuser ○ Private Kindertageseinrichtungen ○ Private Schulen ○ Ärzt/-innen, Psycholog/-innen oder psychologische Berater/-innen
Anzuwendende Datenschutzregelungen	
<p>Sächsisches Datenschutzgesetz</p> <p>Für Bundesbehörden: Bundesdatenschutzgesetz</p> <p>Datenschutzregelungen in Fachgesetzen</p> <p>Für Behörden die Sozialdaten verarbeiten: Sozialgesetzbuch I und X</p>	<p>Bundesdatenschutzgesetz</p> <p>Datenschutzregelungen in Fachgesetzen</p>

3. Was ist Sozialdatenschutz?

Die besondere Bedeutung des Datenschutzes für die Kinder- und Jugendhilfe beruht auf der Grundbedingung helfender Beziehungen – Verschwiegenheit und Vertrauensschutz.

Der § 35 SGB I spricht in diesem Zusammenhang von „**Sozialgeheimnis**“ und führt weiter aus:

„Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden(...)“ (§ 35 Absatz 1 Satz 2 SGB I).

Die öffentlichen Stellen, die Sozialdaten verarbeiten sind dem Sozialdatenschutz verpflichtet. Umfassende Regelungen dazu finden Sie im Zweiten Kapitel des SGB X.

Der Begriff „**Sozialdaten**“ wird in § 67 SGB X definiert:

“Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden“ (§ 67 Absatz 1 Satz 1 SGB X).

4. Was sind personenbezogene Daten?

Unter personenbezogenen Daten werden Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Personen (§ 3 Absatz 1 SächsDSG) verstanden. Das können Namen und alle einer Person zuordenbaren Merkmale, Umstände und Daten sein.

Hinweis:

Auch pseudonymisierte Daten gelten weiter als personenbezogene Daten, da die Zuordnung zu einer Person unter Anwendung des Schlüssels oder Codes wieder hergestellt werden kann.

5. Was versteht man unter Datenverarbeitung?

Unter dem Begriff „Verarbeitung“ versteht man in Bezug auf personenbezogene Daten:

- das Erheben: beschaffen,
- das Speichern: erfassen oder aufbewahren, z. B. Dokumentation, Anfertigen von Protokollen
- das Verändern: inhaltlich umgestalten
- das Anonymisieren: zuordnen zur konkreten Person kaum noch möglich, z. B. durch Schwärzen von Namen und Charakteristika
- das Pseudonymisieren: der Name einer Person wird z. B. durch eine Nummer oder einen Code für andere unkenntlich gemacht, die Zuordnung ist durch die Codierung möglich
- das Übermitteln: Weitergabe an, Einsichtnahme, Abruf durch Empfänger
- das Nutzen: jede sonstige Verwendung
- das Sperren: kennzeichnen zur Einschränkung weiterer Verarbeitung
- das Löschen: unkenntlich machen von Daten (§ 3 BDSG, § 3 SächsDSG, § 67 SGB X)

6. Mit welchen Maßnahmen sind Daten zu schützen?

Werden in öffentlichen Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, so müssen alle angemessenen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um eine gesetzeskonforme Nutzung zu gewährleisten. Dabei erstrecken sich die Maßnahmen auf folgende Bereiche:

Vertraulichkeit	Integrität
Durch entsprechende Maßnahmen wird gewährleistet, dass nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können	Es wird gesichert, dass personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben
Verfügbarkeit	Authentizität
Abgesichert wird, dass personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können	Es ist geregelt, dass personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können
Revisionsfähigkeit	Transparenz
Es kann festgestellt werden, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat	Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können

Bei besonders schützenswerten Daten, wie es z. B. Daten über Gesundheit und Sexualleben darstellen, sollte darauf besonderer Wert gelegt werden.

7. Welche Grundsätze gibt es bei der Datenverarbeitung?

Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt folgenden Grundsätzen:

Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen selbst	Datenerhebung beim Betroffenen, mit seiner Kenntnis nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bei Dritten § 4 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67a SGB X
Zulässigkeitsgrundsatz	eine Rechtsvorschrift erlaubt die Datenverarbeitung oder der Betroffene hat eingewilligt §§ 4 und 13 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67b SGB X
Erforderlichkeitsgrundsatz	die Daten sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich und zulässig erhoben § 13 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67c SGB X
Zweckbindungsgrundsatz	Erhebung immer mit Zweckangabe, weitere Verarbeitung nur mit dieser Zweckbindung, Zweckänderung nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen § 14 BDSG, § 13 SächsDSG, § 67c SGB X
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	Art und Umfang der Datenerhebung müssen geeignet, erforderlich und in der Situation angemessen, also verhältnismäßig sein Art. 1, Art. 20 GG, § 10 VwVfG, § 9 SGB X

8. Was ist allgemein beim Speichern von Daten zu beachten?

Die Speicherung von Daten ist, wie eingangs beschrieben, das Erfassen und Aufbewahren von Daten, wobei die Dokumentation eine Form der Datenspeicherung darstellt. Für die Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung gilt grundsätzlich, dass Beobachtungen, Beschreibungen und Bewertungen getrennt aufzuzeichnen sind, um eine hochwertige Thesenbildung zu gewährleisten. Zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung können Sie Ihre Dokumentation auch externen Fachkräften (spezialisierten, insoweit erfahrenen Fachkräften) zur Verfügung stellen. Sie müssen aber darauf achten, dass alle personenbezogenen Daten anonymisiert oder pseudonymisiert verwendet werden. Für die Dokumentation der Fakten wird eine offizielle Akte verwendet.

Hinweis:

Um eigene Gedanken und private Hypothesen nicht zu vergessen, können diese zu Papier gebracht und außerhalb der offiziellen Akte aufbewahrt werden. Dies kann in einer persönlichen Handakte geschehen, soll sich aber deutlich von der offiziellen Fallakte unterscheiden.

Möglich wäre, diese Akte mit dem Namen der Fachkraft als „persönlich“ zu kennzeichnen. Mit Leitung und Kollegen ist abzuklären, dass als persönlich gekennzeichnete Akten nie mit den offiziellen Fallakten verwechselt oder verbunden werden.

9. Was versteht man unter jedem der Grundsätze?

a) Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen selbst

Alle Daten sollen grundsätzlich bei dem/der Betroffenen selbst und mit seiner Kenntnis erhoben werden. Er/Sie ist über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. (§ 4 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67 a SGB X)

Für Daten über Gesundheit oder Sexualleben ist die Unterrichtung und das Einverständnis mit der Datenerhebung schriftformgebunden. Diese Daten können also nicht ohne Kenntnis und Einwilligung des/der Betroffenen bei ihm/ihr oder bei Dritten erhoben werden. Ohne Mitwirkung des Betroffenen oder bei Dritten dürfen sie nur erhoben werden, wenn sich in der jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschrift eine Grundlage findet. Möglichkeiten für Abweichungen vom Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen bestehen im Einzelfall. Sie müssen vorher in der entsprechenden Rechtsnorm geprüft werden.

Regelungen finden sich: in § 4 BDSG (für nichtöffentliche Stellen) und in § 12 SächsDSG sowie für Sozialdaten in § 67a SGB X (für öffentliche Stellen).

Wichtig:

Ohne Vorliegen eines der im jeweils anzuwendenden Gesetz aufgezählten Gründe dürfen Daten nicht bei Dritten oder ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden.

Ausnahme:

Im Rahmen des staatlichen Wächteramtes dürfen Daten bei Dritten, jedoch nur vom Jugendamt auf Grundlage von § 62 Abs.3 Nr. 2d und Nr. 4 SGB VIII sowie von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Werden nach Vorliegen eines entsprechenden Grundes Daten bei Dritten erhoben, so muss ihm in der Regel im Anschluss mitgeteilt werden:

- welche Daten zu seiner Person,
- zu welchem Zweck, erhoben wurden und
- von welcher Stelle sie verarbeitet werden.

Beispiel Jugendamt:

Zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung muss manchmal von diesem Grundsatz abgewichen werden, weil vielleicht die Befragung des Kindes oder seiner Eltern den Sachverhalt nicht ausreichend klärt. Je nach Einzelfall könnte die Befragung weiterer Familienangehöriger, Erzieher/-innen, Lehrer/-innen oder anderer Kontaktpersonen erforderlich sein. Die datenschutzrechtliche Vorschrift die das Jugendamt dazu legitimiert ist § 67a SGB X. Eine Datenerhebung bei anderen Personen oder Stellen ist zulässig, wenn:

„die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen“. (§ 67a Absatz 2 Punkt 2b SGB X)

Das staatliche Wächteramt des Jugendamtes macht dies erforderlich.

Beispiel: Gesundheitsamt:

Bei einem Kind wird eine ansteckende Krankheit festgestellt. Weitere Kinder, die in Kontakt waren, könnten angesteckt sein. Diese Kinder und Eltern müssen informiert und ggf. befragt werden. Dabei werden Daten von der Kindereinrichtung also bei Dritten erhoben. Das ist zulässig nach § 67 a SGB X weil:

„eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt“ (§ 67a Absatz 2 Punkt 2a SGB X)

Die Rechtsvorschrift ist hier das Infektionsschutzgesetz.

b) Grundsatz der Zulässigkeit

Die Datenverarbeitung muss zulässig sein. Sie ist nur zulässig, wenn:

- eine Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung) die Verarbeitung erlaubt oder
- der Betroffene eingewilligt hat. (der Sorgeberechtigte, das Kind ab 14 Jahren, Jugendliche) Die Einwilligung muss bei Daten zur Gesundheit oder Sexualität schriftlich erfolgen und ist nur dann wirksam, wenn sie freiwillig geschieht und der betroffenen Person hinreichend deutlich gemacht worden ist, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden (§ 4 Abs. 3 und 4 SächsDSG, § 3 Abs. 9 und § 4a Abs.1 und 3 BDSG).

Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Rechtsvorschrift

Die wesentlichste Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung bei Kindeswohlgefährdung stellt der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dar. Liegen gewichtige Gründe (noch) nicht vor, ist differenziert nach folgenden Rechtsvorschriften zur Datenverarbeitung zu prüfen:

- § 8 a SGB VIII für das Jugendamt und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe
- §§ 62 – 65 SGB VIII für das Jugendamt u. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe
- §§ 67 a-d SGB X für öffentliche Stellen, die Sozialdaten verarbeiten nach § 35 SGB I
- §§ 12-16 SächsDSG für weitere öffentliche Stellen und § 4 BDSG für nichtöffentliche Stellen

Darüber hinaus finden sich rechtliche Regelungen in den speziellen Fachgesetzen.

Beispiel Datenübermittlung an das Jugendamt (Meldung Kindeswohlgefährdung) von Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe:

Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dürfen auf Grundlage der Vereinbarungen nach § 8a Absatz 2 Satz 2 das Jugendamt in Kenntnis setzen, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind⁶:

- a. Einer Fachkraft im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für ein Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind (§ 8a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) und
- b. die Fachkraft mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen hat (§ 8a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) und
- c. die Fachkraft vorher oder im Anschluss auf die Personensorgeberechtigten zugegangen ist, um den Kontakt mit diesen auf die Inanspruchnahme von (weiterführenden) Hilfen hinzuwirken, die ihr zur Abwendung der Gefährdung erforderlich erscheinen (§8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, soweit hier der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und
- d. eine (weitere) Risikoeinschätzung ergeben hat, dass die eigene Hilfe und
- e. gegebenenfalls weitere bisher in Anspruch genommene Hilfe nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8 a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Zulässigkeit durch Einwilligung des Betroffenen zur Datenverarbeitung. Die Einwilligung zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf der freien Entscheidung des/der Betroffenen. Er/ Sie muss auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hingewiesen werden. Die Einwilligung erfolgt in Schriftform, es sei denn, besondere Umstände erfordern eine andere Form. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

Beispiel Einschränkung der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen:

Zu prüfen ist, ob Kinder bereits eine Einwilligung geben können:

- a. Bei Kindern unter 14. Jahren muss die Einwilligung durch die Sorgeberechtigten geben werden. Haben dabei beide Elternteile das Sorgerecht inne, so muss die Einwilligung auch durch beide Sorgeberechtigte erfolgen um rechtswirksam zu sein.
- b. Kinder ab den 14. Lebensjahr können Ihre Einwilligung selbst vornehmen, soweit sie über Urteils- und Einsichtfähigkeit verfügen, d. h. das Kind muss sich seiner Entscheidung über die Konsequenzen und Tragweite seiner Einwilligung sein. Es ist zu prüfen, ob das Kind aus Sicht des entwicklungspsychologischen Standes, insbesondere des geistigen Reifezustandes diese Entscheidung treffen kann. Schätzen Sie ein, dass das Kind die Einwilligung nicht geben kann, müssen die Sorgeberechtigten um Zustimmung gebeten werden.

Wichtig:

Die Altersgrenze ist nicht als starre Grenze zu verstehen, da Kinder in Ihrer Entwicklung unterschiedlich voraus oder zurück sein können.

Zulässige Zeit der Aufbewahrung

Wann Daten zu löschen sind, ergibt sich aus der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschrift. Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Konkret heißt das z. B. wenn der Fall nichts ergeben hat oder abgeschlossen wurde.
- Personenbezogene Daten in Dokumentationen (Akten) sind zu löschen, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass die gesamte Dokumentation zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist z. B. wenn die Zuständigkeit für Betroffene endet.
- Die Aufbewahrungsfristen können je nach Profession unterschiedlich sein. Wir empfehlen Ihnen sich zu den Aufbewahrungsfristen bei Ihrem zuständigen Datenschutzbeauftragten sachkundig zu machen.

c) Grundsatz der Zweckbindung

Der Grundsatz der Zweckbindung besagt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben worden sind. Kontrollen beispielsweise von Vorgesetzten, von der Rechnungsprüfung oder vom Datenschutzes sind keine Zweckabweichung.

Hinweis:

Eine Abweichung von der Zweckbindung muss gesetzlich geregelt sein. Die Rechtsgrundlagen dafür finden sich in § 14 BDSG, § 13 SächsDSG oder § 67c SGB X.

d) Grundsatz der Erforderlichkeit

Der Erforderlichkeitsgrundsatz besagt, dass das Erheben personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist (§ 12 Absatz 1 SächsDSG). Dies ist dann der Fall, wenn diese Stelle im konkreten Einzelfall ihre Aufgaben andernfalls gar nicht, nicht vollständig, nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In jedem Einzelfall muss also geprüft werden, ob die Aufgabe ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt werden kann. Mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz hängt eine Aufklärungspflicht gegenüber dem/der Betroffenen zusammen. Er/Sie soll erfahren, auf Grund welcher Rechtsvorschrift Daten zu seiner/ihrer Person erhoben werden, wenn diese ihn/sie zur Auskunft verpflichtet. (Pflichtangaben) Wenn die Erteilung einer Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen ist, so ist der/die Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift und die Folgen der Verweigerung von Angaben hinzuweisen. In allen sonstigen Fällen muss ein Hinweis auf die Freiwilligkeit seiner Angaben erfolgen. (Freiwilligkeitsangaben)

Um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren, müssen die oben genannten Voraussetzungen beachtet werden. Es sollte also immer geprüft werden, gibt es eine Rechtsgrundlage, welche die Erhebung der Daten erlaubt oder muss die Einwilligung der Betroffenen Person eingeholt werden. In der Regel sollten alle Einwilligungen schriftlich erfolgen.

Wichtig:

Unzulässig ist eine vorsorgliche Sammlung von Daten, z. B. weil diese als Hintergrundinformation oder später evtl. einmal gebraucht werden könnten (sog. Vorratsdatenhaltung).

Beispiel Schulhort:

Eine Horterzieherin hört von einem Mädchen, dass sein wesentlich älterer Bruder Schläge vom Vater angedroht bekam, sie aber nie. Diese Information ist für die Arbeit, der Horterzieherin in Rahmen ihres Erziehungsauftrags gegenüber dem Mädchen nicht erforderlich. Das Mädchen wollte auch nicht, dass die Horterzieherin mithört. Es gibt keine Rechtsgrundlage diese Information zu speichern, um sie später zu verwenden, falls etwa das Mädchen zukünftig geschlagen würde. Es gibt auch keine Grundlage für eine Verarbeitung dieser Information. Die Handlungsmöglichkeit erstreckt sich hier vorerst auf Information und Beratung welche Hilfsmöglichkeiten der Bruder hat.

Beispiel Schule:

Ein Kind kommt häufig später zur Schule, ist im Unterricht ständig müde und spricht über Inhalte von Filmen, die spät nachts gesendet wurden. Angesprochen darauf erzählt es, dass es schlecht einschlafen schlafen kann, weil die Mutter abends immer weg geht. Die Datenübermittlung ist zulässig, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie die Verwaltungs- und Fürsorgeaufgaben nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können. Das ist hier der Fall. Die Schulen dürfen in diesem Fall personenbezogene Daten an den Jugendärztlichen Dienst, den Schulpsychologischen Dienst, die Organe der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln. An sonstige öffentliche Stellen, wie z. B. Polizei und Ordnungsamt ist eine Datenübermittlung zulässig im Falle von Schulverweigerung.

e) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Grenze der Informationsgewinnung ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser ist ein Merkmal des Rechtsstaates. Verhältnismäßigkeit walten zu lassen ist ein grundlegendes Prinzip überall dort, wo einer aus der Position der Stärke heraus gegenüber einem Schwächeren handelt. Deshalb gilt dieser Grundsatz im Verfassungsrecht, wie im ganzen Bereich des öffentlichen Rechtes. Der Grundsatz soll vor übermäßigen Eingriffen des Staats in Grundrechte der Bürger schützen. Er wird daher oft auch Übermaßverbot genannt. Als verfassungsrechtliches Gebot ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindlich.

Beispiel Datenerhebung im Übermaß:

Ein Kind hatte einmalig einen gut sichtbaren blauen Fleck, ungeklärt woher. Eine unverhältnismäßige Datenerhebung wäre gegeben,

- wenn nun täglich kontrolliert wird, ob weiter blaue Flecke dazugekommen sind
- wenn das Kind deshalb am gesamten Körper kontrolliert werden soll
- wenn das Kind ständig nachgefragt wird woher der Fleck stammt
- wenn die Eltern mehrfach bedrängt werden, anzugeben woher der Fleck stammt usw.

10. Was bedeutet und bewirkt ein „Rechtfertigender Notstand“?

Der Rechtfertigende Notstand ist vor allem für die Personen als Rechtsvorschrift von Bedeutung, die verschwiegenheits- und geheimnispflichtig sind. Möchten diese eine aktuelle Gefahr für Leib und Leben eines Kindes abwenden, in dem sie zuständige Stellen informieren, so sind sie u. U. gezwungen Geheimhaltungspflichten zu durchbrechen. Sie würden sich in diesem Fall selbst in die Gefahr der Strafverfolgung bringen. Solche Verschwiegenheitspflichten bestehen nach § 203 StGB u.a. für folgende Personengruppen:

- Ärzt/-innen, Personen in anderen Heilberufen,
- Hebammen,
- Berufspsycholog/-innen,
- Rechtsanwält/-innen,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagoge/-innen,
- Mitarbeiter/-innen von anerkannten Beratungsstellen wie Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatung
- Berater/-innen für Suchtfragen usw.
- sowie die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten.

Der rechtfertigende Notstand wird in § 34 Strafgesetzbuch (StGB) und in § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) wie folgt definiert:

“Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“ (§ 16 Absatz 1 Satz 1 OWiG)

Bei einer Abwägung zwischen dem Recht auf Sozialdatenschutz und einer drohenden Gefahr für Leib und Leben, kann die Verletzung der Verschwiegenheitspflichten gerechtfertigt sein.

Wichtig:

Der rechtfertigende Notstand kommt nur dann in Betracht, wenn eine **gegenwärtige (aktuelle) Gefahr** für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen vorliegt. Das heißt, dass Vergangenheitsbetrachtungen keine Rolle spielen! Der Zustand (physisch, psychisch, seelisch,) des Kindes/Jugendlichen muss so sein, dass mit vorhersehbarer Wahrscheinlichkeit weitere Schädigungen eintreten werden, sofern diese Gefahr nicht abgewendet wird. Das kommt in Frage bei Wiederholungsgefahr z. B. durch fortgesetzten sexuellen Missbrauch, körperliche Züchtigung, weitere (andauernde) Vernachlässigung mit Gefahr physischer Schädigung wie z.B. Verhungern oder Verdursten oder schwerer psychisch-seelischer Störungen besteht.

11. Überblick Rechtsgrundlagen des Datenschutzes nach Professionen

Professionsbereich	Grundlagen allgemein	Grundlagen speziell
Kinder- und Jugendhilfe		
Jugendamt	SächsDSG, SächsKiSchG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB VIII , VBVG, JuSchG, SächsKitaG, SächsAGSGB, VwVMiZi, FrühV, JArbSchG, KindArbSchV, LJHG,
Freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe	SächsKiSchG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht z. B. Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagoge/-innen bei freien Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG, SGB I, SGB X - Zweiter Teil	öffentliche u. freien Träger mit Leistungsvereinbarung: SGB VIII, (Betreuung, Heimunterbringung), SächsAGSGB, VwVJugHiE,

Gesundheitswesen		
Gesundheitsamt	SächsDSG, SächsKiSchG, SGB I, SGB X - Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SächsGDG, SächsPsychKG, IfSG SächsAGSGB, IFSG-MeldeVO, SchulGesPfIVVO, VwV Gutachten und Zeugnisse, VwVBeh, SächsHygVO, VwV Schutzimpfungen
Ärzte, Psychologen	SächsKiSchG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht bei privaten Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG	§ 8 Berufsordnung § 294a SGB V Behandlungsvertrag
Medizinische Einrichtungen	SächsKiSchG, bei privaten Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG SGB I, SGB X - Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB V , Behandlungsvertrag
Schwangerschaftsberatungsstellen	BDSG, SächsKiSchG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SchKG, VwV Schwangerschaftsberatungsstellen
Hebammen	BDSG SächsKiSchG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SächsHebG, Berufsordnung, Behandlungsvertrag
Krankenkassen	BDSG, SächsKiSchG, SGB I, SGB X - Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB V

Bildungswesen		
Schulen	SächsKiSchG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht bei privaten Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG	SächsSchulG, VwV Schulverweigerer VwV Suchtprävention in Schulen Schulordnungen je nach Schulart Rahmendienstvereinbarungen
Ordnungswesen		
Polizei	SächsDSG, SächsKiSchG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SächsPolG, OwiG,
Ordnungsamt, Straßenverkehrsamt	SächsDSG, SächsKiSchG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	OwiG, StVG, StVO
Justizwesen		
Gerichte	SächsDSG, SächsKiSchG, StGB	StPO, EGGVG
Staatsanwaltschaft	SächsDSG, SächsKiSchG, StGB	StPO, Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, EGGVG
Anwälte	BDSG, SächsKiSchG, StGB	Berufsordnung

Sozialwesen		
Arbeitsagentur	BDSG, SächsKiSchG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB III
ARGE SGB II	SächsDSG, SächsKiSchG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB II
Sozialamt	SächsDSG, SächsKiSchG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB XII
Weitere Partner		
Evangelische Kirche	SächsKiSchG, Datenschutz der Evangelischen Kirche DSG-EKD	SächsAGSGB
Katholische Kirche	SächsKiSchG, CIC, Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO	SächsAGSGB

Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da noch weitere Rechtsvorschriften gelten können.

Wer kann mich in Fragen des Datenschutzes beraten?

In jedem Unternehmen/Verband das mehr als 9 Personen regelmäßig automatisiert personenbezogene Daten verarbeitet, kann es eine Person (Datenschutzbeauftragte) geben, die sich mit datenschutzrechtlichen Fragen auseinandersetzt. Diese kann Sie zu Ihren spezifischen Fragen beraten

12. Wo finde ich weiterführende Informationen zum Datenschutz?

Kinder- und Jugendhilfe	Kooperation beim Schutzauftrag und Datenschutz –alles rechtens? Autor: Thomas Meysen
Bildungswesen	Handreichung Schuldatenschutz: Handreichung über den Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutzrecht in der Schule), Herausgeber: SMK
Gesundheitswesen	
Ärzte	Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht
	Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, Herausgeber: Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung
Polizei	Faltblatt Datenschutz bei der Polizei: Das Faltblatt enthält Informationen über die Informationsverarbeitung bei der Polizei und eine Aufklärung über Ihre Rechte gegenüber der Polizei Erhältlich über: www.bfdi.bund.de/cln_027/nn_531950/SharedDocs/Publikationen/Faltblaetter/DatenschutzBeiDerPolizei.html
Religionsgemeinschaften	
Evangelische Kirche	www.ekd.de/datenschutz/4650.html
Katholische Kirche	www.datenschutz-kirche.de
Allgemein	
Landesdatenschutz	www.saechsdsb.de
Bundesdatenschutz	www.bfdi.bund.de
Datenschutz-Glossar	www.datenschutz.de

4

ABC des Kindeswohls

4. ABC des Kindeswohls

Das folgende Kapitel soll einen Überblick über wichtige Begrifflichkeiten und Erläuterungen zum Thema Kinderschutz/Kindeswohl geben. In Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern des „Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz“ wurde dieses „ABC des Kindeswohls“ mit zahlreichen, gewichtigen Begriffen entwickelt und verfasst.

Um einen übersichtlichen Rahmen zu wahren, konnte jedoch nicht die gesamte Bandbreite der Begriffe abdeckt werden.

Bei Änderungswünschen, Anmerkungen oder anderweitiger Rückmeldung nutzen Sie bitte die vorliegenden Formulare.

A

Anhaltspunkte, gewichtige

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, aber ein wichtiger Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII. Er bildet den Ausgangspunkt für das Tätigwerden des Jugendamtes, insofern die Anhaltspunkte aus Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt wird. Grundsätzlich könnten nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für eine Kindeswohlgefährdung sprechen:

Äußere Erscheinungen des Kindes

- Massive und/oder wiederholte Zeichen von Verletzungen;
- starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene;
- witterungsunangemessene und/oder verschmutzte Kleidung.

Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen Personen;
- Benommenheit/Rauschzustand; wiederholtes apathisches und ängstliches Verhalten;
- Äußerungen des Kindes, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten (z. B. „Der Papa hat mich schon wieder geschlagen/verhauen“; „Die Mama hat mich schon wieder so doll angeschrien“,...);
- altersungemäßes Aufsuchen von gefährdenden Orten oder Fernbleiben aus dem elterlichen Haus
- Schulbummelei, Schulverweigerung;
- gehäuftes, straffälliges Verhalten.

Verhalten der Erziehungspersonen

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen;
- fehlende Bereitstellung von Nahrungsmitteln;
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. in Form von Schütteln, Schlagen und Einsperren);
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind durch massives Beschimpfen, Ängstigen, Einsperren etc.
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen.

Familiäre Situation

- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Dritter (z. B. kleine Geschwister);
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten;
- Armut und/oder Obdachlosigkeit.

Persönliche Situation der Erziehungspersonen

- Psychische Störungen bspw. in Form eines stark verwirrten Erscheinungsbildes;
- Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht.

Wohnsituation

- Verschmutzte, vermüllte Wohnung mit/ohne Spuren äußerer Gewaltanwendung;
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel);
- Fehlender Schlafplatz bzw. Spielzeug für Kinder.

Das Risiko einer Kindeswohlgefährdung kann um so höher sein:

- je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen und
- je schwieriger die soziale Situation und
- je desorganisierter die Familiensituation (z. B. Trennung/Scheidung) und
- je schwieriger die persönliche Situation der Eltern/Sorgeberechtigten und
- je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes (z. B. Krankheit, Behinderung),

Es handelt sich jedoch lediglich um Faktoren, die das Risiko einer Kindeswohlgefährdung erhöhen. Im Umkehrschluss heißt das aber nicht, dass bei Vorliegen mehrerer dieser Faktoren eine Kindeswohlgefährdung zwangsläufig ist.

B

Beratung – Beratungsstellen im Überblick

Telefonberatung

Kinder- und Jugendtelefon Deutscher Kinderschutzbund Tel.: 0800 1110333	Elterntelefon Deutscher Kinderschutzbund Tel.: 0800 1110550
-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

Familien- und Erziehungsberatungsstellen

Mitte	Ehe-, Familien-, Lebensberatung Bistum Dresden- Meißen Löhrstraße 14, 04105 Leipzig Tel. 0341 9830071
	Beratungsstelle Cactus e. V. Riemannstr. 32, 04107 Leipzig Tel. 0341 2254544, 0341 2254574
	Evangelische Lebensberatung, Diakonie Leipzig e. V. Ritterstraße 5, 04109 Leipzig Tel. 0341 1406040
	Beratungsstelle Partnerschaft, Familie, Sexualität Stadt Leipzig, Gesundheitsamt Gustav- Mahler- Str. 1- 3, 04109 Leipzig Tel. 0341 1236812, 0341 1236813
	Psychologische Beratungsstelle, Institut für Entwicklungspsychologie Seeburgstraße 14-20, 04103 Leipzig Tel. 0341 9735900 (Voranmeldung), 0341 973 9 2 (Information)
	Familienberatung DRK, Akademischer Kreisverband Leipzig e. V. Jahnallee 59, 01409 Leipzig Tel. 0341 9805966
	Familienberatung, Dynamis Lebensberatung Rosspatz 8+9, 04103 Leipzig Tel. 0341 91046925
Nord	Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Plan L e. V. Breitenfelder Str. 2, 04155 Leipzig Telefon: 0341 20003030
Nordost	Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Fink e. V. Kieler Straße 65, 04357 Leipzig Tel. 0341 8612208
Ost	Familien- und Erziehungsberatungsstelle, Wegweiser e. V. Althener Straße 16 04319 Leipzig Tel. 0341 6586857
Südost	Erziehungs- und Familienberatungsstelle, „Das Dach“ Fink e. V. Sommerfelder Straße 37, 04299 Leipzig Tel. 0341 8612206

Süd	Familienberatung, Deutscher Familienverband e. V. Biedermannstraße 42, 04275 Leipzig Tel. 0341 3017152
	Ehe-, Familien-, Lebens-, Erziehungsberatung DRK Brandvorwerkstraße 36a, 04275 Leipzig Tel. 0341 30350
	Familien- und Erziehungsberatung, Wabe e. V. Kinderschutzzentrum Leipzig Brandvorwerkstraße 80, 04275 Leipzig Tel. 0341 9602837
West	Sozialpädagogische Familienhilfe, Arbeiterwohlfahrt KV Leipzig Stadt Jenaer Straße 29, 04205 Leipzig Tel. 0341 30848165
	Sozialpädagogische Familienhilfe, Trägerwerk Soziale Dienste e. V. Ulmer Straße 19, 04209 Leipzig Tel. 0341 2519592
	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Familien, Caritasverband Leipzig e. V. Liliensteinstraße 1, 04207 Leipzig Tel. 0341 9454772
Altwest	Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle AURYN Wege e. V. Lützner Straße 75, 04177 Leipzig Tel. 0341 4785899
	Erziehungs- und Familienberatungsstelle Stadt Leipzig, Jugendamt Rietschelstr. 2, 04177 Leipzig Tel. 0341 4152980
	Familienberatung, Zentrum für Integration Demmeringstraße 115, 04179 Leipzig Tel. 0341 4804311

Täterberatung bei häuslicher Gewalt:

Familien- und Erziehungsberatungsstelle, Wegweiser e.V. Althener Straße 16 04319 Leipzig Tel. Tel. 0341 6586857	TRIADE GbR August-Bebel-Str. 35 04416 Markkleeberg Tel.: 0341 3502133
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

Weitere Informationen finden Sie im „Leipziger Handbuch für Familien“ unter www.leipzig.de/elternsein

E

Elterliche Sorge

Im Artikel 6 des Grundgesetzes wird erklärt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. Damit räumt der Staat den Eltern ein Erziehungsvorrecht ein und gibt ihnen somit das Vertrauen und die Freiheit in die Erziehung ihrer Kinder.

Grundsätze der elterlichen Sorge

Im § 1626 BGB sind die Pflichten und Rechte der Eltern geregelt. Die Eltern haben nach Abs. 1 Satz 1 die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge erstreckt sich auf die Personensorge und die Vermögenssorge. Nach Absatz 2 haben die Eltern bei der Pflege und Erziehung die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes gemäß seines Entwicklungsstandes zu berücksichtigen, so dass das Kind zum selbständigen und verantwortungsbewusstem Handeln erzogen wird.



Die Personensorge umfasst nach § 1631 BGB die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen (Gesundheitsvorsorge), zu erziehen (Erziehungsrecht), zu beaufsichtigen (Aufsichtspflicht) und seinen Aufenthalt (Aufenthaltsbestimmungsrecht) und den Umgang (Umgangsrecht) zu bestimmen. Kinder haben hiernach auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Eltern haben nach § 1631a BGB auf die Eignung und Neigung ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen. Die Personensorge beinhaltet aber auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten (z. B. bei Vertragsabschluss und Antragstellung).

Aus dem § 1626 BGB Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 1684 BGB Abs. 1 Satz 1 leitet sich das Umgangsrecht, -pflicht der Eltern mit dem Kind und aus § 1626 BGB Abs. 3 Satz 2 und aus dem § 1685 BGB das Recht den Umgang mit anderen Personen/Großeltern zu bestimmen ab. Demnach sollten beide Elternteile zum Wohle des Kindes in der Regel den Umgang mit dem Kind haben, es sei denn der Umgang ist für die Entwicklung des Kindes abträglich. Besitzt das Kind für die Entwicklung förderliche Bindungen zu anderen Personen/Großeltern sollten die Eltern diese zum Wohle des Kindes fördern, es sei denn der Umgang ist für die Entwicklung des Kindes nachteilig. Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des gesamten Vermögens des Kindes und damit auch das Recht zum Besitz des Sorgerechtsinhabers. Des weiteren sind durch die Vermögenssorge sämtliche vermögensrechtliche Entscheidungen, welche das Kindsvermögen berühren, betroffen (Verwendung des Kindesvermögens durch Anlage oder Verbrauch).

Entziehung der Elterlichen Sorge

Die Elterliche Sorge kann können nur beschnitten werden, wenn wie im § 1666 BGB die Gefährdung des Kindeswohls durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. Das Familiengericht kann nach § 1666 Abs.3 BGB Teile der elterlichen Sorge oder die elterliche Sorge insgesamt entziehen. Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (§ 1666a BGB).

F

Falldokumentation

Der sachgerechte Umgang mit einem Verdacht oder klarem Fall von Kindeswohlgefährdung erfordert eine qualifizierte, regelmäßige, lückenlose und zeitnahe Falldokumentation. Diese nützt sowohl der rechtlichen Überprüfbarkeit, als auch der professionellen Bearbeitung des konkreten Falles.

Funktion der qualifizierten Aktenführung in Gefährdungsfällen:

- ermöglicht rechtliche Überprüfbarkeit sowie Fall- und Selbstreflexion
- dient zur Nachvollziehbarkeit für Entscheidungen, Beobachtungen, Arbeitsschritte, Hilfsprozesse etc. innerhalb eines Falles
- notwendige Grundlage, wenn die zuständige Fachkraft aufgrund von Urlaub oder Krankheit kurz- oder längerfristig vertreten werden muss oder ein Zuständigkeitswechsel erfolgt

Anforderungen an die Falldokumentation:

- regelmäßige, zeitnahe und lückenlose Dokumentation aller relevanten Entscheidungen, Informationen, Arbeitsschritte und Ereignisse
- Unterscheidung zwischen Fakten, Hypothesen und Vermutungen, Bewertungen und daraus abgeleitete Entscheidungen
- Entscheidungen, Arbeitsschritte sollten klar erkennbar, nachvollziehbar und fachlich begründet sein
- Jede Art von Information muss im Falle einer Gefährdungssituation festgehalten werden.
- Vereinbarungen/Absprachen mit der betroffenen Familie/Minderjährige/n wenn möglich gemeinsam verfassen/unterschreiben.
- Dokumentation der Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten und deren Ergebnis. Bei gescheiterten Kontaktversuchen müssen weitere Maßnahmen zur Sicherung und Prüfung des Kindeswohls beschrieben werden.
- Weiterzuleitende Informationen an den ASD müssen aktenkundig gemacht werden
- Art, Umfang, Ziel der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften/Professionen sollten festgehalten werden. Vereinbarungen, Aufträge, Aufgaben, Verantwortlichkeiten sollten personenbezogen und konkret dokumentiert werden.
- Vereinbarungen über die Kooperation zwischen Einrichtung und Jugendamt sind zu dokumentieren.
- Bei der Einleitung von geeignete Maßnahmen innerhalb einer Einrichtung muss dokumentiert werden, wer mit welchem Auftrag/Hilfeform/zeitlichen Umfang und Dauer mit der Familie und dem/der Minderjährigem/n arbeitet. Zudem ist mit den zuständigen Fachkräften zu vereinbaren und festzuhalten, welche günstigen und ungünstigen Entwicklungen im Hilfeprozess und welche Gefahrenereignisse an den Allgemeinen Sozialdienst unmittelbar weitergeleitet werden.

Vgl. auch Kapitel 2 – Standardisiertes Informationssystem

Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen“ für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ das Aktionsprogramm der Bundesregierung

- Zielgruppe: (werdende) Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren, insbesondere Kinder, deren Lebenssituation durch hohe Belastungen und vielfältige und/oder schwerwiegende Risiken gekennzeichnet ist
- Ziel: Verhinderung von Vernachlässigung und Gewalt
- Früherkennung: Risiko-Screening
- Frühintervention: sekundäre/indizierte Prävention zur Stärkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit
- Verzahnung von Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe und zivilgesellschaftlichem Engagement

Warum sind „Frühe Hilfen“ wichtig und effektiv?

- Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (ab Schwangerschaft) sind besonders verletzlich. In diesem Alter werden wichtige Grundlagen für alle Entwicklungsbereiche gelegt.
- Eltern sind im Zeitraum um die Geburt besonders gut ansprechbar, vor allem durch Angebote des Gesundheitssystems.
- Bei vielen schweren Fällen von Vernachlässigung gab es meist schon zu einem frühen Zeitpunkt Warnsignale.
- Risiken für eine gesunde Entwicklung sollen systematisch und rechtzeitig erkannt und die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert werden.
- Entwicklungen können von Anfang an günstig beeinflusst werden, bevor sich negative Interaktionen verfestigen.
- Möglichen Fehlentwicklungen oder Schädigungen soll auf diese Weise vorgebeugt werden (Präventionskette).

Merkmale von „Frühen Hilfen und sozialen Frühwarnsystemen“

1. Zugang zur Zielgruppe finden
2. Risiken frühzeitig erkennen
3. Familien zur Inanspruchnahme motivieren
4. Hilfen an Bedarfe der Familien anpassen
5. Monitoring/Begleitung der Familien
6. Verstetigung als Regelangebot

Ergebnisse der DJI-Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen

Einzelne Modelle für sich allein können keine gute Versorgung von Familien mit Unterstützungsangeboten gewährleisten. Dies gelingt nur in einem umfassenden und differenzierten Netzwerk „Frühe Hilfen“.

- Systematische und umfassende Zugänge zu Familien über das Gesundheitssystem gibt es in Deutschland derzeit nur punktuell.
- Risiken für eine gesunde Entwicklung von Kindern werden zuwenig systematisch erhoben.
- Monitoring findet unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung nicht statt.
- Die Versorgung mit zielgruppenspezifischen (aufsuchenden) Ansätzen für belastete junge Familien ist unzureichend.
- Die derzeitigen Arbeitsansätze sind nicht ausreichend empirisch überprüft. Die Nutzer/-innenperspektive fehlt zumeist.
- Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Hilfesystemen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe steckt noch in den Anfängen.

Anknüpfungspunkte für „Frühe Hilfen“

In der jüngsten Zeit richtet sich das Augenmerk verstärkt auf den möglichst frühen Einsatz entsprechender Hilfen zum Schutz von Säuglingen und Kleinkindern.

Da Geburtshelfer/-innen, Hebammen, Kinderärzt/-innen und die Jugendhilfe die einzigen Anlaufstellen sind, bei denen gefährdete Kinder in ihren ersten Lebensmonaten zumindest kurzfristig wahrgenommen werden, müssen diese beiden Systeme zum Schutz der Kinder verknüpft und gestärkt werden. Ideal wäre hier ein funktionierendes Zusammenspiel von

- Gesundheitswesen (Fünftes Sozialgesetzbuch: SGB V §24, §26)
- Kinder und Jugendhilfe (Achstes Sozialgesetzbuch: SGB VIII)
- Schwangerschaftsberatung (Schwangerschaftskonfliktgesetz SchKG)
- Frühe Förderung (Neuntes Sozialgesetzbuch: SGB IX §30, §56)

Aufbau eines Netzwerks „Frühe Hilfen“

Kooperation und Vernetzung stellen die zentralen Herausforderungen für die Praxis dar. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle
- Analyse der lokalen Bedarfe und Ressourcen
- Analyse der lokalen Angebotspalette und Erreichbarkeit der Hilfeangebote für Eltern
- Erstellung eines lokalen Kinderschutzkonzepts mit präventiven und Interventions-Anteilen
- Eventuelle Implementierung ergänzender Hilfeangebote
- Abschluss von verbindlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe/Öffentlichen Gesundheitsdiensten/freien Trägern
- Kontinuierliche Überprüfung der Zielerreichung (Selbst- und Fremdevaluation)
- ausreichend zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen sowie professionelles Management
- Professionsübergreifende Qualifizierung, organisierter Erfahrungsaustausch
- Öffentlichkeitsarbeit

Als Hürden/Stolpersteine erweisen sich insbesondere:

- unklare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- unklare oder mangelnde Verbindlichkeit der Zusammenarbeit
- mangelnde Kenntnis der wechselseitigen Kompetenzen
- unterschiedliche „Sprachen“ und „Kulturen“ der Fachdisziplinen
- Vorurteile und mangelnde gegenseitige Wertschätzung
- unzureichende Ressourcen und Kompetenzen für professionelles Kooperationsmanagement
- Überbetonung der Früherkennung (Screening) bei nicht ausreichend verfügbaren und wirksamen Hilfen
- Mentalität von „Melden und Abgeben“ statt frühzeitigem Hinzuziehen ergänzender Kompetenz und gemeinsamem Handeln

Potenzielle Partner im Sozialen Frühwarnsystem

- Jugendamt, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Familienzentren etc.
- Gesundheitsamt, niedergelassene Ärzte, Hebammen, Kinderkrankenschwestern u. ä.
- Schulen, Wohnungsamt, ARGE, Schuldnerberatung etc.
- Polizei/Justiz

Wie können die betroffenen Familien besser erreicht werden?

- Der Versorgungsgrad mit präventiven Angeboten muss verbessert werden.
- Die Achtsamkeit gegenüber Belastungen von Kindern und Familien muss größer werden.
- „Risikodiagnosen“ müssen konsequent angemessene Hilfeangebote nach sich ziehen.
- Für die Inanspruchnahme von Hilfen muss bei den Familien geworben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.dji.de,
www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119200.html und
www.fruehehilfen.de

Führungszeugnis, erweitertes

Der Bundestag hat am 14. Mai 2009 einen Gesetzentwurf zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beschlossen. Arbeitgeber haben künftig die Möglichkeit, ein erweitertes Führungszeugnis über Personen, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen, einzuholen. Der Umfang der Auskunft wurde in Bezug auf den Aspekt früherer Straffälligkeit/en, wie beispielsweise Sexualdelikt/e an Kindern und/oder Jugendlichen, erweitert. Vorher waren derartige Delikte nur teilweise aufgeführt. Dadurch erhöht sich die Aussagekraft von Führungszeugnissen beträchtlich bezüglich der Klärung der persönlichen Eignung eines Bewerbers für einen konkret zu besetzenden Posten. Die Jugendämter sind demnach verpflichtet, die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen zu verlangen, da sie andernfalls ihre Pflicht nach § 72a Satz 1 SGB VIII, keine einschlägig vorbestraften Personen zu beschäftigen, nicht zu erfüllen vermögen. Freie Träger sind nicht verpflichtet, ein solches Zeugnis zu verlangen, es wird jedoch empfohlen.

Das Vorhaben verwirklicht einen vom Bundesministerium der Justiz vorbereiteten Beschluss des zweiten Kindergipfels der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 12. Juni 2008, der diese Regelung als wichtigen Baustein für die Umsetzung seiner Anliegen vorsieht. Das Gesetz trat am 1. Juli 2010 in Kraft.

§ 30 a Bundeszentralregistergesetzes - Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a. die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c. eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Verfahren der Beantragung:

Der Bewerber muss einen Antrag bei der zuständigen Meldebehörde stellen. Ergänzend hat er eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Es besteht somit die Möglichkeit, dass eine Person das erweiterte Führungszeugnis mit entsprechender Bestätigung für sich bekommen oder zur Vorlage bei einer Behörde beantragen kann. Führungszeugnisse mit dem erweiterten Inhalt können Behörden „zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger“ auch unmittelbar beantragen und erhalten, wenn eine Aufforderung an den Betroffenen zur Vorlage nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt.

Für Ehrenamtliche oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah Tätige besteht nach wie vor keine Verpflichtung zur Einholung von Führungszeugnissen jeglicher Art. Im Interesse des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist insoweit die Situation jedoch nicht anders zu beurteilen. Empfehlenswert ist aber, Führungszeugnisse zu verlangen, bzw. für die Einholung durch eine entsprechende Vereinbarungspraxis Sorge zu tragen.

Grundsätzlich gilt:

- Kosten für Führungszeugnisse im Zusammenhang mit einer Bewerbung müssen nicht erstattet werden.
- Kosten für die Vorlage von Führungszeugnissen im Rahmen eines laufenden Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu tragen.

G

Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	www.buengerliches-gesetzbuch.info
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	www.famfg.com
Grundgesetz (GG)	www.bundestag.de
Jugendschutzgesetz (JuSchuG)	hwww.bmfsfj.de/BMFSFJ/gesetze
Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X)	www.sozialgesetzbuch-sgb.de
Strafgesetzbuch (STGB)	www.dejure.org
Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG)	www.jusline.de/gesetz.html
Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKischG)	
Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)	
Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG)	

Das **Grundgesetz** regelt die rechtliche und politische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

- Das bedeutendste Grundrecht ist im Artikel 1, Absatz 1 festgeschrieben: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Artikel 1 Grundgesetz.)
- Artikel 2 beschreibt das Persönlichkeitsrecht eines jeden einzelnen Bürgers Deutschlands. Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung, sowie auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
- Art. 6 Abs. 1 GG verbürgt den grundsätzlichen Schutz von Ehe und Familie. Ehe ist die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer umfassenden, grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft in bürgerlich-rechtlicher Ausgestaltung. Familie ist das Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern. Für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern in Bezug auf die Sorge um das körperliche Wohl und die geistige und seelische Entwicklung, Bildung und Ausbildung sind die Elternrechte der Art. 6 Abs. 2 und 3 GG.

Das **Bürgerliche Gesetzbuch** ist als systematische zentrale Regelung des deutschen Privatrechts in fünf Bücher aufgeteilt.

- Im ersten Teil werden generelle, allgemeine Vorschriften für die nachfolgenden Bücher geregelt.
- Das zweite Buch beinhaltet das Recht der Schuldverhältnisse, Vertragsverhältnisse wie Kaufverträge, Mietverträge oder Dienstverträge (Arbeitsrecht).
- Eigentum und Besitzrecht sind im dritten Buch enthalten.
- Die Rechtsverhältnisse in Ehe, Lebenspartnerschaft, Familie und Verwandtschaft sowie deren Ersatzfunktionen wie Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft werden im vierten Buch Familienrecht geregelt.
- Im fünften und letzten Buch finden sich die Rechtsnormen zu Erbfolge, Testament oder Erbschein (Erbrecht).

Bedeutungsvolle Paragraphen im Bezug auf Kindeswohl sind §§ 1631, 1666, 1666 a und § 1697 a BGB. Darin werden Inhalte und Grenzen der Personensorge, Kindeswohlprinzip,

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen sowie gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung geregelt.

Im **Achten Sozialgesetzbuch** sind grundlegende Aufgaben und Bestimmungen der Kinder und Jugendhilfe geregelt.

Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Familienförderung
- Kindertagesbetreuung
- Hilfen zur Erziehung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Inobhutnahme
- Vormundschaft, Beistandschaft
- Registerauskunft an die Mutter (Negativattest = schriftliche Auskunft über Nichtabgabe und Nichtersetzung von Sorgeerklärungen)
- Beurkundungen (Vaterschaftsanerkennung, Unterhalt, Sorgeerklärungen).

Weiterhin regelt das SGB VIII

- welche Behörde örtlich und sachlich zuständig ist,
- die Struktur des Jugendamts sowie des Landesjugendamts,
- Datenschutzangelegenheiten,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Jugendhilfe,
- das Verhältnis der Kinder- und Jugendhilfeleistungen zu Leistungen aufgrund anderer Teile des Sozialgesetzbuches (nachrangig - vorrangig).

Zweck des **Sächsische Datenschutzgesetz** ist es, „den Einzelnen davor zu schützen, dass er im Freistaat Sachsen durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt wird.“ (§ 1 SächsDSG).

- Im ersten Abschnitt des Gesetzestextes werden allgemeine Vorschriften geregelt
- Der Zweite Abschnitt definiert Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung.
- Rechte des/der Betroffenen sind im dritten Abschnitt des Sächsischen Datenschutzgesetzes festgelegt.
- Abschnitt vier und fünf dienen zur Definition und Regelung sächsischer Datenschutzbeauftragte/r und sonstige Vorschriften.

Wichtige Paragraphen für datenschutzrechtliche Fakten in Bezug auf Kindeswohl/ Kindeswohlgefährdung sind unter anderem §§ 12, 13 SächsDSG, die Zulässigkeit, Art und Weise der Erhebung, Speicherung und Veränderung der erhobenen Daten einer Person regeln. Grundlagen für eine Übermittlung bestimmter Daten werden in den Paragraphen §§ 14, 15, 16 SächsDSG definiert.

Das Sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz regelt Gesetzmäßigkeiten zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen.

Wichtige Festlegungen für die Fachkräfte verschiedener Professionen im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines sicheren Kinderschutzes enthält der § 5 des Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes.

Am 19.Mai 2010 wurde im sächsischen Landtag erstmals die **Novellierung des Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes** beschlossen.

Es sollen möglichst alle Kinder an der Früherkennungsuntersuchung teilnehmen. Mit Hilfe dieser Untersuchung können frühzeitig Erkrankungen, Übergewicht, Sprach- und Entwicklungsstörungen

festgestellt und behandelt werden. Kindeswohlgefährdung von Kindern können eher erkannt werden. Eltern, deren Kinder zwischen drei und vier Monaten alt sind, erhalten durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen eine Einladung zur Frühuntersuchung (U4 – U8). Bei Nichtteilnahme erfolgt ein Erinnerungsschreiben. Kinderärzte melden der Kassenärztliche Vereinigung, welche Kinder an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben. Die Kassenärztliche Vereinigung informiert im nächsten Zug das Gesundheitsamt, welche Eltern, die trotz Erinnerung, mit ihrem Kind nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilnehmen. Das Gesundheitsamt wendet sich an die Eltern und bietet ihnen Hilfe und Unterstützung an. Sollte das Gesundheitsamt Zeichen einer Kindeswohlgefährdung feststellen, informiert dieses umgehend das Jugendamt.

§ 1 Ziel des Gesetzes

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt und Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz zur Vermeidung von Überforderungen und Fehlverhalten und zur Bewältigung besonderer Belastungen von Eltern und Kindern rechtzeitig und niedrigschwellig erreicht werden. Die Träger der Jugendhilfe wirken in diesem Zusammenhang auf eine enge Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Einrichtungen und Diensten außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere des Gesundheitswesens, hin.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen im bestehenden Rahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Bildung eines lokalen Netzwerks mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung.
- (3) Das Landesjugendamt unterstützt insbesondere die Bildung der lokalen Netzwerke und deren Arbeit beratend und wirkt auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hin.
- (4) Zur Förderung der gesundheitlichen Vorsorge und des gesunden Aufwachsens sowie zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen sollen alle Kinder mit Hauptwohnung im Freistaat Sachsen an den bis zu einem Alter von vier Jahren vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zumBAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3484), in der jeweils geltenden Fassung, teilnehmen. Zu diesem Zweck sollen alle Kinder über ihre gesetzlichen Vertreter rechtzeitig von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) eingeladen und zur Teilnahme an den jeweils anstehenden Früherkennungsuntersuchungen aufgefordert werden.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Hinwirkens auf eine Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und zur Überprüfung der Fälle der Nichtteilnahme

- (1) Die KVS darf bei der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) spätestens vier Wochen vor Beginn des für die jeweilige Untersuchungsstufe maßgebenden Untersuchungszeitraumes zum Zwecke der Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U8 folgende Daten aller Kinder, bei denen die genannten Untersuchungen anstehen, auch für Gruppenanfragen im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erheben:
 1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 18 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938, 939) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Angaben,
 2. gegenwärtige und frühere Anschriften,
 3. deren Haupt- und Nebenwohnungen und
 4. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Sterbetag).

Die SAKD trifft darüber hinaus eine Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 2 SächsMG mit der KVS.

- (2) Ärzte, welche bei einem Kind eine Früherkennungsuntersuchung in den Untersuchungsstufen U4 bis U8 durchgeführt haben, sind verpflichtet, der KVS innerhalb von sieben Kalendertagen nach Durchführung der Untersuchung in schriftlicher oder elektronischer Form folgende Daten zu übermitteln:
1. Familiennamen und Vornamen des Kindes,
 2. Tag der Geburt des Kindes,
 3. Geschlecht des Kindes,
 4. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familienname) oder hilfsweise den Ort der Geburt des Kindes,
 5. gegenwärtige Anschrift des Kindes,
 6. Datum und Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung,
 7. Angabe, soweit es sich um eine Nachuntersuchung handelt,
 8. Betriebsstättennummer (BSNR) des Arztes,
 9. Angaben zur Identifikation des Arztes (Lebenslange Arztnummer [LANR], Praxisstempel).
- (3) Die KVS lädt die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Teilnahme an den in Absatz 1 benannten Früherkennungsuntersuchungen bevorsteht, ein und motiviert sie zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung. Hierbei ist insbesondere auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen hinzuweisen, zur Teilnahme anzuregen und umfassend über das Einladungs- und Erinnerungsverfahren zu informieren. Liegt der KVS nach Ablauf des für die jeweilige Untersuchungsstufe maßgebenden Untersuchungszeitraumes mittels eines Abgleichs der von ihr nach Absatz 1 abgerufenen Daten und ihr nach Absatz 2 übermittelten Daten keine Mitteilung über die Teilnahme des Kindes an einer für seine Altersstufe entsprechende Früherkennungsuntersuchung vor, erinnert sie die im Freistaat Sachsen ansässigen gesetzlichen Vertreter des Kindes unter Hinweis auf die in Abschnitt B der Kinder- Richtlinien festgelegten Toleranzgrenzen schriftlich an die nicht durchgeführte Früherkennungsuntersuchung und weist gleichzeitig auf den Zweck ihrer Durchführung hin. Ist zwei Wochen nach Versand der Erinnerung nicht bekannt, ob eine Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung erfolgt ist, teilt die KVS dies unter Bezeichnung der nicht durchgeführten Untersuchung und der in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Daten dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich mit. Eine unverzügliche Mitteilung erfolgt auch dann, wenn Hinweise auf Auskunftssperren nach § 34 SächsMG bestehen. Gehen Informationen über eine durchgeführte Früherkennungsuntersuchung oder über den Tod des betreffenden Kindes erst nach der Mitteilung an das Gesundheitsamt über die Nichtteilnahme bei der KVS ein, wird dies ebenfalls mitgeteilt.
- (4) Muss das Gesundheitsamt nach Ablauf der in Abschnitt B der Kinder-Richtlinien festgelegten Toleranzgrenze von der Nichtteilnahme ausgehen, bietet es den im Freistaat Sachsen ansässigen gesetzlichen Vertretern des Kindes gesundheitliche Aufklärung und Beratung an. Es benennt die für die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung geeigneten Ärzte oder führt eine Untersuchung mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter in begründeten Einzelfällen selbst oder durch einen Beauftragten durch.
- (5) Werden die Hilfsangebote des Gesundheitsamtes zur Durchführung einer der Früherkennung vergleichbaren Untersuchung vom gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen und sind dem Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt geworden, soll es dies unter der Bezeichnung der in Absatz 4 Satz 2 und 3 genannten Daten dem zuständigen Jugendamt unverzüglich mitteilen.

§ 3 Gesundheitsberichterstattung und Datenlöschung

- (1) Die Erkenntnisse aus den nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 erhobenen und abgeglichenen Daten stellt die KVS dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz anonymisiert für die Gesundheitsberichterstattung des Landes zur Verfügung. Die nach § 2 Abs. 1 gespeicherten Daten sind bei Bestätigung der Teilnahme an der entsprechenden Früherkennungsuntersuchung sofort, in allen anderen Fällen zwölf Monate nach ihrer Übermittlung, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4

und 5 mit Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes zu löschen.

- (2) Die Daten bei den Gesundheitsämtern sind zu löschen, wenn diese zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 5 und 6 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes.

§ 4 Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens und der Organisation zur Durchführung der Datenübermittlung nach den § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3 und 5 zu regeln.

§ 5 Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung

Werden einem Arzt, einer Hebamme, einem Entbindungspfleger oder einer Person, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von Diensten oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe betraut ist, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Hilfen nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen die vorgenannten Personen bei dem gesetzlichen Vertreter auf die Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes hinwirken. Ist ein Tätigwerden zur Abwehr der Gefährdung dringend erforderlich und ist der gesetzliche Vertreter nicht in der Lage oder nicht bereit, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf ist der gesetzliche Vertreter vorab hinzuweisen, es sei denn, dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet. Sind die Personen nach Satz 1 außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig, sind sie befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder der erforderlichen und geeigneten Hilfen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür notwendigen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die genannte Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

§ 6 Kostentragung

- (1) Der Freistaat Sachsen erstattet den Ärzten die im Zusammenhang mit der vollständigen Übermittlung von Daten nach § 2 Abs. 2 entstehenden Kosten durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von 3,50 EUR für jedes untersuchte Kind. Für die Untersuchung von nichtversicherten Kindern wird eine Pauschale von 35 EUR je Kind gezahlt. Für diese sowie für alle anderen Untersuchungen außerhalb der in § 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Toleranzgrenzen gilt dies nicht, soweit ein Vergütungsanspruch gegenüber anderen Kostenträgern besteht. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise auf Antrag bei der KVS. Maßgebend ist der für das jeweilige Quartal der KVS übermittelte Datenbestand.
- (2) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten die mit der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von 3,50 EUR für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 5 Satz 1, 35 EUR für die Durchführung der Untersuchung nach § Abs. 5 Satz 2. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Freistaat Sachsen erstattet der KVS die im Zusammenhang mit dem Einladungs- und Erinnerungswesen und dem Abgleich der Daten nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie die für die Erstattung nach Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift entstandenen notwendigen Aufwendungen.
- (4) Der Freistaat Sachsen erstattet der SAKD die Kosten für die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens nach § 2 Abs. 1 sowie die Kosten für die zum Abruf bereitgehaltenen Daten nach § 36 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Sächsische Meldeverordnung – SächsMeldVO) vom 13. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 540), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182, 184) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Zur Einrichtung zählen im Wesentlichen die Aufgabenbeschreibung, die Vergabe, die Konzeption, die Entwicklung und die Produktivsetzung des automatisierten Abrufverfahrens. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Berichterstattung

Die Staatsregierung beginnt im Jahr 2010 mit der Evaluation. Fünfzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird dem Landtag ein Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen sowie den Weiterentwicklungsbedarf der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit erstattet. Soweit möglich, geschieht dies auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation, darüber hinaus sollen entsprechende fachliche Beiträge, insbesondere des Landesjugendamtes und der Jugendämter, Eingang in den Bericht finden. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist zu beteiligen.

§ 8 Grundrechtseinschränkung

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie in Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 9 Übergangsregelungen

Soweit in § 3 auf § 2 Bezug genommen wird, gelten bis zum 5. Januar 2011 folgende Regelungen:

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Erkenntnisse aus den nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 des Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes (SächsKiSchG) vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 379) erhobenen und abgeglichenen Daten durch die KVS dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz anonymisiert für die Gesundheitsberichterstattung zur Verfügung gestellt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die nach § 2 Abs. 1 des Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes (SächsKiSchG) vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 379) erhobenen Daten zwölf Monate nach ihrer Übermittlung gelöscht werden. Erhobene Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 des Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes (SächsKiSchG) vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 379) sind mit Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes zu löschen.
3. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt das Sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG) vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 379) außer Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

Die §§ 2 und 6 treten am 6. Januar 2011 in Kraft, gleichzeitig treten die §§ 2 und 6 des Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes (SächsKiSchG) vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 379) außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt fünf Jahre nach seiner Verkündung außer Kraft.

H

Häusliche Gewalt

Der Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen definiert häusliche Gewalt wie folgt:



„Häusliche Gewalt umfasst Gewalt in ihren vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere als physische, psychische und sexualisierte Gewalt zwischen erwachsenen Personen und gegenüber Kindern und Jugendlichen, die in persönlicher, insbesondere familiärer Beziehung zum Gewaltanwender stehen oder gestanden haben.

Diese Form der Gewaltausübung findet nicht nur im innerfamiliären Bereich, sondern auch in anderen Lebensbereichen statt.“ (www.soziales.sachsen.de Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Seite 5)

Die Dunkelziffer bei häuslicher Gewalt ist hoch und es muss davon ausgegangen werden, dass viele Kinder und Jugendliche Mitbetroffene sind:

- Jede vierte Frau in Deutschland ist von häuslicher Gewalt betroffen, 50 Prozent leben mit Kindern zusammen (vgl. BMFSFJ, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004).
- 2005 wurden im sächsischen Raum 1.436 Fälle häuslicher Gewalt im polizeilichen Erfassungssystem registriert, betroffene waren Frauen, Kinder und Männer (vgl. Freistaat Sachsen Staatsministerium für Soziales, Täterorientierte Anti-Gewalt-Arbeit, 2006).
- Nach Aussagen betroffener Mütter, haben die mit ihren Kindern, häusliche Gewalt auf unterschiedliche Weise erlebt:
 - 57 Prozent der Kinder hörten die Auseinandersetzungen,
 - 50 Prozent der Kinder sahen die Auseinandersetzungen,
 - 21 Prozent der Kinder gerieten in die Auseinandersetzungen,
 - 10 Prozent der Kinder wurden selbst tätlich angegriffen (vgl. Kavemann/Kreyssig, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2006).
- Untersuchungen ergaben, dass Kinder viel häufiger gewalttätige Auseinandersetzungen mitbekommen, als Eltern vermuten. In bis zu 90 Prozent der Fälle, in denen Frauen häusliche Gewalt erfahren haben, sind Kinder anwesend oder im Nebenraum und hören oder erleben diese selbst mit (vgl. Hester, Radford 1996 in Kavemann u.a., Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt, 2001).

Zahlreiche weitere Studien belegen, dass Kinder bei häuslicher Gewalt in der Regel direkt oder indirekt als Zeugen und Zuhörer betroffen sind. Unabhängig davon, ob Kinder selbst Opfer von Gewalt werden, kann es in der Folge zu gravierenden physischen, psychischen bzw. kognitiven Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung kommen.

Hilfe + Beratung bieten:

Opfernotruf

Tel. 0180 3343434

Frauennotruf

Frauen für Frauen e. V.

Tel.: 0341 3911199

Koordinierungs-/Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (KIS) www.alarm.leipzigerrinnen.de/p_frauenfuerfrauenkis.htm

Beratungsstelle Frauen

Tel. 0341 3919791

Kinder- und Jugendnotdienst

www.vkkj.de

Institut für Rechtsmedizin, Uniklinik Leipzig

www.uniklinikum-leipzig.de

Polizeidirektion Leipzig

www.polizei.sachsen.de

Täterberatungsstelle:

TRIADE GbR

www.triade-le.de

Verweis auf das

Leipziger Netzwerk gegen Häusliche Gewalt und Stalking

Hilfen zur Erziehung

Erzieherische Hilfen

Die Hilfen zur Erziehung gehören zu den staatlichen und/oder kommunalen Leistungen der Jugendhilfe.

Ihre gesetzliche Regelung findet sich im vierten Abschnitt des SGB VIII (Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige). Die Hilfen zur Erziehung werden auf Antrag der Personenberechtigten und auf Grundlage des Hilfeplanverfahrens vom



Jugendamt gewährt. Das Fallmanagement liegt beim Allgemeinen Sozialdienst. Hierbei gibt es eine Fülle unterschiedlicher Angebote von ambulanten, teilstationären und stationären Erziehungshilfen. Das SGB VIII unterscheidet hierbei folgende Leistungsformen:

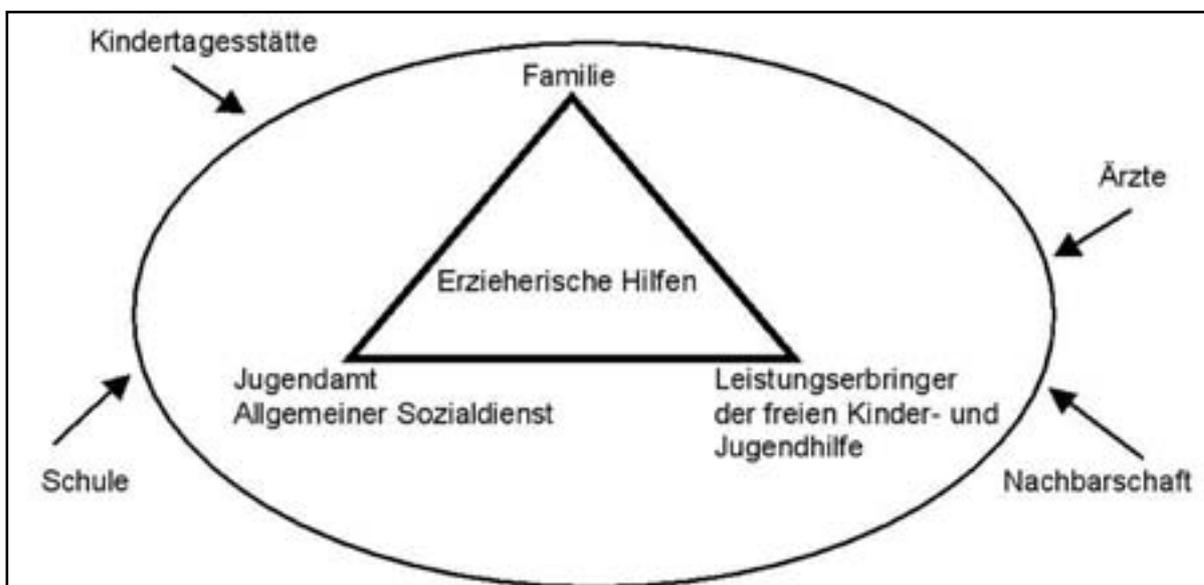
ambulante Hilfen	Teilstationäre Hilfen	Stationären Hilfen
§ 27 Hilfen zur Erziehung (Päd.-therapeutische Angebote) § 28 Erziehungsberatung § 29 Soziale Gruppenarbeit § 30 Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe (möglich auch in Form von Familienpflege)	§ 33 Vollzeitpflege § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

angrenzende Leistungen:

§ 19 SGB VIII: gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder

§ 35 a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,

§ 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung



I**Informationen, notwendige für den ASD**

Zusammengefasst muss die Meldung an das Jugendamt bei vermuteter Kindeswohlgefährdung folgendes beinhalten:

Informationen über den Melder

- Institution
- Name des Melders
- Adresse und Telefonnummer des Melders
- Anonymität muss hinterfragt werden

Informationen über das Kind, den Jugendlichen

- Name des Kindes, des Jugendlichen
- Adresse des Kindes/Jugendlichen
- Alter des Kindes/Jugendlichen

Informationen über die Sorge-/Erziehungsberechtigten

- Name des Sorge-/Erziehungsberechtigten
- Adresse des Sorge-/Erziehungsberechtigten
- Sind weitere Kinder/Geschwister der Familie betroffen?

Erfassen der konkreten Vorgänge und Sachverhalte

- Welche Gefährdungssituation wurde beobachtet? Was, Wann, Wo?
- Welche Verdachtsmomente sind gegeben?
- Seit wann ist der Fall bekannt?
- Wer wurde bereits über den Sachverhalt informiert?
- Welche Maßnahmen/Hilfsangebote wurden durch den/die Melder/-in/die Einrichtung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten bereits selbst unternommen?

Vgl. Kapitel 2 – Standardisiertes Informationssystem

J

Jugendschutz

Unter dem Begriff Jugendschutz werden heute eine Vielzahl rechtlicher, erzieherischer und weiterer Maßnahmen verstanden mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Gefahren können sich ergeben aus:

- dem Gebrauch bzw. Missbrauch von legalen oder illegalen Suchtmitteln;
- Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Medien/Medieninhalten;
- Einflüsse von desorientierenden und indoktrinierenden religiösen Weltanschauungen und Gruppen (z. B. Sekten),
- unangemessene Anforderungen durch Arbeit etc.

Zur **Begegnung dieser Gefahren** werden folgende Aufgaben in drei Bereichen umgesetzt:

- im Bereich **erzieherischer Kinder- und Jugendschutz** sollen junge Menschen durch pädagogische Maßnahmen befähigt werden, sich zunehmend selbständiger vor Gefahren zu schützen. Dabei stehen die Förderung der Entwicklung von Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie der Übernahme von Verantwortung gegenüber Mitmenschen im Vordergrund. Darüber hinaus sollen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte durch Information in ihrer Erziehungskompetenz unterstützt werden, um so Kinder und Jugendliche besser zu schützen.
- der **strukturelle Kinder- und Jugendschutz** beinhaltet Maßnahmen zur Gestaltung positiver Lebensbedingungen und zur Verhinderung von möglichen Gefährdungspotentialen.
- der **kontrollierend-eingreifende oder ordnungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz** fasst alle Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Er richtet sich an Veranstalter, Anbieter, Gewerbetreibende, die Kindern oder Jugendlichen Zugang zu den entsprechenden Angeboten und Produkten ermöglichen könnten, die eine Gefährdung darstellen.

Gesetzliche Regelungen u. a.:

- Jugendschutzgesetz mit Vorschriften über den Aufenthalt in Gaststätten, Spielhallen und bei öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen sowie über den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke und Tabakwaren und die Verbreitung von jugendgefährdenden Medien; (siehe Kopiervorlagen)

- Jugend-Medienschutz-Staatsvertrag;
- Sozialgesetzbuch VIII für die Kinder- und Jugendhilfe;
- Jugendarbeitsschutzgesetz

Kinder- und Jugendschutz im Netz:

- www.jugendschutz.net (Informationen zum Jugendschutz im Internet)
- www.jugendschutzaktiv.de (allgemeine Informationen zum Jugendschutz)
- www.jugendschutz-leipzig.de (umfassende Leipziger Jugendschutzseite im Netz)

K

Kindeswohlgefährdung

Bei Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer Interpretation im Einzelfall bedarf. Hinweise sind in Gesetzesbüchern wie dem BGB und SGB VIII sowie in der UN-Kinderrechtskonvention enthalten.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung an sich entstammt dem **Kindschaftsrecht des BGB** und findet sich dort in verschiedenen Regelungen wieder. Dazu sei auf §1632 Abs. 4, §1666 Abs. 1 und 2, §1666 a Abs. 2, § 1682, § 1684 Abs. 4 Satz 2, § 1761 Abs. 2 BGB verwiesen. Dabei benennt die Vorschrift des § 1666 Abs. 1 BGB für Kindeswohlgefährdung folgende Aussagen:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (§ 1666 Abs. 1 BGB)

Gesetzlich verankert wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind. Hierzu gehören:

- **Vernachlässigung** im Sinne einer andauernden bewussten oder unbewussten Unterlassung fürsorglichen Handelns, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung bzw. Entwicklung des Kindes notwendig wäre. Dies umfasst körperliche, kognitive, emotionale Bedürfnisse des Kindes sowie unzureichende Beaufsichtigung.
- **Misshandlung** als Zufügen jeglicher Art von Gewalt (physisch, psychisch) unabhängig von der damit verbundenen Intention.
- **Sexueller Missbrauch** Fehler! Textmarke nicht definiert. d. h. jede sexuelle Handlung, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert wird – unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Intention.
- **Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte.**

Kindeswohlgefährdung kann verstanden werden als jede Form von Handeln oder Unterlassen, die vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt bzw. ein hohes Risiko solcher Folgen bergen kann.

Kindeswohlgefährdung-Misshandlung

Misshandlung ist **eine Form von Kindeswohlgefährdung**, worunter das Zufügen jeglicher Art von Gewalt (psychisch und physisch) unabhängig von der damit verbundenen Absicht verstanden werden kann.

Körperliche Misshandlung:

- gewalttätiges Verhalten als Grundelement der Erziehung;
- körperliche Verletzungen, die nicht unfallbedingt sind;
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des -hergangs;
- Wissen, begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass die Verletzung (durch einen Elternteil, eine Erziehungs- oder Bezugsperson des Kindes) absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde;
- zu den Formen der körperlichen Misshandlung gehören neben dem Schlagen auch Verletzungsformen wie das Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften etc.

Emotionale Misshandlung:

- feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern gegenüber dem Kind (d. h. Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Bedrohen);
- damit verbunden, nachhaltige Beeinträchtigung des Persönlichkeits- und Selbstwerterlebens des Kindes;
- Vernachlässigung

Kindeswohlgefährdung-Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist **eine Form von Kindeswohlgefährdung**, unter welcher jede sexuelle Handlung zu verstehen ist, die von Erwachsenen, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert wird. Unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Absicht.

Kennzeichnend ist, dass **sexuelle Handlungen entweder gegen den Willen von Kindern oder Jugendlichen** vorgenommen werden oder die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer und kognitiver Unterlegenheit **nicht wissentlich zustimmen**. Ihre geistige und seelische Entwicklung lässt dies nicht zu. Die Verantwortung für die sexuelle Tat liegt immer bei dem Erwachsenen, auch wenn ein Mädchen oder ein Junge sich scheinbar aktiv beteiligt.

„Kinder haben niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.“

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo der „Täter“ zur Anregung oder Befriedigung seiner Sexualität Kinder benutzt, überredet, nötigt, Geheimhaltung eingefordert wird etc.. Das hat nichts mit einer jeweils altersgerechten, natürlichen Sexualität von Kindern/Jugendlichen zu tun. Formen sexuellen Missbrauchs

- ohne Körperkontakt (z. B. sexualisierte Sprache, sich vor dem Anderen ausziehen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornographien)
- mit Körperkontakt (z. B. unfreiwillige Umarmungen, gegenseitige Berührungen)
- massive Formen (z. B. Zwang zu Handlungen vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien der Täter, Vergewaltigung)

Wissenswertes:

Täter	Opfer
<ul style="list-style-type: none"> • sind zu 80 - 90 Prozent Männer • meist Wiederholungstäter, die nicht nur ein Opfer haben • kommen aus allen sozialen Schichten. • selten sind es Fremde, eher Bekannte und Verwandte • planen und bereiten ihre Tat gut vor • haben in ihrer Kindheit zumeist selbst sexuelle Gewalt erleben müssen 	<ul style="list-style-type: none"> • jedes 3. bis 4. Mädchen ist von sexualisierter Gewalt betroffen, besonders im Grundschulalter (auch Jungen) • auf 20 - 50 Straftaten folgt nur eine Anzeige • ein Kind muss sieben Mal von sexualisierter Gewalt berichten, bis man ihm glaubt. • die Traumatisierung der Opfer (Kinder, Jugendliche) kann lebenslange Folgen haben

Notruf für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen

www.gegen-gewalt-leipzig.de/?Hilfsangebote:Opfer

Opferhilfe Sachsen e. V.
www.opferhilfe-sachsen.de

Kinder- und Jugendnotdienst
www.vkkj.de

Institut für Rechtsmedizin, Uniklinik Leipzig
www.uniklinikum-leipzig.de

PD Leipzig/Kriminalpolizei
www.polizei.sachsen.de/pd_leipzig/uebersichtskarten.htm

Stadt Leipzig/Straßensozialarbeit
www.leipzig.de/streetworker/

Kindeswohlgefährdung-Vernachlässigung

Werden die **Lebensbedürfnisse eines Kindes über eine längere Zeit hinweg nicht befriedigt** (unzureichende Versorgung in den Bereichen Ernährung, Schutz, Pflege, Betreuung, Gesundheitsvor- und -fürsorge, Liebe, Akzeptanz, Zuwendung, Anregung und Förderung), kann von Vernachlässigung gesprochen werden. Somit ist Vernachlässigung gleichzusetzen mit einem **chronischen Zustand der Mangelversorgung**. Dabei sind die „vernachlässigenden Personen“ immer die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten.

In diesem Sinne weist Vernachlässigung auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen Eltern oder anderer von ihnen autorisierte Betreuungspersonen und Kindern hin. Je jünger die Kinder dabei sind, desto schwerwiegender sind die Auswirkungen und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit bleibender Störungen.

Vernachlässigung ist

„die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder anderer von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung eines Kindes notwendig wäre.“ (vgl. Schöne u. a.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997)

Auch wenn in der Praxis eine klare Trennung nicht immer möglich ist, ist eine Unterscheidung in aktive bzw. passive Vernachlässigung wichtig, wenn es um Handlungsstrategien zur Abwendung der Vernachlässigung und die Unterbreitung von Hilfeangeboten geht:



1. Passive Vernachlässigung: Passive Vernachlässigung ist oft das Resultat von Überforderung und Unkenntnis. Sie entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen. Beispiele für passive Vernachlässigung sind das Alleinlassen des Kindes über einen unangemessen langen Zeitraum, Vergessen von notwendigen Vorsorgeleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw.

2. Aktive Vernachlässigung: Aktive Vernachlässigung ist dann gegeben, wenn Eltern die Vernachlässigung selbst erkennen, jedoch keine Abhilfe schaffen, keine Hilfe annehmen wollen oder die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen. Somit handelt es sich bei aktiver Vernachlässigung um die wissentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse. Hierzu zählen die Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz, Liebe usw.

L

Lebensbedürfnisse, kindliche

Im Kontext zu Kindeswohlgefährdung bzw. Vernachlässigung stellt sich die Frage nach den kindlichen Lebensbedürfnissen oder anders formuliert: “ **Was braucht ein Kind?**”



Grundsätzlich sind Befürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes/Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Einen guten Hinweis bietet hierbei die Entwicklungspsychologie bzw. die Maslowsche Bedürfnishierarchie.

Zärtlichkeit, Anerkennung, Bestätigung

- Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es lediglich eine Flasche, die es allein trinken muss?
- Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
- Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung Trost verweigert?
- Wird das Kind bei unerwünschtem Verhalten gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, geschüttelt usw.?

Sicherheit und Geborgenheit

- Bleibt das Kind trotz anhaltendem Schreien unbeachtet?
- Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt?
- Machen die Eltern dem Kind durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen Angst?

Individualität und Selbstbestimmung

- Wird das Kind als Besitz betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann?
- Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und
- Zärtlichkeit befriedigt werden soll?

Absprache

- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- Steht kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial für das Kind zur Verfügung?
- Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?

Verlässliche Betreuung

- Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?
- Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern/Erwachsenen in Kontakt



Links-Internet

Link	Thema
www.fruehehilfen.de	Nationales Zentrum Frühe Hilfen – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Modellprojekte, Forschungsergebnisse und Gesetzesvorhaben, Literatur, Materialien, Newsletter
www.dji.de und www.dji.de/izkk	Deutsches Jugendinstitut München Forschung, Aktuelles, Publikationen, Wissen A-Z, IzKK: Informationszentrum Kindesmisshandlung und Vernachlässigung
www.vfk.de/agfj und www.fachtagungen-jugendhilfe.de	Bundesweite Tagungen mit guter Online-Dokumentation zu aktuellen Themen
www.deutscher-verein.de	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de	Felsenweg-Institut der Karl-Kübel-Stiftung: Forschungsprojekt zur Netzwerkarbeit in sächsischen Kommunen, Pro Kind Sachsen, Newsletter
www.leipzig.de/jugendamt	Aktuelles und Informatives zu Jugendamt, Leipziger Netzwerk für Kinderschutz, ASD, Kinder-/Jugendnotdienst (24h- Bereitschaft)
www.fachstelle-kinderschutz.de	Land Brandenburg
www.ekib.info	Netzwerk Gesunde Kinder Niederlausitz
www.netzwerk-kinderschutz.de	Stiftung Hänsel und Gretel u. a., eine bundesweite Adressdatenbank von Anlaufstellen zum Thema Kinderschutz
www.kinderschutzbund.de	Deutscher Kinderschutzbund – Kinder brauchen eine Lobby
www.kinderschutz-zentren.org	Kinderschutzforum, Newsletter, Fortbildungen, Tipps für Eltern und Kinder
www.kinderpolitik.de	Informationen des Deutschen Kinderhilfswerkes u.a. Methodendatenbank
liga-kind.de/infos/start.php	Die Deutsche Liga für das Kind ist ein bundesweit tätiges, interdisziplinäres Netzwerk zahlreicher Verbände und Organisationen aus dem Bereich der frühen Kindheit (0-6 Jahre).
www.kinderland-sachsen.de	KINDERLAND-Sachsen e. V.: sachsenweit tätiger Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, bedarfsgerechte Angebote zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zu gestalten.
www.bzga.de	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Informationsbroschüren, Unterrichtsmaterialien
www.bmfsfj.de	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Informationen zur Kinder- und Jugendpolitik Berichte über Publikationen
www.kindergesundheit-info.de	Informationen für Eltern und Fachkräfte zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Literatur

- Maywald J.: Kinderschutz in der Kita – Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen. Herder Verlag, 2009
- Werner A. (2006). Handbuch Kinderschutz. Deutsches Jugendinstitut
- Prof. Dr. Zimmermann P. & Prof. Dr. Lengning A. (2009). Interventions- und Präventionsmaßnahmen im Bereich Früher Hilfen. Internationaler Forschungsstand, Evaluationsstandards und Empfehlungen für die Umsetzung in Deutschland. vom Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) Köln
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.(2009). Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen.(11. Auflage) Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.: Eigenverlag
- Fegert J.M., Schnoor K., Kleidt S., Kindler H., Ziegenhain U. (2008). Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. Niestetal: Silberdruck OHG, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Deutsches Jugendinstitut München (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention und Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (2007). Early Prevention - Frühe Prävention. Erfahrungen und Strategien aus 12 Ländern Deutsches Jugendinstitut München (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention und Informationszentrum- Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung.
- Cierpka M., Stasch M., Groß S. (2007). Expertise zum Stand der Prävention/Frühintervention in der frühen Kindheit in Deutschland. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Helming E., Sandmeir G., Sann A., Walter M.(2006). Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern – Abschlussbericht. München: Deutsches Jugendinstitut
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe(2006). Frühe Förderung gefährdeter Kinder. Besserer Schutz von Kindern im Vorschulalter. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe .AGJ. Berlin, www.agj.de/pdf/5/2006/Fruhe_Foerderung_gefaehrderter_Kinder.pdf (08.03.2007).
- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss(2006) Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. In: Forum Jugendhilfe 2006, S. 31-39
- Becker, R. (2009) Kindeswohlgefährdung. Rechtsprobleme und Lösungsansätze in Zusammenhang mit einer obligatorischen Inaugenscheinnahme von Geschwisterkindern bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung. In: Zentralblatt für Jugendrecht, S.28-30
- Deegener, G., Körner, W.(2005). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen u. a.: Hogrefe.
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V. (2006). Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln. Münster/Wuppertal: Eigenverlag, 2. Aufl. http://www.kindeschutz.de/Externes/Kindesvernachlaessigung_2.pdf (04.04.2007)
- Hoppensack, H.-C.(2008) Kevins Tod – Ein Beispiel für missratene Kindeswohlsicherung. In: Vernachlässigte Kinder besser schützen. München/Basel: Ernst Reinhardt, S. 129-149



- Kanthak, T. Kindeswohlgefährdung: Diagnostische Verfahren und Methoden. In: Zentralblatt für Jugendrecht, S. 180- 187
- Meysen, T. Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS(2008) Vernachlässigte Kinder besser schützen. München/Basel: Ernst Reinhardt, S. 15-55
- Offe, H. Methoden zur Beurteilung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. Diagnostik, Prognose und Schlussfolgerungen für das weitere Procedere. In: Zentralblatt für Jugendrecht, S. 236-240
- Schrapper, C. Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder und Jugendhilfe. In: ISS(2008). Vernachlässigte Kinder besser schützen. München/Basel: Ernst Reinhardt, S. 56-88
- Münder, J., Wiesner, R. (2007) Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden. Nomos-Verlag
- Ostendorf, H. (2008) Die strafrechtliche Verantwortung von Eltern und Betreuern bei Kindesvernachlässigung. In: Zentralblatt für Jugendrecht, S. 106-110.
- Wiesner, R. (2004) Das Wächteramt des Staates und die Garantenstellung der Sozialarbeiterin/ des Sozialarbeiters zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl. In: Zentralblatt für Jugendrecht, S. 161-172.
- Bundesgeschäftsstelle, Die Kinderschutz-Zentren, Bonner Str. 145, 50968 Köln, Fax: 0221 5697550, e-mail: die@kinderschutz-zentren.org
 1. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. (2001) Sexueller Missbrauch im Spannungsfeld der Institution.
 2. Die Kinderschutz-Zentren. »Meine Eltern schlagen sich ...« Kinderschutzkonzepte bei häuslicher Gewalt
 3. Die Kinderschutz-Zentren Frühe Hilfen – Zugänge schaffen, Hilfen gemeinsam gestalten, Resilienzfaktoren nutzen
 4. Die Kinderschutz-Zentren (2008) Kinder – Körper – Kinderschutz - Das Verständnis des Körpererlebens von Kindern für die Arbeit im Kinderschutz

M

Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht tritt bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII oder § 5 SächsKiSchG in Kraft. Folgende Regelungen definieren die Mitteilungspflicht von Einrichtungen, Diensten und Professionen an die zuständigen Behörden:

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

§ 5 SächsKiSchuG - Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung

Werden einem Arzt, einer Hebamme, einem Entbindungspfleger oder einer Person, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von Diensten oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe betraut ist, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Hilfen nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen die vorgenannten Personen bei dem gesetzlichen Vertreter auf die Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes hinwirken. Ist ein Tätigwerden zur Abwehr der Gefährdung dringend erforderlich und ist der gesetzliche Vertreter nicht in der Lage oder nicht bereit, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf ist der gesetzliche Vertreter vorab hinzuweisen, es sei denn, dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet.

N

Notrufe

1. Behördliche Notrufnummern

- a) Jugendamt Leipzig, Allgemeiner Sozialdienst, www.leipzig.de/de/buerger/jugend/beratung/asd
- b) Polizei – 110, www.polizei.sachsen.de/pd_leipzig/uebersichtskarten.htm
- c) Kinder- und Jugendnotdienst - 24h erreichbar, www.vkkj.de/wohngruppen/kjnd/kjnd.html

2. Nummer gegen Kummer für Eltern: Tel.: 0800 1110550,

Beratungszeiten: Montag, Mittwoch: 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr, Dienstag/Donnerstag: 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

Wichtig: Die Nummer ist kostenlos aus dem Festnetz und Handy erreichbar. Die Nummer erscheint nicht auf den Rechnungen (Einzelgebühreennachweise) der Telefongesellschaften.

Weitere Informationen unter: www.elterntelefon.org

3. Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche

- a) Beratung durch Erwachsene: Tel: 0800 1110333,
bundesweit und kostenfrei von Festnetz und Handy
- b) Beratung durch Jugendliche: Tel: 0800-1110333,
Alle Anrufe sind kostenfrei und vertraulich
- c) Internetberatung für Kinder und Jugendliche, www.kijumail.de

4. Telefonseelsorge: Tel.: 0800 1110111, 0800 1110222,

Anonym! Rund um die Uhr,

Weitere Informationen unter: www.telefonseelsorge.de

O

Opferschutz

Trotz aller Maßnahmen des Staates zum Schutz der Bürger vor Verbrechen können unschuldige Menschen **Opfer von Gewalttaten** werden. Die Versorgung der Gewaltopfer oder auch deren Hinterbliebenen ist Aufgabe des Staates. Häufig sind den Opfern von Gewalttaten ihre Rechte und Ansprüche kaum bekannt, die sich insbesondere aus dem zum 01.09.2004 in Kraft getretenden neuen Opferrechtsreformgesetz ergeben. Eine wesentliche Zielsetzung ist es hierbei, Opfer im Strafverfahren nicht mehr lediglich als Zeugen und damit zur Beweismittelsammlung zu betrachten.

Vielmehr schafft es wichtige Voraussetzungen, die es dem Opfer erleichtert, die oft traumatische Erinnerungen an eine Straftat zu bewältigen (Unterstützung durch Versorgungsleistungen, erleichterter Zugang zu Schmerzensgeld/ Schadenersatz). Gerade die Gerichtsverfahren, in denen der oder die Verletzte unmittelbar mit der Tat und dem Täter konfrontiert wird, stellen eine große Belastung dar.



In diesen Situationen sollen die Opfer so weit wie möglich entlastet werden, bspw. indem mehrfache Zeugenvernehmungen vermieden und Videoaufzeichnungen von Vernehmungen des Opfers nicht gegen dessen Willen verwendet werden dürfen. Opfer von Gewalttaten, die körperliche/ seelische Beeinträchtigungen erlitten haben, können nach dem Gesetz über Entschädigungen (Opferentschädigungsgesetz-kurz: OEG) Entschädigungsleistungen erhalten. (Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben; ärztliche/zahnärztliche/ psychotherapeutische Behandlung; orthopädische Versorgung; Rente für Geschädigte/ Hinterbliebende). Informationen und Anträge sind beim Versorgungsamt im Amt für Familie und Soziales erhältlich.

Opfernotruf

Tel.: 0180 3343434

Opferhilfe Sachsen e. V.

www.opferhilfe-sachsen.de

PD Leipzig/Kriminalpolizei

www.polizei.sachsen.de/pd_leipzig/uebersichtskarten.htm

Weisser Ring

www.weisser-ring.de/internet/landesverbaende/sachsen/leipzig-stadt/index.html

Koordinierungs-/Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (KIS)

www.alarm.leipzigfrauen.de/p_frauenfrauen_kis.htm

P

Pro Kind Sachsen

Das Bundesmodell- und Forschungsprojekt Pro Kind wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Laufzeit: 2006 - 2012); Projektstandorte sind Niedersachsen, Bremen und Sachsen. In der Umsetzung sind die Pro-Kind-Projekte an die aus den USA stammenden und dort seit 30 Jahren etablierten Konzepte des NFP (Nurse Family Partnership) angelehnt.

Die Projekte wenden sich an schwangere Frauen, das heißt an Erstgebärende in finanzieller und sozialer Hinsicht benachteiligte Frauen ab der 12. - 28. Schwangerschaftswoche und deren Familien.

Ziel der Modellprojekte ist die Prävention familiärer und kindlicher Probleme, insbesondere die Verhinderung kindlicher Vernachlässigung und des Kindesmissbrauchs sowie die Förderung sozialer Integration. Dabei richten sich die Interventionen vornehmlich an die Eltern:

- zur Förderung gesundheitsbezogenen Verhaltens bereits während der Schwangerschaft,
- zur Verbesserung der Erziehungskompetenz und
- zum frühzeitigen Aufbau und zur Stärkung der Eltern- Kind- Bindung.

Der Zielgedanke besteht darin, schwangere Frauen zu unterstützen und eine gesunde Entwicklung der Kinder zu fördern. Den Teilnehmerinnen werden im Rahmen des Modell- und Forschungsprojektes eine Reihe von Angeboten zur Verfügung gestellt:

- Sie erhalten Informationen für Unterstützungsmaßnahmen
- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Vorsorgeuntersuchungen werden erstattet.
- Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung werden die Pro Kind Teilnehmerinnen besucht um den Entwicklungsstand des Kindes zu untersuchen und um ggf. mögliche Förderungsempfehlungen auszusprechen. Ebenso werden Interviews mit den Teilnehmerinnen durchgeführt.

Zusätzlich nehmen die Hälfte der Frauen, welche per Zufallsverfahren ausgewählt wurden, an einem Hausbesuchsprogramm teil. Dabei handelt es sich um kontinuierliche Hausbesuche bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes. Die schwangeren Frauen werden durch Familienbegleiterinnen in Einzelfallbetreuung begleitet. Dabei kann grundsätzlich zwischen zwei „Begleitungsvarianten“ unterschieden werden:

- In Niedersachsen werden die Hausbesuche durch Teams, bestehend aus einer Hebamme und einer sozialpädagogischen Familienhelferin (SPFH) durchgeführt.
- Das Projekt in Bremen ist stärker an das amerikanische Vorbild angelehnt. Hier werden die Frauen und ihre Familie durch Familienhebammen begleitet.

In Sachsen werden beide Varianten der Begleitung umgesetzt: Die Teamvariante (bestehend aus einer Hebamme und einer Sozialpädagogin) in Dresden, dem Landkreis Leipzig und dem Vogtlandkreis; die Hebammenvariante in Leipzig und Plauen.

Darüber hinaus sollen formelle und informelle Netzwerke der Mutter auf- und ausgebaut werden. Durch die Förderung der ökonomischen Eigenständigkeit der Familien und damit verbundenen Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen sollen langfristig Unterstützungskosten reduziert werden.

Weiter Informationen unter: www.stiftung-pro-kind.de

Q

Qualifizierung

Ansprechpartner für Lehrer der Leipziger Schulen

Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig
Referat 41
Herr Kulpe
Tel. 0341 4945650
www.sachsen-macht-schule.de/weiterbildung/index.htm

Ansprechpartner Hebammen

Sächsischer Hebammenverband
Stephanie Hahn-Schaffarczyk
Kontakt Lindenweg 23a
02977 Hoyerswerda, OT Kühnrich
Tel. 03571 913435
Funk 0172 6367049
stephanie.hahn@freenet.de

Ansprechpartner für Sozialpädagogen/Erzieher

Sächsisches Landesjugendamt
Frau Janik: 0371 24081128
Frau Köhler: 0371 24081127
www.slfs.sachsen.de/lja
www.bildungsmarkt-sachsen.de/de/weiterbildung.php?PHPSESSID=piulpveco9gr72ovmm1nmqpv12

Allgemeine Qualifizierungsangebote

- www.bildungsserver.de
- Volkshochschule Leipzig: www.vhs-leipzig.de

R

Risikofaktoren

Die folgenden Punkte sollen einen Überblick über wichtige Risikofaktoren geben, welche eine Kindeswohlgefährdung in der Familie erhöhen.

Zur Geschichte des Kindes:

- Unerwünscht
- abweichendes und unerwartetes Verhalten
- Entwicklungsstörungen
- Missbildungen und Deformationen, Behinderung
- niedriges Geburtsgewicht und daraus resultierende körperliche und geistige Schwächen
- Frühgeburt
- längere krankheitsbedingte Krankenhausaufenthalte (Unterbrechung der Eltern-Kind-Interaktion)
- Mutterpass, U-Heft vorhanden?

Zur Geschichte der Eltern:

- Misshandlungen in der eigenen Vorgeschichte
- Akzeptanz körperlicher Züchtigung
- Mangel an erzieherischer Kompetenz
- Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern
- aggressives Verhalten
- Suchtkrankheiten
- bestimmte Persönlichkeitszüge, wie mangelnde Selbstkontrolle, Außenseiterrolle, große Ängstlichkeit,
- Depressivität

Zur Geschichte der Familie:

- erhebliche finanzielle Probleme
- Arbeitslosigkeit
- mangelnde soziale Unterstützung und Entlastung
- schlechte Wohnverhältnisse
- soziale Isolierung
- eheliche Auseinandersetzungen
- sehr junges Alter der Eltern

Jeder der hier aufgeführten Risikofaktoren tritt auch in Familien auf, in denen es zu keinen Kindesmisshandlungen kommt. Erst spezifische Konstellationen können die innerfamiliären Beziehungen oder die Persönlichkeit der Eltern soweit destabilisieren, dass dies zu einer Kindesmisshandlung führen kann. Jede Risikoeinschätzung bedarf deshalb einer präzisen, individuellen Interpretation.

S

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Auszüge aus der Vereinbarung zwischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Stadt Leipzig) und den Trägern der Jugendhilfe

Wesentliche Aussagen zum Schutzauftrag nach §8a SGB VIII werden in den nachfolgenden Auszügen aus der "Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt Leipzig) und den freien Trägern der Jugendhilfe in Leipzig" getroffen.

3. Aufgaben und Verfahrensabläufe

3.1 Aufgaben der Dienste und Einrichtungen der freien Träger

Alle Fachkräfte der Jugendhilfe stehen in der Verantwortung, gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen ihrer spezifischen Aufgaben nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und grundsätzlich unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen abzuschätzen. Entsprechend der Risikoeinschätzung sind Hilfen im Rahmen der originären Aufgaben der Einrichtungen und Dienste anzubieten.

Tätigwerden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind durch die bei den Diensten und Einrichtungen tätigen Fachkräfte alle bekannten Informationen für die Risikoabschätzung einzubeziehen. Hierzu werden im Gespräch mit den Sorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen alle zur Risikoabschätzung erforderliche Informationen eingeholt und gemeinsam bewertet.



Risikoabschätzung und Einleitung angemessener Hilfen

Die Risikoabschätzung ist grundsätzlich unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des gefährdeten Kindes oder des gefährdeten Jugendlichen durchzuführen, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird. Um das Gefährdungsrisiko vor dem Hintergrund der spezifischen Arbeitsaufgabe bewerten zu können, müssen sich die Fachkräfte mit erfahrenen Fachkräften beraten. Zur Absicherung der fach- und sachgerechten Risikoeinschätzung verpflichtet sich der Träger, trägerintern geeignete

Personen für die Hinzuziehung/Beratung bei Risikoabschätzungen zu benennen und entsprechende Verfahrensabläufe zu definieren.

Wenn im Ergebnis der Risikoeinschätzung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, müssen den Personensorgeberechtigten angemessene Hilfen zur Abwendung der Gefährdungssituation angeboten werden. Solche Hilfen können z. B. sein.

- veränderte Betreuungszeiten für das Kind in der Kindertageseinrichtung oder im Hort,
- Beratungsgespräche zur Versorgung und Betreuung des Kindes
- Vermittlung oder Unterstützung bei der Terminvereinbarung mit Familien- und Erziehungsberatungsstellen,
- Gemeinsame Absprachen zur gegenseitigen Information zum Aufenthalt des Jugendlichen, z. B. in Freizeiteinrichtungen,
- Motivation und Vermittlung zur Kontaktaufnahme mit dem ASD
- u. a.

Information an den ASD

Können im Rahmen der originären Aufgaben der Dienste und Einrichtungen keine geeigneten, jedoch notwendigen Hilfen angeboten werden oder werden diese von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen, ist der ASD zu informieren. Die Information an den ASD erfolgt umgehend schriftlich und beinhaltet neben der Beschreibung der Gefährdungssituation die ggf. bisher durchgeführten und veranlassten Aktivitäten und Maßnahmen. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Information an den ASD auf dem schnellstmöglichen Wege. Die Sorgeberechtigten sind durch die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste über die Information an den ASD in Kenntnis zu setzen, sofern dies dem wirksamen Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht entgegensteht.

Mit Eingang der Mitteilung über die vermutete Gefahr geht die Verantwortung an den ASD über, dies zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die originäre Verantwortung gem. § 8 a SGB VIII für das Kindeswohl im Rahmen der eigenen Aufgaben der Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten bleibt davon unberührt.

Dokumentation

In jedem Fall sind die Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls sowie die hierzu geführten Gespräche sowie die eingeleiteten Maßnahmen in geeigneter Form zu dokumentieren.

3.2 Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes (ASD)

Tätigwerden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Erhält der ASD gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, so hat er entsprechend der DA des Jugendamtes der Stadt Leipzig Nr. III/05, in Kraft gesetzt am 01.04.2005, „Schutz- und Kontrollkonzept bei Kindeswohlgefährdung“ unverzüglich die Bearbeitung der Mitteilung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung einzuleiten. Zum Zweck der Risikoabschätzung der Gefährdungssituation des Kindes oder des Jugendlichen sind alle erforderlichen Informationen zur Klärung der Gefährdungssituation einzuholen. Dazu haben umgehend ein Hausbesuch zu erfolgen sowie Gespräche mit den Eltern und dem betroffenen Kind oder dem betroffenen Jugendlichen stattzufinden. Zuzüglich zu den Festlegungen in der DA des Jugendamtes der Stadt Leipzig Nr. III/05, in Kraft gesetzt am 01.04.2005, „Schutz- und Kontrollkonzept bei Kindeswohlgefährdung“, kann sich der fallverantwortliche Sozialarbeiter des ASD bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls Informationen bei Dritten einholen.

T

Trennung und Scheidung

Cochemer Modell

1992 entstand im Landkreis Cochem der Arbeitskreis Trennung-Scheidung (Studie zur Cochemer Praxis) mit dem Ziel, in allen Angelegenheiten, die das Kind im Scheidungskonflikt betreffen, ausschließlich konflikt-schlichtend vorzugehen.

„Eltern wieder die eigenständige Elternverantwortung für ihre Kinder ermöglichen.“ (www.ak-cochem.de)

Auf diese Weise entstand das sogenannte Cochemer Modell als Handlungsmodell zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt.

Hintergrund:

Die Zahl der Ehescheidungen ist nach wie vor hoch, Trennung und Scheidung sind zu einer gesellschaftlichen Norm geworden. In mehr als der Hälfte der Fälle sind dabei minderjährige Kinder und Jugendliche mitbetroffen. 2006 waren dies in Sachsen 5.629, wobei die tatsächliche Zahl noch um einiges höher sein dürfte, da Kinder unverheirateter Paare statistisch nicht erfasst werden.

In etwa 5 - 10% der Fälle von Trennung und Scheidung kommt es zu hoch konflikthaften (d. h. emotional hoch besetzten und über längere Zeit andauernden) Situationen. Auseinandersetzungen zwischen den Eltern - oftmals verbunden mit einer Einschränkung der Erziehungsfähigkeit. Vielfach werden die Kinder in die Streitigkeiten einbezogen, was für diese zu einer besonders hohen Belastung bis hin zur Kindeswohlgefährdung führen kann.

Kennzeichnend für hoch konflikthafte Fälle von Trennung und Scheidung ist darüber hinaus, dass eine Vielzahl von Institutionen und professionellen Helfern involviert sind. Das gilt nicht nur in Fällen von (scheinbarer oder nachgewiesener) Häuslicher Gewalt oder sexuellen Übergriffen.

Dabei ergibt sich die Notwendigkeit einer sorgfältigen Klärung der Situation und ein auf den Einzelfall abgestimmtes Verfahren. In diesem Zusammenhang ist ein schneller erster Gerichtstermin von großer Bedeutung, von dem aus das weitere Geschehen gesteuert werden kann.

Hier bietet das Cochemer Modell eine Reihe von Vorteilen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Interdisziplinäre Kooperation als ganzheitliche und interprofessionelle Perspektive mit eigener Fachlichkeit,
- Kostenersparnis sowohl auf persönlicher als auch auf staatlicher Ebene,
- Stärkung der elterlichen Verantwortungsübernahme durch ressourcenorientierte Arbeit mit den Betroffenen,
- weitgehende Vermeidung von psychischen Belastungen für Kinder und Eltern auch im Sinne der Prävention,
- hohe Zufriedenheit sowohl bei den Betroffenen als auch auf fachlicher Seite durch tragfähige Lösungen,
- Vorbildfunktion im Konfliktmanagement für Betroffene durch Kooperationsform der Berufsgruppe

Vgl. auch Leipziger Netzwerk “Familien in Trennung”, www.familie-in-trennung.de

U

U- Untersuchungen (ugs.),

Früherkennungsuntersuchung



Die Früherkennung von Krankheiten ist ein wichtiger Teil der Medizin, gerade auch im Bereich der Kinderheilkunde.

Bei den U-Untersuchungen spielt neben der Früherkennung von Krankheiten auch die Kontrolle der Entwicklung eine wesentliche Rolle. Für beide Bereiche gilt, dass je eher Krankheiten oder Entwicklungsverzögerungen erkannt werden, desto eher bzw. erfolgversprechender ist ihre Behandlung bzw. die Möglichkeit gezielter Förderung.

Im Mai 2010 wurde eine Novellierung des Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes beschlossen, welches u. a. die Eltern zur Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen (U 1 bis U 8) auffordert.

	Wann?	Was wird untersucht?
U 1	direkt nach der Geburt	Hautfarbe, Atmung, Muskeltätigkeit, Herzschlag und Reflexe.
U 2	3. bis 10. Tag	Reflexe, Organe und Hüftgelenke, Blutprobe zur Früherkennung von Stoffwechsel- und Hormonstörungen.
U 3	4. bis 6. Woche	Reflexe, Motorik, Abtastung der Organe, Trinkverhalten und Gewicht, Gehörtest
U 4	3. bis 4. Monat	Hüftgelenke und Nervensystem, Gehörtest, Sehtest
U 5	6. bis 7. Monat	Gehörtest, Sehtest, Altersentsprechende Entwicklung
U 6	10. bis 12. Monat	geistige Entwicklung und Sinnesorgane. Sprachliche Entwicklung: Kann das Kind Doppellaute plappern? Reagiert es auf seinen Namen? Versteht es bereits kleine Aufforderungen? Körperbeherrschung: Kann das Kind schon sitzen, krabbeln oder stehen?
U 7	21. bis 24. Monat	Sprachliche Entwicklung, Feinmotorik und Körperbeherrschung.
U 7a	34. bis 36. Lebensmonat	Erkennen und Behandeln von Sehstörungen, Sozialisations- und Verhaltensstörungen, Übergewicht, Sprachentwicklungsstörungen, Zahn-, Mund- und Kieferanomalien, sowie Überprüfung, des Wachstum, z.B. der Wirbelsäule, Kindergartenreife

U 8	43. bis 48. Monat	Organe, Bewegungsabläufe und generelle Entwicklung So können rechtzeitig vor der Einschulung eventuelle Organerkrankungen, Bewegungsstörungen, Seh- und Hörfehler, Sprachstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten gezielt behandelt werden.
U 9	60. bis 68. Monat (Einschulungsuntersuchung)	alle Organe, Gehör, Sehfähigkeit, die Entwicklung der Sprache und Bewegung. Dies dient der Erkennung von eventuellen Krankheiten vor dem Eintritt in die Schule.
Die U-Untersuchungen U 10 bis J 2 (Jugendgesundheitsuntersuchung) werden zum Teil finanziell von der Krankenkasse übernommen. Zum Teil muss diese selbst gezahlt werden.		
U 10	7. bis 8. Lebensjahr	Erkennen und Behandlungseinleitung von: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsstörungen (z. B. Lese-Rechtschreib-Rechenstörungen) • Störungen der motorischen Entwicklung und Verhaltensstörungen (z. B. ADHS).
U 11	9. bis 10. Lebensjahr	Erkennen und Behandlungseinleitung von <ul style="list-style-type: none"> • Schulleistungsstörungen • Sozialisations- und Verhaltensstörungen • Zahn-, Mund- und Kieferanomalien • gesundheitsschädigendem Medienverhalten. <p>Diese Untersuchung soll unter anderem der Bewegungs- und Sportförderung dienen, den problematischen Umgang mit Suchtmitteln erkennen und verhindern helfen, aber auch gesundheitsbewusstes Verhalten unterstützen (u. a. Ernährungs-, Bewegungs-, Stress-, Sucht- und Medienberatung).</p>
J 1	13. bis 15. Lebensjahr	Untersuchung von: <ul style="list-style-type: none"> • Haltungsanomalien • Impfstatus • Blutdruck • besondere familiäre Situationen • schulische Entwicklung • Gesundheitsverhalten • Motorik • Pubertätsentwicklung und Sexualverhalten werden besprochen.
J 2	17. bis 18. Lebensjahr	Erkennen und Behandlungseinleitung von <ul style="list-style-type: none"> • Pubertäts- und Sexualitätsstörungen • Haltungsstörungen • Kropfbildung • Diabetes-Vorsorge • Sozialisations- und Verhaltensstörungen • Begleitende Beratung bei der Berufswahl

UN-Kinderrechte

Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention, wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990, dreißig Tage nach der 20. Ratifizierung durch ein Mitgliedsland in Kraft. Beim Weltkindergipfel im selben Jahr verpflichteten sich die Regierungsvertreter aus der ganzen Welt zur Anerkennung der Konvention.



Akzeptanz

Die Kinderrechtskonvention hat die größte Akzeptanz aller UN-Konventionen. Mit Ausnahme von zwei Staaten (USA und Somalia) haben weltweit alle Länder dieser Erde die Kinderrechtskonvention ratifiziert (193 mit Stand 5. Dezember 2008). In den USA gab es bis 2004 die Todesstrafe auch für Kinder, was im Widerspruch zur Konvention steht.

Weltweite Standards

Die Konvention (Übereinkunft) definiert Kinder als Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben. Dabei geht die Kinderrechtskonvention nicht genauer darauf ein, ab wann sie für das einzelne Individuum Geltung bekommt: Sei dies ab der Geburt, erst später oder schon vorher. Sie legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die vier elementaren Grundsätze, auf denen die Konvention beruht, beinhalten das

Überleben und die Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, die Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung.

Zehn Grundrechte

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit,
3. das Recht auf Gesundheit;
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In den Artikeln 1 bis 44 werden folgende weitere Rechte geregelt:

- Artikel 1 – Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
- Artikel 2 – Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
- Artikel 3 – Wohl des Kindes
- Artikel 4 – Verwirklichung der Kindesrechte
- Artikel 5 – Respektierung des Elternrechts
- Artikel 6 – Recht auf Leben
- Artikel 7 – Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit
- Artikel 8 – Identität
- Artikel 9 – Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang
- Artikel 10 – Familienzusammenführung, grenzüberschreitende Kontakte
- Artikel 11 – Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland
- Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 13 – Meinungs- und Informationsfreiheit
- Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 15 – Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Artikel 16 – Schutz der Privatsphäre und Ehre
- Artikel 17 – Zugang zu den Medien, Kinder- und Jugendschutz
- Artikel 18 – Verantwortung für das Kindeswohl
- Artikel 19 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Artikel 20 – Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption
- Artikel 21 – Adoption
- Artikel 22 – Flüchtlingskinder
- Artikel 23 – Förderung behinderter Kinder
- Artikel 24 – Gesundheitsvorsorge
- Artikel 25 – Unterbringung
- Artikel 26 – Soziale Sicherheit
- Artikel 27 – Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
- Artikel 28 – Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
- Artikel 29 – Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
- Artikel 30 – Minderheitenschutz
- Artikel 31 – Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung
- Artikel 32 – Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Artikel 33 – Schutz vor Suchtstoffen
- Artikel 34 – Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Artikel 35 – Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
- Artikel 36 – Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Artikel 37 – Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft
- Artikel 38 – Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften
- Artikel 39 – Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder
- Artikel 40 – Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
- Artikel 41 – Weitergehende inländische Bestimmungen
- Artikel 42 – Verpflichtung zur Bekanntmachung
- Artikel 43 – Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes
- Artikel 44 – Berichtspflicht

Artikel 3 – Kindeswohl

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 12 – Recht auf Anhörung

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19 – Schutz vor Gewalt

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

In der Praxis heißt das, die Kinder haben das Recht in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen.

Zusatzprotokolle

In zwei Zusatzprotokollen werden die Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten (Kindersoldaten) sowie Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie geächtet. Das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie trat im Januar 2002 mit 32 Vertragsstaaten in Kraft. Deutschland trat ihm am 15. Juli 2009 bei. Das Zusatzprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten trat im Februar 2002 in Kraft.

UN-Kinderrechtskonvention: www.national-coalition.de,

„Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt“: www.bmfsfj.de

W

Wächteramt, staatliches

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Elternrechts überträgt die Verfassung der BRD in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ein **staatliches Wächteramt**.

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2)

Dabei ist die „staatliche Gemeinschaft“ in diesem Sinne im jeweiligen Kompetenzbereich Bund, Land oder Stadt/Kreis/Gemeinde einerseits und Legislative, Exekutive (insbesondere das Jugendamt) und Judikative (insbesondere das Familiengericht) andererseits. Das staatliche Wächteramt dient der Verhütung von Verletzungen des Kindeswohls. Der Staat ist demnach zum einen durch das ihm gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG obliegende Wächteramt, zum anderen aber auch aufgrund des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG) im Hinblick auf die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zunächst verpflichtet, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen.

Führen familienunterstützende Maßnahmen nicht zum Erfolg oder sind diese zur Gefahrenabwehr nicht geeignet, sind aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatliche Eingriffe in das natürliche Elternrecht notwendig. Diese dürfen, mit Ausnahme von vorläufigen Interventionen des Jugendamtes (Inobhutnahme, Herausnahme), nur durch eine richterliche Entscheidung erfolgen.

Das Jugendamt hat nach Kenntnisnahme (durch Meldungen von Jugendhilfeträgern, Schulen, Ärzten u. a. Professionen) bzw. eigener Feststellungen (innerhalb des Hilfeplanverfahrens) gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls die Notwendigkeit eines Eingriffs in das Elternrecht und damit einer gerichtlichen Intervention prüfen (vgl. § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Wahrnehmung des Verfassungsauftrags vollzieht sich in einem Hilfeprozess, den Kind, Eltern und Staat gemeinsam gestalten. Dem Kind oder dem/der Jugendlichen werden



Mitwirkungsrechte, die auf seine/ihre eigenständige Position gegenüber dem Staat und seinen/ihren Eltern verweisen, ebenso wie den Eltern zuerkannt, die dem auf dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) basierenden Prinzip der Freiwilligkeit entsprechen (vgl. § 36 SGB VIII).

Z

Zuflucht

Kinder-/Jugendnotdienst	Verbund Kommunalen Kinder- und Jugendhilfe Eigenbetrieb der Stadt Leipzig (VKKJ)	www.vkkj.de
Mädchenuzuflucht Leipzig	IB-Jugendhilfeverbund Leipzig	www.maedchenuzuflucht-leipzig.de/start.html
Frauen- und Kinderschutzhaus	Förderverein sozialer Projekte	www.frauenschutzhaus-leipzig.de
1. Autonomes Frauenhaus	Frauen für Frauen e. V.	www.frauenhaus-leipzig.de
Übernachtungshaus für wohnungslose Frauen Übernachtungshaus für wohnungsloser Männer	Stadt Leipzig, Sozialamt	www.leipzig.de/de/buerger/service/dienste/soziale/Wohlose/15445.shtml
Übernachtungshaus für wohnungslose drogenabhängige Frauen und Männer	Suchtberatungs- und -behandlungsstelle, „Alternative I“	www.sanktgeorg.de/416.html
Übernachtungshaus für wohnungsloser Männer mit einem Alkoholproblem	SSB Haus , „Alt-Schönefeld“	www.sanktgeorg.de/416.html

A Anlagen

Quellenverzeichnis

Gesetzestexte:

- Bundesdatenschutzgesetz, 19.Auflage
- Bundeszentralregistergesetz, 01.Mai.2010
- Bürgerliches Gesetzbuch, 65.Auflage
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 01.September 2009
- Grundgesetz, 42.Auflage
- Jugendschutzgesetz, Stand 31. Oktober 2008
- Sächsisches Datenschutzgesetz, 2.Auflage
- Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz, 11.Juni 2010
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, 15.Mai 2010
- Schulgesetz des Freistaates Sachsen, 05.06.2010
- Sozialgesetzbuch, Erstes Buch, 38.Auflage
- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, 38.Auflage
- Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch, 38.Auflage
- Strafgesetzbuch, 57. Auflage
- Verwaltungsverfahrensgesetz, 35. Auflage

Bücherquellen:

- Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls - Landkreis Zwickau. Notfallordner Kindeswohlgefährdung.
- Soziales Frühwarnsystem Dortmund. Frühes Unterstützungssystem für Familien.
- Dettmeyer H., Thyen B.(2010). Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. – Landesverband Brandenburg.Dipl.-Med. Reichel D. (2007). Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche –Brandenburger Leitfaden. Rhaden
- Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T., Werner A.(Hg).(2006). Handbuch
- Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V.

Internetquellen:

- www.familien-fuer-kinder.de, [Zugriff am 21.April 2010]
- www.diagnose-gewalt.eu, [Zugriff am 21.April 2010]
- kjp.uniklinikum-leipzig.de, [Zugriff am 22.April 2010]
- www.polizei-beratung.de, [Zugriff am 22.April 2010]
- www.kindeschutz.de, [Zugriff am 23.April 2010]
- www.epochtimes.de/articles/2006/03/30/12965.html, [Zugriff am 28.April 2010]
- www.lexikon-psychologie.de/Verwahrlosung, [Zugriff am 28.April 2010]
- www.kleinezeitung.at/nachrichten/chronik/768341/index.do, [Zugriff am 28.April 2010]
- www.buergerliches-gesetzbuch.info, [Zugriff ab dem 10.April bis zum 30.April 2010]
- www.fachstelle-kinderschutz.de, [Zugriff am 10.Mai 2010]
- www.soziales.sachsen.de/3957.html, [Zugriff am 10.Juni 2010]

Stichwortverzeichnis

A

ABC des Kindeswohls 62
 Allgemeiner Sozialdienst (ASD) 23
 Anhaltspunkte, gewichtige 63
 Arbeitsgemeinschaft Leipzig 10

B

Befürfnisse kindliche 85
 Beratung – Beratungsstellen im Überblick 64
 Beratungsstellen im Überblick 64
 Bildungsagentur Sächsische 11
 Bundesdatenschutzgesetz 48, 49
 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 48, 49
 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 66, 71

C

Cochemer Modell 97

D

Datenerhebung 51
 Datenschutz 48
 Datenverarbeitung 50, 51
 Drogenreferat/Suchtprävention 13

E

Elterliche Sorge 66
 Entziehung der Elterlichen Sorge 66
 erweitertes Führungszeugnis 70
 Erzieherische Hilfen 78
 Erziehung 66
 Erziehungsberatungsstellen 24
 Erziehungsvorrecht 66

F

Falldokumentation 67
 Fallkonstellation 38
 Familien- und Erziehungsberatungsstellen 64
 Familien- und Schwangerschaftskonfliktberatung 12
 Frauennotruf 77
 Früherkennungsuntersuchung 98
 Früherkennungsuntersuchungen 98

G

Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz 71
 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) 71
 Gesundheitsamt 12, 13, 36, 48
 Grundgesetz 71
 Grundgesetz (GG) 71

H

Häusliche Gewalt 24, 34, 77

Hebammen 15

Hebammenhilfe 15

Hilfen zur Erziehung 78

I

Informationen, notwendige für den ASD 79

J

Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst (ASD) 23

Jugendschutz 80

Jugendschutzgesetz (JuSchuG) 71

K

Kinderrechtskonvention 100

Kindertageseinrichtungen 26

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst 12

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst 13

Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst 12

Kindeswohlgefährdung 81

Kindeswohlgefährdung-Misshandlung 82

Kindeswohlgefährdung-Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch 83

Kindeswohlgefährdung-Vernachlässigung 84

Klinikum St. Georg - Kinderklinik 18

Koordinierungs-/Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (KIS) 77

L

Lebensbedürfnisse, kindliche 85

Leipziger Netzwerke und Arbeitskreise 31

Leipziger Netzwerk für Kinderschutz 9

Leistungserbringer Erzieherische Hilfen in Leipzig 25

Literatur 87

M

Maslowsche Bedürfnishierarchie 85

Mitteilungspflicht 89

N

Netzwerk Familien in Trennung 32

Netzwerk Frühe Hilfen 33

Netzwerk gegen Häusliche Gewalt und Stalking 34

Netzwerk pregnant 35

Niedergelassene Hebammen 15

Niedergelassene Kinder- und Jugendärzte/-innen/Pädiater/-innen 14

Notrufe 90

O

Opfernotruf 77

Opferschutz 91

P

Park-Krankenhaus Leipzig 16

Polizeidirektion Leipzig 77

Pro Kind Sachsen 92

Psychiatriekoordinator 13

Q

Qualifizierung 93

R

Rechtfertigender Notstand“ 55

Risikofaktoren 94

S

Sächsische Bildungsagentur 11

Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz 72

Sächsisches Datenschutzgesetz 72

Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) 48, 71

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) 71

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) 71

Schulsozialarbeit 28

Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII 95

Schwangerschaftskonflikt- und Familienberatung 12

Sozialdatenschutz 49

Sozialgeheimnis 49

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) 71

Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) 71

Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) 71

Sozialpädiatrisches Zentrum Leipzig 19

Standardisiertes Informationssystem bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 38

Strafgesetzbuch (STGB) 71

T

Täterberatung bei häuslicher Gewalt: 65

Täterberatungsstelle:

TRIADE GbR 77

Trennung und Scheidung 97

U

Universitätsklinikum Leipzig 22

UN-Kinderrechte 100

U- Untersuchungen 98

V

Vereinbarung zwischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Stadt Leipzig) und den Trägern der Jugendhilfe 95

VKKJ – Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) 27

Vorwort 5

W

Wächteramt, staatliches 103

Z

Zuflucht 104

Publikationsverzeichnis

Publikationen 2001

Titelnummer	Titel	ISBN
01/01	Geschäftsbericht 2000 – Das neue Jugendamt stellt sich vor	ISBN 3-935853-00-9
02/01	Auf der Suche nach pädagogischen Handlungs- konzepten <i>Fachtagung zur Qualität in Kindertageseinrichtungen</i>	ISBN 3-935853-01-7
03/01	Beratungsangebote in Leipzig	ISBN 3-935853-02-5
04/01	Fachplan "Kindertagesstätten"	ISBN 3-935853-03-3
05/01	Fachplan "Hilfen zur Erziehung"	ISBN 3-935853-04-1
06/01	Fachplan Beratungsstellen	ISBN 3-935853-05-X
07/01	Fachplan "Kinder- und Jugendförderung"(Erscheinu- ngstermin auf 2002 verschoben)	ISBN 3-935853-06-8
08/01	Straßensozialarbeit in Leipzig <i>Ein Angebot des Jugendamtes stellt sich der Diskussion</i>	ISBN 3-935853-07-6
09/01	Jugendgerichtshilfe in Leipzig Ein Tätigkeitsbericht	ISBN 3-935853-08-4

Publikationen 2002

Titelnummer	Titel	ISBN
01/02	Geschäftsbericht 2001	ISBN 3-935853-09-2
02/02	Straßensozialarbeit Ansätze – Bedingungen - Ziele	ISBN 3-935853-10-6
03/02	Die PISA-Studie - Eine Herausforderung an die Kommunalpolitik <i>Die 6. Stadtwerkstatt</i>	ISBN 3-935853-11-4
04/02	Jugendhilfereport	ISBN 3-935853-12-2
05/02	Das AIB-Projekt in Leipzig - Ein Bericht	ISBN 3-935853-13-0
06/02	Aufsuchende systemische Familientherapie Eine Projektbeschreibung in drei Phasen	ISBN 3-935853-14-9
07/02	Fachplan "Kinder- und Jugendförderung"	ISBN 3-935853-06-8
08/02	Kindertagesstätten in Leipzig	ISBN 3-935853-15-7
09/02	Internationale Jugendarbeit	ISBN 3-935853-16-5
10/02	Fachplan "Kindschaftsrecht und Kindeswohl" (Erscheinungstermin auf 2003 verschoben)"	ISBN 3-935853-17-3

Publikationen 2003		
Titelnummer	Titel	ISBN
01/03	Geschäftsbericht 2002	ISBN 3-935853-18-1
02/03	Pro und Contra „Babyklappe“ <i>Ein Expertenhearing</i>	ISBN 3-935853-19-X
03/03	Kinder- und Familienbericht <i>Erste Fortschreibung 2003</i>	ISBN 3-935853-20-3
04/03	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	ISBN 3-935853-21-1
05/03	Jugendhilfereport <i>Erste Fortschreibung 2002</i>	ISBN 3-935853-22-X
06/03	Forum „Pflegeeltern“ <i>Eine Dokumentation</i>	ISBN 3-935853-23-8
07/03	Fachplan „Kindschaftsrecht und Kindeswohl“	ISBN 3-935853-17-3
08/03	Kindertagesstättenplanung 2003 /2004	ISBN 3-935853-24-6
09/03	Lernspuren von Kindern entdecken <i>Dokumentation zur Fachtagung</i>	ISBN 3-935853-25-4
10/03	Stadtplan für Kinder und Jugendliche	ISBN 3-935853-26-2

Publikationen 2004		
Titelnummer	Titel	ISBN
01/04	Geschäftsbericht 2003	ISBN 3-935853-27-0
02/04	<i>Fachplan „Hilfen zur Erziehung“</i>	ISBN 3-935853-28-9
03/04	Bedarfsplanung „Kindertagesstätten“	ISBN 3-935853-29-7
04/04	Forum „Pflegeeltern“ und „Ein Tag für Pflegefamilien“ <i>Eine Zusammenschau</i>	ISBN 3-935853-23-8
05/04	Der Leipziger Kinder- und Familienfreundlichkeit- scheck <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-30-0
06/04	Jugendhilfe aus dem Blickwinkel einer sächsischen Großstadt <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-31-9
07/04	Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe und ihre Grenzen <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-32-7
08/04	Kinder und Familien stärken - Gesundheit fördern <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-33-5
09/04	Soko Papa – Unterhalt und Unterhaltsleistungen <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-34-3
10/04	Jugendhilfereport 2003	ISBN 3-935853-35-1

Publikationen 2005

Titelnummer	Titel	ISBN
01/05	Geschäftsbericht 2004	ISBN 3-935853-36-X
02/05	Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen <i>Dokumentation zum Fachtag am 27.10.2004</i>	ISBN 3-935853-37-8
03/05	Jugendhilfereport 2004	ISBN 3-935853-38-6
04/05	Fachstelle für Extremismus und Gewaltprävention –eine Bilanz <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-39-4
05/05	Hilfen zur Erziehung – Fallsteuerung im Jugendamt Leipzig <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-40-8
06/05	Kinder- und Jugendschutz – Zugang und Umsetzung	ISBN 3-935853-41-6
07/05	Bildung in der frühen Kindheit als grundlegende Chance für die Zukunft <i>Dokumentation der Abschlussfachtagung</i>	ISBN 3-935853-42-4
08/05	Fachplan "Kindertagesstätten und Kindertages-pflege" - Bedarfsplanung Kinderstätten für den Zeitraum Januar bis Dezember 2006 <i>Eine Zusammenschau</i>	ISBN 3-935853-43-2
09/05	Stadtumbau nicht ohne uns – eine Stadt als Spielraum - <i>Ein Praxisbeispiel</i>	ISBN 3-935853-44-0
10/05	Das Leipziger Werkbuch für die Praxis Bildung in Kindertageseinrichtungen	ISBN 3-935853-45-9

Publikationen 2006

Titelnummer	Titel	ISBN
01/06	Geschäftsbericht 2005	ISBN 3-935853-46-7
02/06	Jugendhilfereport 2005	ISBN 3-935853-47-5
03/06	Der Leipziger Kinder- und Familienbeirat <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-48-3
04/06	Das Leipziger Werkbuch für die Praxis <i>Teil II der Beispielsammlung</i>	ISBN 3-935853-49-1
05/06	Fachplan Kinder- und Jugendförderung	ISBN 3-935853-50-5
06/06	Der Controllingprozess als Führungsinstrument <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-51-3
07/06	Naturwissenschaftliche Bildung in Kindertageseinrichtungen	ISBN 3-935853-52-1
08/06	Kindheit und Bildung im gesellschaftlichen Kontext	ISBN 3-935853-53-X
09/06	Straßensozialarbeit in Leipzig	ISBN 3-935853-54-8
10/06	Lernort Stadt – Möglichkeiten und Grenzen von Kommunalpolitik	ISBN 3-935853-55-6

Publikationen 2007		
Titelnummer	Titel	ISBN
01/07	Geschäftsbericht 2006	ISBN 978-3-935853-56-9
02/07	Jugendhilfereport 2006	ISBN 978-3-935853-57-6
03/07	Fachplan „Kinder- und Jugendförderung“	ISBN 978-3-935853-58-3
04/07	Fachplan „Erziehungs- und Familienberatungsstellen“	ISBN 978-3-935853-59-0
05/07	AT „Das Leipziger Frühwarnsystem“ <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 978-3-935853-60-6
06/07	Langfristiges Entwicklungskonzept für das Kindertagesstättenetz der Stadt Leipzig bis 2020	ISBN 978-3-935853-61-3

Publikationen 2008		
Titelnummer	Titel	ISBN
01/08	Geschäftsbericht 2007	ISBN 978-3-935853-62-0
02/08	Jugendhilfereport 2007	ISBN 978-3-935853-63-7
03/08	Fachplan „Hilfen zur Erziehung“	ISBN 978-3-935853-64-4
04/08	Bedarfsplanung Kindertagesstätten	ISBN 978-3-935853-65-1
05/08	Jugendgerichtshilfe in Leipzig <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 978-3-935853-66-8
06/08	Fachplan „Kindschaftsrecht und Kindeswohl“ Fortschreibung	ISBN 978-3-935853-67-5
07/08	Familienfreundliches Leipzig	ISBN 978-3-935853-68-2

Publikationen 2009		
Titelnummer	Titel	ISBN-Nr.
01/09	Schutz des Kindeswohls	
02/09	Geschäftsbericht 2008	
03/09	Jugendhilfereport 2008	
04/09	Qualität in Kindertagespflege <i>Dokumentation der Fachtagung</i>	
05/09	Teilfachplan Erzieherische Hilfen	978-3-935853-64-4
06/09	Fachstandards für Erzieherische Hilfen	
07/09	Dokumentation 100 Jahre Jugendamt - Teil I	

Publikationen 2009

Titelnummer	Titel	ISBN-Nr.
08/09	Dokumentation 100 Jahre Jugendamt - Teil II	
09/09	Dokumentation des Festaktes 100 Jahre Jugendamt in Leipzig	
10/09	Faltblätter zur Ausstellung 100 Jahre Jugendamt in Leipzig	
11/09	Komplexer Hilfebedarf, Perspektiven der Kooperation von Jugendhilfe, Psychiatrie und Schule	
12/09	Leistungsangebote Kinder- und Jugendförderung	
13/09	Bilanz zu den kommunalen Handlungsleitlinien aus dem Kinder- und Familienbericht 2000-Abschlussbericht des Kinder- und Familienbeirates 2009	

Publikationen 2010

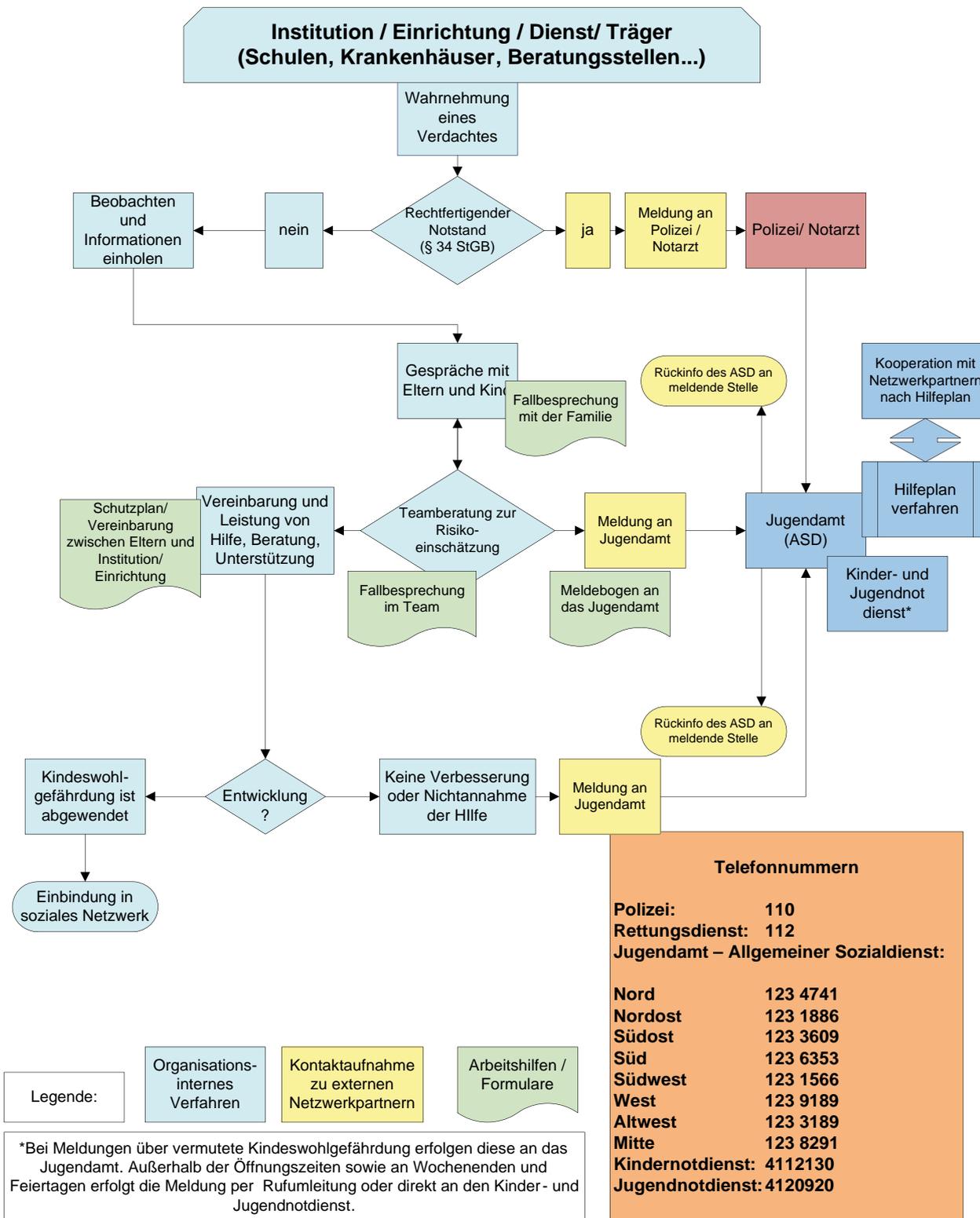
Titelnummer	Titel	ISBN-Nr.
01/10	Geschäftsbericht 2009	
02/10	Kinder- und Familienfreundliche Hausordnung – Spielregeln für eine gute Nachbarschaft aller Generationen? <i>Dokumentation</i>	
03/10	Jugendhilfereport 2009	
04/10	Bedarfsplanung Kindertagesstätten 2010	
05/10	Kindertagesstätten in Leipzig - Neubauten 2007 bis 2010	
06/10	Netzwerk für Kinderschutz <i>Zwischenbilanz</i>	
07/10	Lokaler Aktionsplan Leipzig	
08/10	Neustrukturierung Allgemeiner Sozialdienst	
09/10	Neustrukturierung Pflegekinderdienst Leipzig	
10/10	Programm „Lernen vor Ort“ Leipzig	
11/10	Leipziger Familienpolitik	
12/10	20 Jahre Jugendhilfeausschuss in Leipzig	
13/10	Leipziger Leitfaden zum Kinderschutz für Fachkräfte	
14/10	Langfristige Kindertagesstättenplanung	

Notizen:

Notizen:

Leitfaden Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Mai 2010



Telefonnummern

Polizei:	110
Rettungsdienst:	112
Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst:	
Nord	123 4741
Nordost	123 1886
Südost	123 3609
Süd	123 6353
Südwest	123 1566
West	123 9189
Altwest	123 3189
Mitte	123 8291
Kindernotdienst:	4112130
Jugendnotdienst:	4120920

Legende:

- Organisations-
internes
Verfahren
- Kontaktaufnahme
zu externen
Netzwerkpartnern
- Arbeitshilfen /
Formulare

*Bei Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdung erfolgen diese an das Jugendamt. Außerhalb der Öffnungszeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen erfolgt die Meldung per Rufumleitung oder direkt an den Kinder- und Jugendnotdienst.

Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Erläuterungen:

Der vorliegende Leitfaden wurde von Leipziger Fachexperten aus Schule, Medizin, Beratungsstellen, Jugendhilfe, Polizei und Justiz erarbeitet.

Das schematische Verfahren beschreibt grundlegende Abläufe, die in der Arbeit vor Ort an die konkreten Bedarfe und fachlichen Standards der jeweiligen Einrichtungen/Professionen angepasst werden können. Der Verfahrensablauf kann als Leitlinie für die Erarbeitung eigener Verfahrensstandards genutzt werden.

Grundsätzlich soll das Abwägen der Hilfeleistung vor dem Hintergrund der eigenen Profession durch die Anwendung des sog. „gesunden Menschenverstandes“ erfolgen.

Gegenüber den Familien und Sorgeberechtigten soll das Verfahren zur Abklärung von Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung transparent gemacht werden.

Ergänzende Erläuterungen zu Begriffen des Schemas:

- **Kollegiale Beratung/Teamberatungen** sind zusätzlich zu den benannten Zeitpunkten zu jeder Zeit möglich und sollten je nach Bedarf und konkreter Fallkonstellation flexibel genutzt werden.
- Bei der Wahrnehmung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung ist zunächst festzustellen, ob aktuell eine **akute Gefahr für Leib und Leben** („Gefahr im Verzug“) besteht und damit die Vorschriften des **rechtfertigenden Notstandes** eintreten. Der allgemeine rechtfertigende Notstand und seine Voraussetzungen sind in § 34 StGB geregelt. Es handelt sich um einen Rechtfertigungsgrund, der ein rechtgutsverletzendes Verhalten gestattet und den dadurch Beeinträchtigten zur Duldung verpflichtet. Die Vorschrift besagt folgendes:

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“ (§ 34 STGB)

- **Gefahr im Verzug** (GiV) ist ein Begriff aus dem Verfahrensrecht. Er bezeichnet eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird. Im Rechtslatein steht *periculum in mora* „Gefahr bei Verzögerung“.
- Die **Gespräche mit Eltern und Kindern** sollten – je nach vorliegender Problemlage – getrennt durchgeführt werden, um dem Kind ggf. die Gesprächssituation zu erleichtern.

**Fallbesprechung im Team
auf Grund der Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen**

Kind/Jugendlicher (Name, Vorname, Geb.-Datum)

Anschrift

Sorgeberechtigte

Telefon-Nr.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt durch:

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

Träger

Telefon - Nr.

Nachstehend „gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt und in dem Fallgespräch vorgetragen:

Am Fallgespräch haben folgende Personen teilgenommen:

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

☞ bitte wenden:

Folgende Ergebnisse/Festlegungen erfolgen:

- Gespräch mit

Mutter/Vater/Vormund

am:

Ort:

- Es werden nachstehende Hilfen, Unterstützungen seitens der Einrichtung/des Dienstes angeboten:

- Information des Jugendamtes (schriftlich an zuständigen ASD, siehe Meldebogen an den ASD)

- ...

- ...

Datum/Unterschrift

Fallbesprechung mit der Familie

auf Grund einer vermuteten Gefährdungssituation eines Kindes/Jugendlichen

Kind/Jugendlicher (Name, Vorname, Geb.-Datum)

Anschrift

Sorgeberechtigte

Telefon-Nr.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt durch:

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

Träger

Telefon - Nr.

Nachstehend „gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt und in dem Fallgespräch vorgetragen:

Erklärungen der sorgeberechtigten Eltern/des Kindes zur vorgetragenen Situation:

☞ bitte wenden:

Folgende Ergebnisse/Festlegungen erfolgen:

- Der Familie/dem Kind werden nachstehende Hilfen, Beratungsleistungen, Unterstützungen seitens der Einrichtung/des Dienstes angeboten:

- Information des Jugendamtes (schriftlich an zuständigen ASD, siehe Meldebogen an den ASD)

- ...

Am Fallgespräch haben neben o.g. Personen teilgenommen:

Vater _____
(Name)

Mutter _____
(Name)

Vormund/Beistand _____
(Name)

Andere Personen _____
(Name)

Datum/Unterschrift

Schutzplan/Vereinbarung zwischen Eltern und Institution/Einrichtung



Für das Kind/den Jugendlichen _____
Name, Vorname Geb.-Datum

Die Unterzeichnenden verständigen sich auf nachstehende Maßnahmen/Aktivitäten/Termine:

was	durch wen	wie und bis wann	Überprüfung (erfolgt/nicht erfolgt)

Werden die vorstehend getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten, erfolgt

-
- Information des Jugendamtes (ASD) gem. § 5 SächsKiSchG

Unterzeichnung der vereinbarenden Personen:

Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift

Meldebogen an das Jugendamt

Hinweis auf vermutete Kindeswohlgefährdung



Institution/Einrichtung _____

Name des Meldenden: _____ Tel.: _____ FAX: _____

Datum der Meldung: _____ Uhrzeit: _____

An das Jugendamt (Allgemeine Sozialdienst)

per Fax

Sozialbezirk/Faxnummer:	Nord	123 4795	West	123 9155
	Nordost	123 1901	Alt-West	123 3185
	Süd	123 6355	Südwest	123 1568
	Südost	123 3610	Mitte	123 8340
	Ost	n.n.	KJND	411 2130

Für das Kind/die Kinder

Name, Vorname Geburtsdatum wohnhaft (Straße/bei ...)

Name, Vorname Geburtsdatum wohnhaft (Straße/bei ...)

Name, Vorname Geburtsdatum wohnhaft (Straße/bei ...)

kann die Gefährdung des Kindeswohls nicht ausgeschlossen werden. Es wird um eine Prüfung des Kindeswohles gebeten.

Sorge-/Erziehungsberechtigte:

Name, Vorname wohnhaft (Straße/bei ...)

Name, Vorname wohnhaft (Straße/bei ...)

Kurzschilderung des Sachverhaltes/des Vorkommnisses/der Problemstellung:

(Evtl. ergänzende Informationen sind umseitig vorzunehmen)

Unterschrift des Meldenden: _____

Körperschema zur Erkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

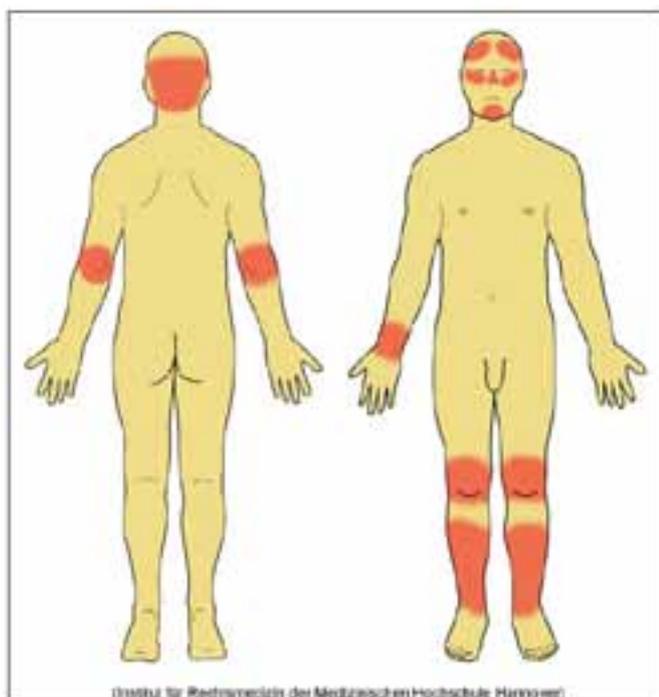


Abbildung 1:
Akzidentelle Verletzungen (Sturz- und Spielverletzungen)

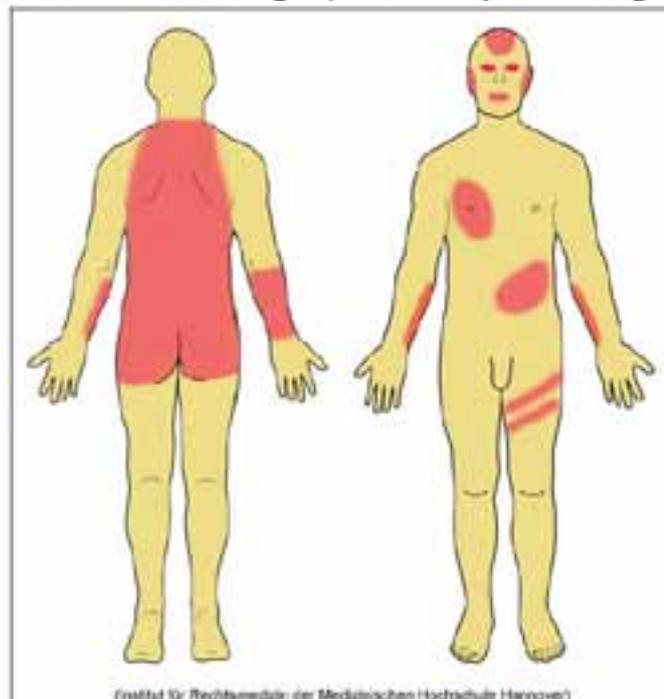
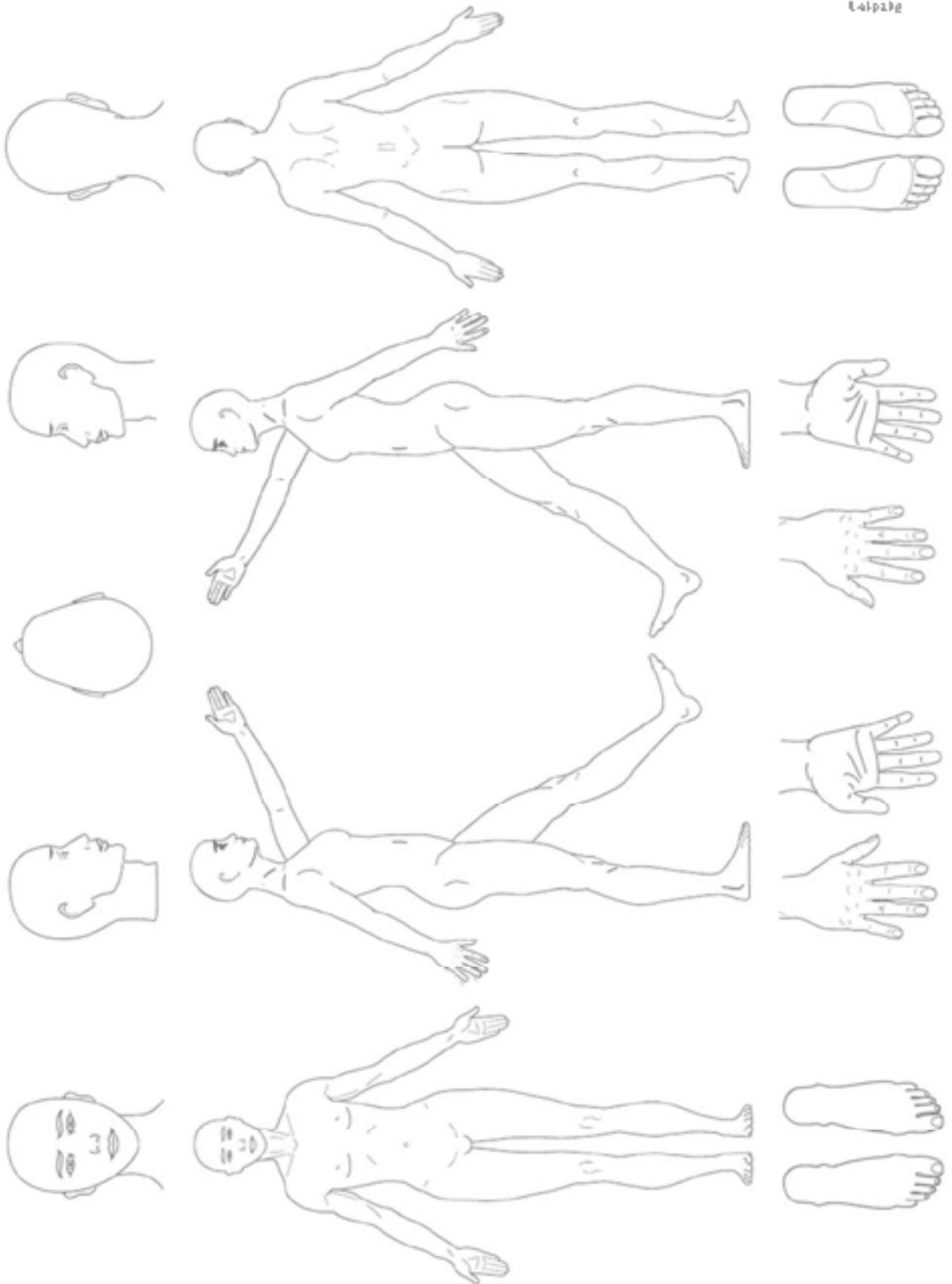


Abbildung 2:
Nicht- akzidentelle Verletzungen (Misshandlungsverletzungen)

Skizze zur Befunddokumentation

Leipzig



Jugendschutz im Überblick:

	Unter 14 Jahre	Unter 16 Jahre	Unter 18 Jahre
Tabak			
Bier, Wein, etc.			
Spirituosen, Alkopops			
Computerspiele und Filme	USK/FSK-Symbole beachten!		USK/FSK-Symbole beachten!
Aufenthalt in Diskotheken			Bis 24 Uhr 
Aufenthalt in Gaststätten			Bis 24 Uhr
	Zur Aufnahme einer/-s Mahlzeit/ Getränkes zwischen 5 - 23 Uhr		
Aufenthalt in Nachtclubs			

erlaubt:



nicht erlaubt:



in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person erlaubt

Vorschläge und Änderungsmitteilungen

Sind Angaben zu Ihrer Einrichtung fehlerhaft?
Haben Sie Verbesserungsvorschläge?
Bitte nutzen Sie dieses Formular.

<p>Bitte einsenden an:</p> <p>Stadt Leipzig Jugendamt Leipziger Netzwerk für Kinderschutz Naumburger Str. 26 04229 Leipzig</p>	<p>Einrichtung:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

FAX 0341/123 43 33
E-Mail NW-Kinderschutz@Leipzig.de

Änderungsmitteilung/Anregungen :

Ort

Datum

Unterschrift/Stempel

Rückmeldungsbogen

Wie ansprechend ist diese Broschüre, Ihrer Meinung nach?

- sehr ansprechend einigermaßen ansprechend weniger ansprechend gar nicht ansprechend

Wie beurteilen Sie die Ausführlichkeit der Handreichung?

- genau richtig zu ausführlich zu knapp

Inwieweit bietet dieser Leitfaden Unterstützung, um Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung besser zu erkennen und zu intervenieren?

- sehr gut unterstützend gut unterstützend etwas unterstützend nicht unterstützend

Wie beurteilen Sie die Verständlichkeit der Broschüre?

- sehr gut gut weniger gut schlecht

Inwieweit verständlich sind die Arbeitshilfen und der Verfahrensablauf?

- sehr gut gut weniger gut schlecht

Sind die Kopiervorlagen Ihrer Meinung nach hilfreich?

- ja nein

Wie beurteilen Sie insgesamt die praktische Anwendbarkeit des „Leipziger Leitfadens für Kinderschutz“?

- sehr hoch hoch einigermaßen sehr niedrig

Wie weit beurteilen Sie den Leitfaden allgemein?

- sehr gut gut mäßig schlecht

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

